

VG-MITTEILUNGEN

Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft
und die Mitgliedsgemeinden



Immünster und Hettenshausen



Nr. 12/2021 (39. Jg.)

1. Dezember 2021



400-jähriger Lindenstamm mit Hirte – Objekt von Künstler Helmut Lammel

Wichtige Rufnummern

VG Ilmünster

Freisinger Str. 3, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/8073-0

.....Telefax: 08441/8073-29

Beiträge für VG-Blatt:

.....E-Mail: VG-Mitteilungen@Ilimmuenster.de

Parteiverkehr:

Mo., Di., Mi. und Fr.8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag.....14.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: Verwaltungsgemeinschaft@ilmmuenster.de

Internetauftritt:

www.ilmmuenster.de und www.hettenshausen.de

Grundschule Ilmünster

Freisinger Str. 8, 85304 Ilmünster

.....Tel.: 08441/2436

.....Telefax: 08441/8710930

Kindergarten Hettenshausen „Ilmtalmäuse“

Leiterin: Frau Berthold.....Tel.: 08441/7970977

Gemeindekindergarten Ilmünster

Leiterin: Frau Rockermeier.....Tel.: 08441/84169

Kinderkrippe „Pustebume“

Leiterin: Frau SchwenkTel.: 08441/4980802

Kinderhaus „Ilmzwergerl“

Leiterin: Frau MüllnerTel.: 08441/871676-0

Pfarrämter:

Kath. Pfarramt Ilmünster.....Tel.: 08441/2201

.....Telefax: 08441/76459

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen

.....Tel.:08441/7973113

Bücherei Ilmünster

E-Mail: Buecherei-Ilimmuenster@t-online.de

Internetauftritt: <http://ilmmuenster.buchabfrage.de>

.....Tel.: 08441/860232

Notrufe

Wasserwart: Martin PallaufTel.: 0175/4140083

Notruf:Tel.: 0172/8697304

Integrierte Leitstelle Ingolstadt.....112

(Rettungsdienst, Feuerwehr)

Polizei-Notruf110

Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm

.....Tel.: 08441/80950

Ingolstädter Str. 47, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Hettenshausen

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr

Ilmünster

Sommerzeit:

Mo., Mi.: 17:00 - 19:00 Uhr

Fr.: 16:00 - 19:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Winterzeit:

Mo., Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 15:00 - 18:00 Uhr

Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Aktuelles

Ausstellung über das Schaffen des Künstlers und Werkmeisters Helmut Lammel ab Dezember im Rathaus von Ilmünster

Helmut Lammel bearbeitet seit Jahrzehnten den Werkstoff Holz behutsam auf vielfältige Weise. Ausgewählte Exponate des in Hettenshausen geborenen und lebenden Künstlers sind nun in den Räumlichkeiten des Iilmünsterer Rathauses zu besichtigen. Die Ausstellung wurde durch Helmut Lammel und Kulturreferent Norbert Ziegler konzipiert.

Seit September findet bereits ein vielfältiger Austausch statt. Es galt die Objekte zu sichten, ein Verständnis für die aufwändigen Bearbeitungsschritte zu erlangen und die Auswahl der Exponate festzulegen.

Die Ausstellung bietet den Besucherinnen und Besuchern auch einen Einblick in das Kunsthandwerk der Familie Lammel, da bereits der Vater und der Großvater von Helmut Lammel sich dem Holzkunsthandwerk verschrieben haben. Objekte des Vaters und des Großvaters sind ebenso zu besichtigen wie historische Werkzeuge.

Regionales Kunsthandwerk vieler Jahrzehnte wird somit erlebbar. Zur Einstimmung sehen Sie den Künstler Helmut Lammel in seiner Werkstatt.



Foto: Christian Wittig

Der Zeit angemessen ist geplant, dass Teile der Ausstellung in digitaler Form ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde zu sehen sind.

VG-Blatt 2022 – Termine

Abgabetermine	Erscheinungstermine
15.12.2021	05.01.2022
19.01.2022	02.02.2022
16.02.2022	02.03.2022
23.03.2022	06.04.2022
20.04.2022	04.05.2022
18.05.2022	01.06.2022
22.06.2022	06.07.2022
20.07.2022	03.08.2022
17.08.2022	07.09.2022
21.09.2022	05.10.2022
19.10.2022	02.11.2022
16.11.2022	07.12.2022
14.12.2022	Jan 23

Tobias Reisner – Neuer Bauhofmitarbeiter



Herr Tobias Reisner aus Reichertshausen, der eine Schreinerlehre absolvierte, zuletzt bei der UPS gearbeitet hat, ist seit Anfang November unser neuer Bauhofmitarbeiter. Dominic Hell und die gesamte Mitarbeiterschaft der Verwaltungsgemeinschaft wünschen Herrn Reisner eine gute Zusammenarbeit und viel Freude an seiner neuen Tätigkeit.

Herr Christian Breitenauer und Herr Florian Danner haben sich dazu entschlossen, sich beruflich weiterzuentwickeln. Wir bedanken uns recht herzlich für die gute und langjährige Zusammenarbeit und wünschen den beiden viel Erfolg auf dem weiteren Berufs- und Lebensweg.

Seniorenadventsfeier beider Gemeinden abgesagt



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Iilmünster und Hettenshausen,

aufgrund der derzeitigen Situation muss leider in beiden Gemeinden die beliebte Seniorenadventsfeier abgesagt werden. Wenn es die Situation wieder zulässt, wollen wir in den beiden Gemeinden im Frühjahr oder Frühsommer gerne einen Seniorenstammtisch oder ähnliches mit Ihnen veranstalten. Georg Ott (Erster Bürgermeister von Iilmünster) und Wolfgang Hagl (Erster Bürgermeister von Hettenshausen) bedauern die Absage der Seniorenadventsfeier außerordentlich und wünschen Ihnen trotzdem eine gesunde, fröhliche und besinnliche Vorweihnachtszeit.

Gemeindekalender Iilmünster 2022

Die Vorbereitungen für den Gemeindekalender laufen bereits.

Der Kalender wird wieder **Ende Dezember** kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet Iilmünster verteilt.

Neuer öffentlicher Spielplatz auf dem Gelände des FC Hettenshausen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Spielplatz vom Stroblanwesen wurde auf dem Gelände des FC Hettenshausen aufgebaut und ist für jedermann zugänglich.

Hundekot auf öffentlichen Wegen, Straßen und Privatgrundstücken bitte beseitigen

Liebe Hundebesitzer,

in letzter Zeit gehen vermehrt Beschwerden über Verschmutzungen durch Hundekot auf öffentlichen Wegen, Straßen und privaten Grundstücken ein. Wir bitten Sie deshalb, benutzen Sie die hierfür bereitgestellten Hundekotbeutel.

Vielen Dank

Metzgerei Summerer

Iilmünster • Riedermühler Straße 5
Party-Service • Tel. (08441)9608

Monatsangebot Dezember 2021

Schweinelendchen	1000 g	9,90 €
Schweinsbratwürstl	100 g	0,99 €
Hittisauer Bergkäse	100 g	1,39 €

52% F.i.Tr.

Weitere Angebote im Laden. Unsere Wurstwaren werden nach traditionellen handwerklichen Rezepten hergestellt. Unser Schlachtvieh stammt aus heimischen landwirtschaftlichen Betrieben.

Für die Festtage empfehlen wir:

- > Frisches Rothirschkalb
- > Frisches Kalbfleisch
- > Festtagsbraten „Schlemmerrolle“
- > Weihnachtsbraten mit Pfifferlingen
- > Kasseler im Blätterteig
- > Gänse, Enten und Geflügelteile

Bitte frühzeitig vorbestellen!!!

Suchen Sie noch ein passendes Weihnachtsgeschenk? Wir empfehlen Ihnen unsere attraktiven Geschenkkörbe oder Geschenkgutscheine!

Wir wünschen allen unserern Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2022!!!

Unsere Öffnungszeiten für Sie:
Mo.: 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr · Di. bis Fr.: 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstags: 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Meldeamtliche Nachrichten

GEMEINDE ILMMÜNSTER

Geburten: 1
Eheschließungen:
Sterbefälle: 3
Geburten: Lisa Tokody,

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

Geburten: 1
Eheschließungen: 2
Sterbefälle:
Geburten:

Wir gratulieren

85. Geburtstag Conrad



Frau Conrad Regina aus der Jahnhöhe feierte am 09. November ihren 85. Geburtstag. Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl aus Hettenshausen wünscht der Jubilarin im Namen der Gemeinde Hettenshausen weiterhin alles Gute und viel Gesundheit.

Erd- und Gartengestaltung
Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr
* ☆ * wünscht * ☆ *
* ☆ *
**FLORIM** ☆
85276 Hettenshausen
Tel. 0170 714 0121
www.Florim.eu info@florim.eu 

Goldene Hochzeit Haberhauer



Die Eheleute Roswitha und Werner Haberhauer feierten am 12. November ihre Goldene Hochzeit im Kreise ihrer Lieben. Erster Bürgermeister Georg Ott wünscht den Jubilaren im Namen der Gemeinde Ilmmünster noch viele weitere gesunde und glückliche Ehejahre.

Trauung Löhr Rottenkolber



Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl aus Hettenshausen vermählte am Samstag, den 13.11.2021 Frau Katharina Löhr und Herrn Stephan Rottenkolber und wünschte ihnen für den gemeinsamen Weg alles erdenklich Gute.

GEMEINDE ILMMÜNSTER

02.12.2021	Herrn Rudolf Fottner	zum 72. Geburtstag
04.12.2021	Herrn Josef Gruber	zum 71. Geburtstag
09.12.2021	Frau Hildegard Regler	zum 74. Geburtstag
11.12.2021	Frau Barbara Kixmüller	zum 75. Geburtstag
12.12.2021	Herrn Manfred Rylke	zum 76. Geburtstag
18.12.2021	Frau Hermine Grünberger	zum 85. Geburtstag
21.12.2021	Herrn Johannes Merxmüller	zum 86. Geburtstag
23.12.2021	Herrn Peter Winkelmair	zum 70. Geburtstag
28.12.2021	Herrn Johann Wallner	zum 81. Geburtstag
01.01.2022	Herrn Josef Mitterhuber	zum 85. Geburtstag
04.01.2022	Herrn Constantin Vlad	zum 75. Geburtstag

GEMEINDE HETTENSHAUSEN

09.12.2021	Herrn Rudolf Strohoff	zum 83. Geburtstag
14.12.2021	Herrn Manfred Schröckenbauer	zum 77. Geburtstag
23.12.2021	Herrn Helmut Ludwig	zum 79. Geburtstag
29.12.2021	Frau Edith Stocker	zum 96. Geburtstag
03.01.2022	Frau Eva Schönauer	zum 71. Geburtstag
04.01.2022	Herrn Georg Salvermoser	zum 83. Geburtstag

Hinweis zum Datenschutz:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Geburtstagsjubilare ab dem 70. Lebensjahr nur noch mit ihrer Zustimmung möglich.

Das Einwohnermeldeamt wird in diesem Zusammenhang alle betroffenen Jubilare anschreiben. Ist eine Veröffentlichung erwünscht, senden Sie bitte das Anfrageschreiben zwei Monate vor Ihrem Jubiläum unterschrieben an uns zurück. Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann eine Veröffentlichung leider nicht stattfinden.

Wenn eine persönliche Gratulation Ihres Bürgermeisters und ein Präsent (Geschenkkorb oder Gutschein) gewünscht sind, bitten wir um Ihre Zustimmung mit Angabe Ihrer Telefonnummer.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Stegner unter der Tel. Nr. 08441-807314.

Verwaltungsgemeinschaft Iilmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Iilmünster



WIR SAGEN DANKE!

FÜR DAS ENTGEGENBRACHTTE VERTRAUEN UND WÜNSCHEN ALLEN UNSEREN KUNDEN EIN FROHES WEIHNACHTSFEST UND EIN ERFOLGREICHES NEUES JAHR!

WÄRL LANDTECHNIK

Hauptstr. 51 • 85298 Mitterscheyern
Tel. 08441/1415 • waerl-landtechnik@t-online.de



Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen unseren Kunden frohe Festtage und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2022!

Eichenlaub-EDV

PC-Technik
Netzwerke
Administration

Fürholzener Str. 55
85298 Scheyern
T: 08441/7872003

info@eichenlaub-edv.de
www.eichenlaub-edv.de

Physiotherapie

Hermann Gürtner GbR



Wir wünschen Ihnen ein Frohes Fest und einen Guten Rutsch.

www.physio-guertner.de

Telefon 08441 / 8 17 88

kontakt@physio-guertner.de

Marienstraße 12 · 85298 Scheyern

FRUCHTECKE

Frisches, bester Qualität
Ges. H. Pfab u. Th. Fuchs GbR

Wir wünschen allen unseren Kunden, Geschäftsfreunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr!

www.frucht-ecke.de

Schulstraße 12
85276 Pfaffenhoten

Telefon 08441/7052
Telefax 08441/784509

Informationen

Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung

im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm finden am 14. Dezember 2021, 25. Januar und 15. Februar 2022 statt.

Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich über das kostenfreie Service-Telefon unter **0800-1000-480-15** von Montag – Donnerstag 07:30 – 16:00 Uhr und Freitag 07:30 – 12:00 Uhr.

Ablesung der Wasserzähler

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in Kürze werden wir die Jahresabrechnung für die Verbrauchsgebühren erstellen.

Dazu ist die Ablesung der Wasserzähler erforderlich.

Bitte lesen Sie Ihren Wasserzählerstand bis zum 03.01.2022 selbst ab.

Die Meldung kann anhand der verteilten Meldebögen, telefonisch, per Fax, per Mail an gebuehren@ilmmuenster.de erfolgen oder nutzen Sie die praktische Webablesung:



www.buergerserviceportal.de/bayern/vgilmuenster

Bitte beachten: Zählerstände, die nicht rechtzeitig gemeldet werden, müssen wir schätzen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

Impfzentrum Pfaffenhofen weitet Öffnungszeiten aus

Das Impfzentrum Pfaffenhofen weitet seine Öffnungszeiten aus. Neue Öffnungszeiten ab Montag, 22. November: Montag und Donnerstag: 12 – 18 Uhr Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag: 9 – 15 Uhr Zudem ist wieder eine **Terminbuchung möglich**, um längere Wartezeiten zu vermeiden. Termine können online unter www.impfzentren.bayern (BayIMCO) vereinbart werden. Alle Bürgerinnen und Bürger, welche keinen gültigen BayIMCO-Account mehr besitzen, können sich einfach einen neuen Account anlegen. Auch eine telefonische Anmeldung unter der Hotline-Nummer 08441/4546-0 ist möglich.

Auch **mobile Impfungen** werden weiterhin durchgeführt. Um diese Kapazitätserweiterung zu ermöglichen, hat Landrat Albert Gürtner kurzfristig zehn Mitarbeiter des Landratsamts zur Unterstützung des Impfzentrums zur Verfügung gestellt. „Es wäre ein schlechtes Zeichen, wenn Impfwillige aufgrund personeller Ressourcen nicht geimpft werden könnten, weshalb das Landratsamt im administrativen Bereich gerne zur Unterstützung bereit ist“, so der Landrat.

Ehrenamt in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Organisationen Verdiente Personen können für Ehrung vorgeschlagen werden

Auch im nächsten Jahr sollen wieder langjährig ehrenamtlich tätige Frauen und Männer aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Organisationen im Landkreis Pfaffenhofen für ihren besonderen Einsatz gewürdigt werden.

Vorgeschlagen werden können Personen, die z. B. das Amt des 1. Vorsitzenden 15 Jahre, des 2. oder 3. Vorsitzenden, Hauptkassiers, Schriftführers, Jugendleiters oder Abteilungsleiters 20 Jahre ausüben oder bis vor zwei Jahren noch innehatten. Ebenso können Personen geehrt werden, die aktiv, ehrenamtlich und in besonderer Weise 25 Jahre im Verein tätig waren bzw. immer noch sind. Die entsprechenden Richtlinien können im Büro Landrat unter Tel. 08441 27394 oder per E-Mail unter astrid.appel@landratsamt-paf.de angefordert werden.

Das Landratsamt bittet alle infrage kommenden Vereine und Organisationen des Landkreises Pfaffenhofen, die noch kein gesondertes Anschreiben ihrer Gemeinde erhalten haben, ihre für o. g. Ehrung in Frage kommenden Personen (unter Beachtung und Zugrundelegung der maßgeblichen Richtlinien) bis spätestens 31. Januar 2022 dem Landratsamt Pfaffenhofen, Büro Landrat, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, vorzuschlagen.

AWP informiert: Abfuhrterminpläne 2022 online

Wie der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen (AWP) mitteilt, können die Abfuhrtermine für 2022 ab sofort von der Website des AWP unter www.awp-paf.de (rechte Spalte unter Abfuhrtermine) heruntergeladen werden.

Änderungen gibt es im Landkreis Pfaffenhofen ab Januar 2022 bei der Restabfall-, Bioabfall- und Papiertonnenabholung in Teilbereichen der Städte Geisenfeld, Vohburg und Pfaffenhofen, der Märkte Manching, Reichertshofen und Wolnzach sowie in den Gemeinden Pörnbach und Ernsgraden. Die Änderungen sind aus den neuen Terminplänen ersichtlich.

Haushalte können sich auch beim kostenlosen E-Mail-Erinnerungsdienst unter www.awp-paf.de anmelden. Sie erhalten dann, nach Wunsch, einen bzw. zwei Tage vor der Entleerung eine Mitteilung per E-Mail, welche Tonne zur Abholung bereitgestellt werden muss.

petra daniel
Steuerberaterin

Fachberater für
Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)



Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen, das Sie in mich gesetzt haben.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, ruhige und besinnliche Weihnachtstage und für das neue Jahr 2022 viel Energie, Gesundheit, Glück und Erfolg!

**Spielen Sie mit dem Gedanken sich beruflich zu verändern?
Dann würde ich mich über eine Bewerbung freuen.**

Petra Daniel • Steuerberaterin • Gutenbergstraße 1 • 85276 Pfaffenhofen
Telefon: 08441 / 79797-60 • Telefax: 08441 / 79797-80
kanzlei@steuerberaterin-petra-daniel.de • www.steuerberaterin-petra-daniel.de

Zensus 2022 – Erhebungsbeauftragte (m/w/d) gesucht!

Für den Zensus 2022 sucht die Erhebungsstelle im Landkreis Pfaffenhofen rund 180 Interviewerinnen und Interviewer, die die Befragungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe durchführen.

Beim Zensus 2022 handelt es sich um eine EU-weite Zählung der Bevölkerung sowie von Gebäuden und Wohnungen. „Diese statistische Erhebung ist erforderlich, um Über- oder Untererfassungen in den Melderegistern aufzudecken und Ungenauigkeiten zu bereinigen. Außerdem werden Daten erhoben, die nicht in den Registern vorliegen, z. B. Angaben zu Bildung und Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit“, so Carina Paula, Leiterin der Erhebungsstelle Landkreis Pfaffenhofen. Damit werde eine Grundlage für Entscheidungen, wie etwa die Planung von Schulen, Kindergärten oder Altenheimen, aber auch die Einteilung in Wahlkreise oder eine zukunftsorientierte Gestaltung des Umweltschutzes geschaffen. Insgesamt werden in der Haushaltsstichprobe im Landkreis Pfaffenhofen voraussichtlich rund 22.000 Personen befragt.

Die Zensus-Erhebungsstelle sucht dafür zuverlässige, verschwiegene und flexible Personen, die zum Stichtag am 15.05.2022 volljährig sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Carina Paula: „Ihre Aufgabe ist es, rund 150 Personen im Landkreis Pfaffenhofen im Zeitraum vom 16. Mai bis Ende Juli 2022 zu persönlichen Daten wie etwa dem Namen, Geburtsdatum und Familienstand sowie ggf. zur Bildung, Ausbildung und zum beruflichen Status zu befragen.“ Dazu erhält jeder Erhebungsbeauftragte zu Beginn eine umfassende Schulung sowie ein Tablet, mit dem die Befragungen durchgeführt werden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, wird jedoch durch eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung von ca. 700,- bis 800,- € vergütet. Zusätzlich werden Auslagen und Fahrtkosten erstattet. Die Erhebungsbeauftragten können sich von Mitte Mai bis Ende Juli zeitlich frei einteilen, wann sie die Interviews durchführen.

Alle Infos rund um die Erhebungsbeauftragten sind unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/Zensus/Erhebungsbeauftragter zu finden. Über das dort hinterlegte Kontaktformular können sich Interessierte möglichst bis 5. Dezember 2021 anmelden, um den Zensus 2022 aktiv als Erhebungsbeauftragte zu unterstützen.

Für weitere Fragen steht die Erhebungsstelle Landkreis Pfaffenhofen unter Tel. 08441 27-3300 oder zensus@landratsamt-paf.de gerne zur Verfügung.

Informationen zum Zensus 2022 – Gebäude- und Wohnungszählung

Neben der Haushaltsstichprobe, die durch die örtliche Erhebungsstelle in Pfaffenhofen organisiert wird, führt das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) in Fürth seit Anfang September 2021 eine Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) durch. Dabei werden rund 1 Mio. Eigentümerinnen und Eigentümer befragt. Das LfStat hat mitgeteilt, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die im September ein Schreiben erhalten haben, aber bis einschließlich 17. Oktober 2021 noch nicht an der Befragung teilgenommen haben, bereits Anfang dieser Woche ein Erinnerungsschreiben erhalten haben. Die Beantwortung dieser Erinnerung kann entweder mit dem beigelegten Papierfragebogen erfolgen und über den vorfrankierten Rückumschlag zurückgeschickt werden oder online über den im Erinnerungsschreiben bereitgestellten Link. Bei der GWZ finden keine Interviews an der Haustür statt. Zu beachten ist aber, dass eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht.

Die Vorbefragung zur GWZ dient nach Mitteilung des statistischen Landesamtes der Datenaktualität und Qualitätssicherung als Basis für die GWZ, die im Mai 2022 stattfindet. Dann werden – anders als bei der Vorbefragung – alle Eigentümerinnen und Eigentümer durch das Landesamt für Statistik befragt.

Kinderhaus Ilmzwergerl

(Bild und Text vom Kinderhaus Ilmzwergerl)

Mitte Oktober trafen sich im Kinderhaus Ilmzwergerl viele Eltern zu einem Kennenlern-Elternabend. Fleißig wie bei den Heintzelmännchen wurde dabei gewerkelt und gebastelt.



Für den Kinderhausgarten bauten die Eltern Insektenhotels und Nistkästen zusammen, damit wir in unseren Garten viele Tiere zum Überwintern und Nisten einladen können.

Auch an St. Martin wurde gedacht und für jedes Kind bereits eine Holzlaterne zusammengebaut.

Ganz schnell war das Zusammenbauen geschafft und es blieb den Mamas und Papas Zeit sich etwas kennenzulernen.

Die großen und kleinen Insektenhotels und die Nistkästen können jetzt noch von den Kindern bunt gestaltet werden und finden dann ein Plätzchen im Garten. Wir sind gespannt, welche neuen Mitbewohner hoffentlich schon bald bei uns einziehen.

Auch die Laternen brauchen noch etwas Farbe und jedes Kind gestaltet zum St. Martinsfest seine Laterne selbst. Dann ziehen wir bald singend durch Immünster und erleuchten mit unseren Laternenlichtern die Nacht.



Elektro Rist

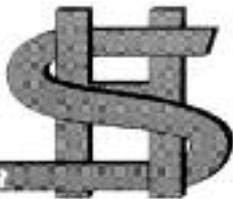
Mühlweg 1 · 85276 Reisingang
Tel. (0 84 41) 20 16 · www.iq-elektro-rist.de



Baukrane – Baumaschinen – Notstromaggregat – Bautrockner

Vermietung – Verkauf – Reparatur

*Gesegnete Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr
wünschen wir allen Kunden,
Freunden und Bekannten*



HANS STEINBERGER

85304 Ilmmünster · Kreuzhof 1

Tel. 0 84 41 / 34 79 · Fax 0 84 41 / 765 78 · info@steinberger-baukrane.de



*Wir wünschen allen unseren
Kunden und Freunden
frohe Weihnachten und Gesundheit,
Glück und Erfolg im neuen Jahr!*

LACHERMEIER

Bauunternehmen ^{GmbH}



Simon Lachermeier

Scheyerer Str. 11
85276 HETTENSHAUSEN
Telefon (0 84 41) 8 15 84



*Ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr wünscht*

Stowasser GmbH

Sand- und Kieswerk Prambach

Telefon (0 84 41) 28 93 · Fax (0 84 41) 8 65 70



*Unseren Kunden, Freunden
und Bekannten wünschen
wir frohe Weihnachten
und ein gesundes und glücklicher neues Jahr.*

ANTON HORN Sägewerk

Fichten- und Lärchenholz, Kantholz – Bretter –
Latten – Bohlen und Lohnschnitt

**Kirchenweg 4 · Tel. (0 84 41) 22 59
Fax 8 28 90 · 85293 Reichertshausen**

*Unseren Kunden ein
frohes, gesegnetes Fest*

und die besten

Wünsche für das

neue Jahr



**LANDTECHNIK
PREITSAMETER**

Verkauf · Service · Reparaturwerkstätte

85298 Scheyern
Durchschlacht 2
Tel. (0 84 45) 91 13 63
Fax 91 13 64

Hiermit bedanken wir uns für Ihre Kundentreue im vergangenen Jahr.

Ihnen und Ihren Familienangehörigen wünschen wir ein

**frohes Fest
und für das neue Jahr
Glück und Zufriedenheit**



Auto-Haun

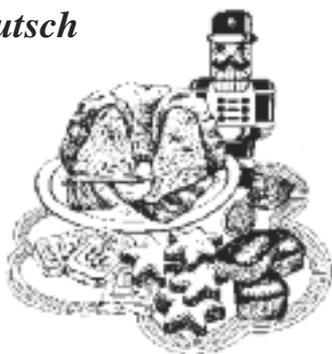
Pfaffenhofer Str. 9 · 85293 Reichertshausen · Tel. (0 84 41) 80 09 60

*Allen unseren Kunden
wünschen wir frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr!*

Bäckerei · Konditorei

Wörmann

Raiffeisenstr. 4
Ilmmünster
Telefon 0 84 41/31 77



*Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr*

wünscht

Firma Lorenz Forster

Baggerarbeiten · Erdbewegungen · Rohrleitungsbau
Wasserinstallation · Kompressorverleih

85293 Steinkirchen, Hauptstraße 32, Telefon (0 81 37) 29 27

Weihnachtsgruß 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir befinden uns momentan in einer Zeit, mit der so niemand gerechnet hat.

Die vierte Coronawelle hat uns in Deutschland fest im Griff.

Zu unserem Alltag gehört Mund- Nasenschutz tragen, Abstand zueinander halten und Feierlichkeiten, sowie soziale Kontakte abzusagen oder herunterzufahren.

Aber es soll ja auch der Schutz unser aller Gesundheit an erster Stelle stehen und die Coronapandemie so gut es eben geht eingedämmt werden.

Das Jahr 2021 begann aber nicht nur pandemiebedingt als große Herausforderung,

es wurden in der Gemeinde Hettenshausen auch noch zahlreiche Projekte weitergeführt und Planungen konkretisiert. Als Beispiel die Vergabe der Eingabeplanung zum gemeinsamen Wasserhochbehälter mit der Partnergemeinde Ilmünster, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes östlich der Ilmtalklinik, sowie dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 Sonstiges Sondergebiet „großflächiger und nicht großflächiger Einzelhandel mit Stellplätzen“ - um nur einige zu benennen.

Auch im Hinblick auf das Dorfheim sind wir ein großes Stück weitergekommen.

Mitte des Jahres stellten wir in der Dorfmitte die Planungen der Bürgerschaft vor. Nochmals hatte jeder die Möglichkeit sich zu beteiligen und Anregungen einzubringen. Somit stehen wir jetzt kurz vor dem Ende der Planung.

Anfang nächstes Jahres, nach langer Abstimmungsphase, wird dann der Genehmigungsplan beim Landratsamt eingereicht.

Auch die Digitalisierung wurde weiter vorangetrieben. So entstanden neue Internetauftritte für beide Gemeinden, den Kindergärten und der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster. Das Ratsinformationssystem wurde eingeführt und gleichzeitig noch weitere Programme.

Zu zahlreichen Beschlüssen, Investitionen und Vorhaben hatten wir natürlich auch immer in den VG Mitteilungen berichtet.

Ich bedanke mich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Hettenshausen sowie den Mitgliedern unseres Gemeinderates recht herzlich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Besonders möchte ich mich bei den Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die durch ihren ehrenamtlichen Einsatz zur Förderung des Gemeinwohls beitragen und ihren Mitmenschen Freude und Hilfe gebracht haben.

Das Jahr 2021 war anders als wir es gewohnt sind und doch stehen uns im Vergleich zum letzten Jahr mehr Möglichkeiten zur Verfügung, unsere Gesundheit so gut als möglich zu schützen.

Ich bitte Sie darum, diese in Anspruch zu nehmen und bleiben Sie gesund.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine staade Zeit und erholsame Tage, ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das neue Jahr 2022.

**Ihr Bürgermeister
Wolfgang Hagl**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschriften zu den Sitzungen vom 13.09.2021 und 20.09.2021

Sachverhalt:

Die Niederschriften liegen den Sitzungsunterlagen in Ablichtung bei.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 13.09.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 / Nein 0



Die Niederschrift über die Sitzung am 20.09.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 / Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorfanger“; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 30.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorfanger“ – 2. Änderung beschlossen. Das 1. Änderungsverfahren wurde im Oktober 2000 beschlossen und im November 2000 wieder aufgehoben). Somit stellt dieses Änderungsverfahren nun die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans dar. Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Doppelhauses statt eines Einfamilienwohnhauses geschaffen werden. Das Planungsbüro WipflerPlan wurde mit der Ausarbeitung der Planunterlagen beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 287/6 und 287/7 der Gemarkung Entrischenbrunn und hat eine Größe von ca. 1.100

m². Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung der bereits bestehenden Siedlung und kann damit im sog. Beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ aufgestellt werden. Die Grundfläche liegt bei der Größe des Plangebiets und der festgesetzten Grundfläche weit unter dem Schwellenwert von 20.000 m², der in § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB festgelegt ist. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planunterlagen waren in der Cloud abrufbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorfanger“ des Planungsbüros WipflerPlan aus Pfaffenhofen an der Ilm in der Fassung vom 18.10.2021. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten. Das Bauleitplanverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 / Nein 0

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30

3.1 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Derzeit ist das Planungsgebiet als Landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zum dauerhaften Weiterbetrieb der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage, der DK-0-Deponie, der Kieswaschanlage sowie der Transportbetonanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen.

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von Herrn Karnott vom Ing.büro WipflerPlan aus Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgestellt. Angedacht ist die Änderung des Plangebietes in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gleichzeitig findet die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Bauschuttrecyclinganlage, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage“ im Parallelverfahren statt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung jeweils in der Fassung vom 18.10.2021 des Ing.büros WipflerPlan GmbH aus Pfaffenhofen a. d. Ilm zu und ordnet auf dieser Grundlage die Frühzeitige Auslegung gemäß §3 Abs. 1 BauGB sowie die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB an.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0

Persönlich beteiligt: 1

3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „Bauschuttrecyclinganlage, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage; Zustimmungs- und Auslegungsbeschluss zur Frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Bauschuttrecyclinganlage, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage“ in

Prambach gefasst. Derzeit ist das Planungsgebiet als Landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zum dauerhaften Weiterbetrieb der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage, der DK-0-Deponie, der Kieswaschanlage sowie der Transportbetonanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bauschuttrecyclinganlage, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage“ wird von Herrn Karnott vom Ing.büro WipflerPlan aus Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgestellt. Angedacht ist die Änderung des Plangebietes in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gleichzeitig findet die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren statt.

Herr Karnott von der Fa. WipflerPLAN weist darauf hin, dass sowohl die Bauschuttrecyclinganlage (Brechanlage) als auch die Kieswaschanlage bereits jetzt vorhanden sind und temporär gültige Genehmigungen nach dem Immissionsschutzgesetz aufweisen. Diese müssten jeweils verlängert werden.

Auf dem Gelände sind Eidechsen geschützter Art vorhanden und bei Wiederverfüllung der Deponie müssen die Belange des Artenschutzes beachtet werden. Im Sommer fand eine Ortsbegehung statt. Derzeit stimmt das Planungsbüro WipflerPLAN mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen ab, welche konkreten Maßnahmen der Betreiber zum Artenschutz durchführen muss (z. B. Vergrämen der Eidechsen im Laufe der Verfüllung der Deponie).

Das Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Während der hintere Bereich bereits wieder mit DK-0-Material verfüllt wurde, findet im Verfüllbereich T 3 die Verfüllung statt. Innerhalb des Verfüllbereichs wandert die Brechanlage über das Gelände und wird jeweils temporär in den mit einem Quadrat gekennzeichneten Standplätzen aufgestellt. Es darf insgesamt nur eine Brechanlage aufgestellt sein und auch die max. Aufstellhöhe ist festgelegt.

Die Emissionen müssen so gestaltet sein, dass es zu keiner Zeit zu einer über Gebühr belastenden Immission für die Nachbarn kommt. Für jeden Standort wurde dies nachgeprüft und bestätigt, dass die zulässigen Immissionen für die benachbarten Wohngebäude eingehalten werden.

Auf der Fläche T 1 befindet sich die genehmigte Transportbetonanlage. Auf der Fläche T 2 befindet sich die Kieswaschanlage. Diese ist temporär genehmigt. Am Ende der Deponiebefüllung wird diese auf der grün gekennzeichneten Stelle stehen. Die Kieswaschanlage soll eingehaut werden. Alternativ kann eine Schallschutzmauer zu den Nachbargrundstücken gebaut werden. T 1 wird abgebildet, ist aber nicht Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Deponie wird abgedeckt und das Regenwasser wird abgeleitet und die Fläche wird wieder mit Bäumen rekultiviert. Da nur unbelastetes DK-0-Material deponiert wird, muss die Abdeckung nicht zu 100 % dicht sein. In T 2 ist nach Abschluss der Verfüllung die Endstation der Brechanlage erreicht.

Die Ränder werden begrünt, die max. Höhe des Gebäudes bzw. der Schallschutzmauer beträgt 13 m. Einfriedungen sind bis 2,5 m zulässig. Der Umweltbericht liegt den Gemeinderäten nicht vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist der Umweltbericht noch nicht zwingend erforderlich. Der Entwurf des Umweltberichts wird den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung beigelegt.

In den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 wird unter Punkt 2.5 neu aufgenommen (in Änderung der den Gemeinderäten ausgegebenen Unterlagen):

„Der Teilbereich T 1 des Sondergebiets, welche nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschießungsplans ist, wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen“. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Bauschuttrecyclinganlage, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage“ samt Begründung jeweils in der Fassung vom 18.10.2021 des Ingenieurbüros WipflerPlan GmbH aus Pfaffenhofen a. d. Ilm zu und ordnet auf dieser Grundlage die Frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Der Teilbereich T 1 des Sondergebiets, welcher nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans ist, wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen. Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 wird entsprechend ergänzt.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0
Persönlich beteiligt: 1

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“

4.1 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“ - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Für den Bebauungsplan Nr. 8 „GE Münchner Straße“ wurde 2011 die 2. Änderung durchgeführt um die Anzahl der Geschosse um ein Geschoss zu erhöhen sowie die Erhöhung der Gebäudetiefe um einen 1 m. Diese Festsetzung wurde unter „B. Festsetzung durch Planzeichen“ mit E+II+D dargestellt. Die Erhöhung der Geschosse soll das Verhältnis der Wohnfläche zur überbauten Fläche erhöhen. Ebenso sollten Pultdächer als zulässig festgesetzt werden.

Unter „C. Festsetzung durch Text“ Nr. 4 Höhen und Höhenlage der Gebäude wurde eine Wandhöhe nach Art. 6 BayBO auf max. 7,00 m festgelegt. Bezugshöhe ist die Höhenlage der Münchener Straße in Verlängerung der Gebäudeflucht. Bei Gebäuden in zweiter Reihe wird die Wandhöhe vom natürlichen Gelände gemessen. Bei Pultdächern wird die Wandhöhe auf der Traufseite gemessen. Die Oberkante der Rohdecke Kellergeschoss (OKRD KD) darf maximal 20 cm über dem Niveau der Münchener Straße liegen.

Bei einer Geschossentwicklung von E+II+D kann die vorgeschriebene Wandhöhe von 7,00m nicht erreicht werden. Bei D als Vollgeschoss wäre zudem ein Kniestock notwendig. Somit käme man mindestens auf eine Wandhöhe von 10,00 m. Die Wandhöhen sollen in der 3. Änderung des Bebauungsplans eindeutig und klar geregelt werden.

Des Weiteren wurde in der zweiten Änderung des Bebauungsplans für den Bereich des Mischgebiets keine Regelung pro Grundstück über die Verteilung von Wohnen und Gewerbe getroffen. Nach derzeitiger Lage könnte auf einem Grundstück reine Wohnbebauung beantragt werden. Dies würde für die weiteren Grundstücke bedeuten, dass hier nur noch überwiegend Gewerbe oder Gewerbe mit untergeordnetem Wohnen zulässig wäre. Um gleiches Recht für alle Grundstücke zu schaffen soll das Verhältnis von Gewerbe und Wohnen pro Grundstück geregelt werden.

Diskussion:

Der Gemeinderat diskutiert intensiv die geplante Bebauungsplanänderung und auch die Höhenentwicklung. Hinterfragt wird, welche Höhe das benachbarte Gebäude im Gewerbegebiet hat (Anmerkung: Vorderseite zwei Geschosse, Rückseite drei Geschosse mit geringem Dachaufbau). Die vom Bauträger angestrebte Bebauung mit drei Geschossen plus Dachausbau als Vollgeschoss (Anmerkung: Wandhöhe 11,00 m mit Satteldach 45 Grad oder Wandhöhe 13,00 m plus Pultdach) erscheint einem Gemeinderat tolerabel, da es niemanden stört. Ein anderer Gemeinderat hinterfragt das Pultdach. Die Verwaltung weist darauf hin, dass dieses „E“ ein möglicher Fehler im Bebauungsplan sei. Für die beiden weiteren Grundstücke im Mischgebiet ist nur ein

II + D festgesetzt und somit eine Wandhöhenfestsetzung von 7,00 m schlüssig.

Die Verwaltung weist weiter darauf hin, dass die Bebauung im Mischgebiet (Gewerbe und Wohnen) nach dem „Windhundprinzip“ erfolgt. D. h. die ersten Bauanträge auf Wohnbebauung würden noch genehmigt werden. Bei der restlichen Bebauung könnte nur noch Gewerbebauten realisiert werden.

Zusätzlich wird die Frage aufgeworfen, wie mit dem auf dem Grundstück befindlichen Kanalhauptsammler umgegangen wird. Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Frage noch mit dem Grundstückseigentümer geklärt werden muss. Eine Umliegung des Kanals würde ca. 511.000 Euro kosten, die von der Gemeinde nicht zu stemmen sind. Der Kanalhauptsammler ist im Bebauungsplan festgesetzt. Mit dieser 3. Änderungen würde nur die Höhenfestsetzung und die Verteilung Gewerbe/Wohnen (Mischgebiet) auf Grundstücksebene vorgenommen. Eine Vereinbarung zur Kanalumliegung ist separat zu klären.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchener Straße“ zu. Die 3. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt und umfasst die Änderung der Festsetzungen zur Wandhöhe und eindeutigen Festlegung der Aufteilung von Gewerbe und Wohnen pro Grundstück. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 / Nein 4

4.2 Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB für den Bebauungsplan Nr. 8 „GE Münchner Straße“

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der gemeindlichen Planungsabsichten soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen eine Veränderungssperre erlassen werden.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“ ist eindeutige Festlegung der Wandhöhe mit der festgesetzten Geschossigkeit (E+II+D oder II + D) der Gebäude. Im festgesetzten Mischgebiet soll zur Gleichbehandlung aller Grundstücke der Anteil an Gewerbe und Wohnen pro Grundstück eindeutig festgesetzt werden.

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „GE Münchner Straße“ die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplanes entgegenstehen würden, verhindert werden. Die Veränderungssperre hat die Wirkung einer generellen Bausperre. Bauliche Vorhaben, wie die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen dürfen grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden. Sonstige erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig auch wenn sie ansonsten nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig wären. Durch die Veränderungssperre wird jedoch z. B. der Verkauf oder die Teilung eines Grundstückes nicht behindert. Darüber hinaus werden auch genehmigungsfreie tatsächliche Veränderungen nicht verhindert, soweit sie keine oder nur unwesentliche Wertsteigerungen zur Folge haben (Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten).

Des Weiteren werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht erfasst, Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung hätte begonnen werden dürfen; baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, von denen die Gemeinde Kenntnis hat und mit denen noch vor dem Erlass der Veränderungssperre hätte begonnen werden können; die Fortführung bisheriger Nutzungen.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre dann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird durch § 17 BauGB geregelt. Danach tritt die Veränderungssperre nach zwei Jahren außer Kraft. Eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich. Dabei ist zweite Verlängerung nur zulässig, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder nach Ablauf von vier Jahren.

Der Entwurf der Veränderungssperre war in der Cloud abrufbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen beschließt die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen als Satzung.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 10 / Nein 5

5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

5.1 Antrag auf Umbau in ein Mehrfamilienhaus mit Stall, Errichtung von zwei Reitplätzen und einer Fähranlage und Errichtung einer Fertiggarage und zwei Container als Lagerräume auf dem Grundstück Fl.Nr. 242 Gmkg. Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 22)

Sachverhalt:

1) Nutzungsänderung Wohnhaus Hausnummer 22

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 242 Gmkg. Entrischenbrunn liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

Die Privilegierung wird vom Landwirtschaftsamt geprüft. Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe f BauGB ist die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes nur unter der Voraussetzung zulässig, dass bei einer Änderung zu Wohnzwecken neben der bisher zulässigen Wohnung höchstens drei Wohnungen je Hofstelle entstehen. Des Weiteren muss der Bauherr gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g BauGB die Verpflichtung über-

nehmen keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenen Nutzung vorzunehmen. Bisher ist in dem Gebäude eine Wohneinheit mit 179 m². Der Bauherr beantragt die Nutzungsänderung des Heubodens in zwei Wohneinheiten. Es entstehen insgesamt 101,15 m² neue Wohnfläche. Somit befinden sich auf dem Grundstück insgesamt 3 Wohneinheiten. Die Bruttogrundfläche nach Umbau würde 389,39 m² betragen.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachgewiesen.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Gemeindestraße zur St 2084 gesichert. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist durch das bestehende Leitungssystem grundsätzlich gesichert. Allerdings fehlt für dieses öffentliche Versorgungsnetz die Grunddienstbarkeit.

Das Landwirtschaftsamt wird gebeten die Privilegierung zu prüfen.

2) Errichtung von zwei Reitplätzen und einer Fähranlage

Beantragt wird die Errichtung von zwei Reitplätzen und einer Fähranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 242 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 22). Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Ob der Antragsteller privilegiert ist, entscheidet das Landwirtschaftsamt.

Die Privilegierung wird derzeit geprüft.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Gemeindestraße zur St 2084 gesichert. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist durch das bestehende Leitungssystem grundsätzlich gesichert. Allerdings fehlt für dieses öffentliche Versorgungsnetz die Grunddienstbarkeit.

3) Errichtung einer Fertiggarage und zwei Container (Lagerräume)

Beantragt wird die Errichtung einer Fertiggarage und zwei Container (Lagerräume) auf dem Grundstück Fl. Nr. 242 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 22). Die Errichtung der Fertiggarage ist für den Nachweis der erforderlichen Stellplätze gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung notwendig. Die Errichtung der zwei Container wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beurteilt. Danach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Ob der Antragsteller privilegiert ist, entscheidet das Landwirtschaftsamt. Die Privilegierung wird derzeit geprüft.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Gemeindestraße zur St 2084 gesichert. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist durch das bestehende Leitungssystem grundsätzlich gesichert. Allerdings fehlt für dieses öffentliche Versorgungsnetz die Grunddienstbarkeit.

Beschluss:

Zu 1)

Der Antrag auf Nutzungsänderung des Wohnhauses Hausnummer 22 auf dem Grundstück Fl. Nr. 242 der Gemarkung Entrischenbrunn, Entrischenbrunn 22, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für den vorgenannten Antrag, unter der Voraussetzung dass die Privilegierung gegeben ist.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 / Nein 0
1 persönliche Beteiligung**



MEISTERBETRIEB **FUCHS GmbH**
Familienbetrieb seit 1994

im Maurer-, Maler- und Lackiererhandwerk

Johann Fuchs Angerweg 1, 85293 Reichertshausen Tel. 08441 / 67 52 Mobil: 01 72 / 131 94 46 hansi.fuchs@t-online.de	Stefan Fuchs Mobil: 01 70 / 9 02 92 47
	Andreas Fuchs Mobil: 01 74 / 9 71 68 94

Maler- und Lackiererarbeiten
Fassadensanierung · Umbauarbeiten
Holz- und Bautenschutz · Fließestrich

*Wir wünschen gesegnete Weihnachten
und ein gesundes, glückliches neues Jahr!*

WWW.FUCHS-GMBH.NET

Zu 2)

Der Antrag auf Errichtung von zwei Reitplätzen und einer Führanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 242 der Gemarkung Entrischenbrunn, Entrischenbrunn 22, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für den vorgenannten Antrag, unter der Voraussetzung dass die Privilegierung gegeben ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 / Nein 0

1 persönliche Beteiligung

Zu 3)

Der Antrag auf Errichtung einer Fertiggarage und zwei Container (Lageräume) auf dem Grundstück Fl. Nr. 242 der Gemarkung Entrischenbrunn, Entrischenbrunn 22, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für den vorgenannten Antrag, unter der Voraussetzung dass die Privilegierung gegeben ist.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0

Persönlich beteiligt 1

5.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteil (2 Wohneinheiten) mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 13 der Gmkg. Hettenshausen (Hauptstraße 35)

Sachverhalt:

Das vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 13 der Gemarkung Hettenshausen (Hauptstraße 35) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das geplante Vorhaben richtet sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB. Die Errichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB nur zulässig wenn das vorhandene Gebäude zulässigerweise errichtet wurde, das vorhandene Gebäude Missstände oder Mängel aufweist und das vorhandene Gebäude vom Eigentümer selbst genutzt wird.

Nach den eingereichten Unterlagen des Bauherrn wird die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteil (2 Wohneinheiten) und Garagen beabsichtigt. Hierzu wird das bestehende Wohngebäude mit Nebengebäude abgerissen. Der Abbruch ist in zwei Abschnitte aufgeteilt. Im ersten Abschnitt wird das Nebengebäude abgerissen, nach Bau des Betriebsleiterwohnhauses wird im zweiten Abschnitt das Hauptgebäude abgerissen. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachgewiesen. In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die „Hauptstraße“ gesichert. Ebenso ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das bestehende Leitungssystem gesichert.

Wir wünschen frohe Festtage
und alles Gute für das
neue Jahr

Schreinerei
Pausch
Kolonnenstr. 39
35276 Hettenshausen

Telefon: 08441-2125
Fax: 08441-803647
E-Mail: schreinerei@pausch.de
Internet: www.pausch-schreinerei.de

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat hierzu bereits am 31.05.2021 einen positiven Vorbescheid erlassen.

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Altenteil (2 Wohneinheiten) und Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 13 der Gemarkung Hettenshausen, Hauptstraße 35, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag

Einstimmig beschlossen: Ja 15 / Nein 0

5.3 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zum Umbau einer bestehenden Scheune in einen Schweinestall und Umbau bestehender Schweinestall (landw. Betrieb)

Sachverhalt:

Beantragt wird die Verlängerung der Baugenehmigung zum Umbau einer bestehenden Scheune in einen Schweinestall und Umbau des bestehenden Schweinestalls auf dem Grundstück Fl.-Nr. 15 Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 19, 19a). Das Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Baugenehmigung datiert vom 11.09.2013 und wurde mit Bescheid vom 16.05.2018 bis 11.09.2019 sowie mit Bescheid vom 02.04.2020 bis 11.09.2021 verlängert.

Beschluss:

Der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zum Umbau einer bestehenden Scheune in einen Schweinestall und Umbau bestehender Schweinestall auf dem Grundstück Fl.Nr. 15 der Gemarkung Entrischenbrunn (Entrischenbrunn 19, 19a) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 / Nein 0

5.4 Antrag auf Vorbescheid; Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1234/17 der Gemarkung Hettenshausen (Sperl-Ring 11)

Sachverhalt:

Beantragt wird ein Vorbescheid auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1234/17 der Gemarkung Hettenshausen, Sperr-Ring 11. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Münchner Straße“ der Gemeinde Hettenshausen. Geplant ist die Errichtung von E+II+D mit Satteldach (Alt.1) oder E+II+D, Dachgeschoss als Terrassengeschoss mit Pultdach (Alt. 2).

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1234/17 Gemarkung Hettenshausen verläuft der Kanalhauptsammler des Abwasserzweckverbands Gerolsbach-Ilm, Scheyern. Das Grundstück ist derzeit nicht bebaubar. C 10 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Münchner Straße“ 2. Änderung setzt fest, dass eine Überbauung des öffentlichen Kanales nicht gestattet ist. In Fällen einer Kollision mit der geplanten Bebauung ist eine Verlegung des Kanals zu veranlassen.

Zudem gleicht sich das geplante Gebäude den anderen Gebäuden nicht an. Der Bauherr plant die Errichtung des Mehrfamilienwohnhauses mit einer Wandhöhe von 11 m (plus Satteldach 45 Grad) bzw. 13 m (Terrassengeschoss mit Pultdach)

Die Höhenfestsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Münchner Straße“ sind missverständlich festgesetzt. C 4 „Höhen und Höhenlage der Gebäude“ textl.

Festsetzung zum Bebauungsplan sieht eine max. Wandhöhe der Gebäude von 7 m, gemessen vom natürlichen Gelände vor. Im der Planfestsetzung wird nur für das betroffene Grundstück E+II+D festgesetzt, nicht jedoch für die übrigen Grundstücke im Mischgebiet (II+D).

Da dies nicht schlüssig ist, wurde die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Münchner Straße“ beschlossen, da der Gemeinderat klären muss, welche Festsetzungen gelten sollen. Zudem würde sich eine Bebauung mit 13,0 m Wandhöhe deutlich von den Nachbargebäuden abheben.

Weiter sieht das geplante Bauvorhaben eine 100% Wohnbebauung dar. Für die umliegenden Eigentümer wäre nur noch die Bebauung mit Gewerbe bzw. Gewerbe mit untergeordnetem Wohnen möglich. Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Münchner Straße“ soll eine „grundstücks-scharfe“ Aufteilung zwischen Gewerbe und Wohnen geschaffen werden. Der Gemeinderat hat zeitgleich eine Veränderungssperre beschlossen, in deren Umgriff des geplante Bauvorhaben fällt.

Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern. Das Grundstück gilt als derzeit nicht bebaubar und die Höhenfestsetzung muss geklärt werden.

Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1234/17 der Gemarkung Hettenshausen, Sperr-Ring 11, wird nicht befürwortet. Nachdem der Gemeinderat für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet Münchner Straße“ die Aufstellung der 3. Änderung beschlossen hat und eine Veränderungssperre erlassen hat, ist das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

Der Gemeinderat Hettenshausen verweigert das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 10 / Nein 5

6. Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes; Vorstellung des Entwurfes

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2019 wurde der Auftrag zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Hettenshausen an das Fachbüro Firma M&M Brandschutz in Eichenau vergeben. Zusammen mit den Kommandanten der beiden Wehren aus Hettenshausen und Entrischenbrunn wurde ein Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes entwickelt.

Der Entwurf des Bedarfsplanes wurde auch der Kreisbrandinspektion Landkreis Pfaffenhofen zur Stellungnahme übersandt, allerdings steht die Rückmeldung noch aus.

Neben einer personellen und sachlichen Bestandsaufnahme der beiden Wehren sind die für die Gemeinde Hettenshausen erarbeiteten Zukunftsszenarien von entscheidender Bedeutung, da diese darstellen, welche Schritte kurz-, mittel- und langfristig notwendig sind, um die bestehenden Defizite hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes im Gemeindegebiet zu beseitigen. Der Feuerwehrbedarfsplan soll nach einer Zeitspanne von ca. 5 Jahren fortgeschrieben werden.

Der Verfasser des Feuerwehrbedarfsplans, Herr Handelshäuser nimmt an der Sitzung teil und stellt das Gutachten dem Gremium vor.

Eingangs geht Herr Handelshäuser auf die rechtlichen Grundlagen ein. Der Brandschutz ist Aufgabe der Gemeinde. Im Brandfall müssen die Feuerwehren technisch und personell leistungsstark ausgestattet sein und in kurzer Zeit (10 bis 15 min) vor Ort zu sein (Hilfsfrist).

Weitere Aufgaben der Feuerwehr sind die Unterstützung bei Hochwasserereignissen und auch bei Verkehrsunfällen. Nach der

Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz ist ein Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen. Als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises steht die Gemeinde in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass Brände wirksam bekämpft und ausreichende technische Hilfe bei Unglücken und sonstigen Notständen geleistet werden kann.

Momentan können große Teile des Dorfgebiets nicht in den geforderten 10 Minuten, jedoch in 15 Minuten abgedeckt werden (Hilfsfrist). Es wird einen Brandfall geben, die Frage ist nicht ob, sondern wann. Im Brandfall muss ein Fahrzeug mind. 500 l Wasser mitführen sowie vier Atemschutzgeräteträger.

Ein Zusammenwachsen der beiden Feuerwehren mit weiterhin zwei Stützpunkten Hettenshausen und Entrischenbrunn wäre sinnvoll. Die Feuerwehren müssen so ausgestattet werden, dass sie sich ergänzen aber auch selbständig agieren können. Wegen der Bundesstraße im Gemeindegebiet ist die Anschaffung eines Kombigeräts notwendig, das bei der Verkehrsrettung eingesetzt werden kann.

Herr Handelshäuser betont eindringlich die Wichtigkeit des Ehrenamts, damit der Brandschutz personell aufrecht erhalten werden kann. Die Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen ist extrem notwendig.

Notwendig ist ein Feuerwehrgebäude mit Ausstattung in Entrischenbrunn, der Umbau des Feuerwehrgebäudes in Hettenshausen, der Kauf eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug LF 10, besser ein LF 20 (größerer Löschwasservorrat) in Hettenshausen und Geräte, die bei einem Verkehrsunfall benötigt werden.

Der Freistaat Bayern fördert normgerechte Fahrzeuge. Weiter veräußert auch die Landeshauptstadt München alle 10 Jahre ihre Fahrzeuge, die von Gemeinden günstig erworben werden können. Demnächst werden wieder Fahrzeuge veräußert.

In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass bei Gebäuden über 7 m Fußbodenoberkante (Brüstungshöhe über 8 m) die Gemeinde ein Drehleiterfahrzeug für die Feuerwehr zur Verfügung stellen muss (Gebäudeklasse 4).

Diskussion:

Die Feuerwehr Entrischenbrunn hat auch eine soziale Komponente, da über die Feuerwehr auch das Vereinsleben stattfindet. Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Feuerwehren technisch aufgerüstet werden müssen. Geklärt werden muss das Vorgehen hierzu.

Ein Gemeinderat vermisst die Feststellung, was genau notwendig ist. Die Feuerwehrkommandanten sind in diesen Prozess einzubinden. Das weitere Vorgehen muss im Gremium abgesprochen werden.

Der Gemeinderat kommt überein, die Rückmeldung der Kreisbrandinspektion abzuwarten. Zeitgleich soll die Verwaltung sich um ein Feuerwehrfahrzeug der Landeshauptstadt München bewerben, um hier keine Fristen zu verpassen. Das Fahrzeug muss nicht genommen werden. Zu prüfen ist grundsätzlich auch, ob ein neues Fahrzeug, das gefördert wird, nicht wirtschaftlicher ist als ein gebrauchtes ohne Förderung.

Die Verwaltung wird beauftragt, an die Kommandanten heranzutreten. Diese müssten die technische Unterstützung leisten, welches Fahrzeug sinnvoll beschafft werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes grundsätzlich zu. Zu vorgebrachten Anmerkungen sollen bis zur nächsten Sitzung eingearbeitet und die Reinschrift dem Gemeinderat zur Beschlussfassung wieder vorgelegt werden.

Die Verwaltung nimmt mit den Kommandanten der Feuerwehren Kontakt auf damit die Gemeinde sich bei der Landeshauptstadt München um ein entsprechendes Feuerwehrfahrzeug bewerben kann.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 / Nein 0

7. Straßenerhaltungsmanagement der Gemeinde Hettenshausen

Sachverhalt:

Das Planungsbüro WipflerPlan erstellte im Jahr 2017 eine Übersicht über das Straßenerhaltungsmanagement mit Kanalsanierungen für das gesamte Gemeindegebiet. Die damals gezeigte Präsentation im Gemeinderat ist in der Cloud abrufbar.

Vom Ingenieurbüro WipflerPlan wurden insgesamt 13 Sanierungspakete für den Zeitraum von 10-15 Jahren erstellt. Eine Gesamtkostenschätzung beläuft sich auf rund 5.900.000 €. Im Durchschnitt pro Jahr ergeben sich Kosten von 400.000 € bis 590.000 € pro Jahr.

Der Gemeinderat stellt anhand der Unterlagen für folgende Sanierungspakete einen Bedarf fest:

- Sanierungspaket 4 „Scheyerer Straße über Webling bis zur Gemeindegrenze Scheyern“.

Die Straße ist sanierungsbedürftig – Kosten ca. 600.000 €

- Sanierungspaket 2 „Ilmweg“. Die Straße ist sanierungsbedürftig aber verkehrstechnisch unbedeutend – Kosten ca. 250.000 €

- Sanierungspaket 1 „Jahnhöhe“ Die Sanierung ist bereits in Planung - Kosten ca. 667.500 €

- Sanierungspaket 7: „Zeughausstraße, Georgshöhe“

Die Gemeinde besitzt hier nur wenig Grundeigentum. Die Straße kann daher nicht saniert werden.

- Sanierungspaket 10 „GVS Entrischenbrunn von PAF 26 zur St. 2084. Die Straße ist sanierungsbedürftig, jedoch in besserem Zustand als die Scheyerer Straße nach Webling (Ortsbesichtigung am 09.10.21) – Kosten 1.080.000 €

Diskussion:

Der Gemeinderat sieht keinen akuten Handlungsbedarf. Der Ilmweg wird zurückgestellt. Die Planungen zum Ausbau der Jahnhöhe laufen bereits. Die Finanzierung bzw. der finanzielle Spielraum der Gemeinde ist zu klären. Eine Aufnahme in den Haushaltsplan bedeutet nicht, dass der Ausbau durchgeführt wird. Der Gemeinderat muss den Ausbau einer bestimmten Straße eigens beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße nach Webling und die Gemeindeverbindungsstraße in Entrischenbrunn bei den nächsten Haushaltsplanungen zu berücksichtigen:

Mehrheitlich beschlossen: Ja 14 / Nein 1

8. Plakatierungsverordnung;

Sachverhalt:

Die Bundestagswahlen 2021 und die hierfür von der Parteilandschaft vorgenommenen Plakatierungen haben gezeigt, dass eine verbindliche Regelung für das Gemeindegebiet sinnvoll ist. Beispielsweise kam es zu Beschwerden wegen Sichtbehinderungen im Straßenverkehr. Bisher haben Antragsteller, Parteien oder private Veranstalter, die die Plakatierung angemeldet haben, lediglich ein Merkblatt des Landratsamts Pfaffenhofen mit der Bitte um Berücksichtigung erhalten.

Die Gemeinden im Landkreis haben mehrheitlich Plakatierungsverordnungen bzw. Anschlägeverordnungen, z. B. Reichertshausen, Pfaffenhofen, Schweitenkirchen, Pönbach, Geisenfeld, Reichertshofen.

Der Gemeinderat bevorzugt einen Plakataufsteller für Wahlplakate an einer zentralen Stelle. Am Dorfheim wäre ein Aufsteller möglich. Vereine oder Gruppierungen, die Plakate aufstellen wollen, können wie bisher im Gemeindegebiet ihre Plakatständer aufstellen oder die Plakate aufhängen.

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt. Die Plakatierungsverordnung muss entsprechend überarbeitet werden.

Beschluss:

Zurückgestellt

9. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 - Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Gemeinderat Armin Günter berichtet als Vorsitzender des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses von der Prüfung der Jahresrechnung 2020. Der Verwaltung wird eine ordnungsgemäße und saubere Buchführung bescheinigt. Auf einzelne Ausgabenpositionen wurde kurz eingegangen. Die Finanzlage der Gemeinde Hettenshausen ist geordnet. Der Kindergarten Hettenshausen ist sehr kostenintensiv. Hier sollte überlegt werden, ob Gebühren moderat erhöht werden sollten bzw. ob von staatlicher Seite Geld generiert werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen: Ja 15 / Nein 0

10. Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durchgeführt. Das Ergebnis wird in der Gemeinderatsitzung beraten.

Beschluss:

Gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2020 mit den folgenden Abschlusszahlen festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.070.917,07 €	1.282.236,04 €	6.353.153,11 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	5.070.917,07 €	1.282.236,04 €	6.353.153,11 €
		Unterschied	0,00 €
Gesamthaushalt	Gesamt		
	Rechnungssoll	Ist-Zahlungen	Kassenreste
Einnahmen	7.155.725,31 €	6.912.233,95 €	243.491,36 €
Ausgaben	7.155.725,31 €	7.172.585,27 €	-16.859,96 €
Ist-Überschuss	0,00 €	-260.351,32 €	
Stand der Schulden am Jahresende		34.348,58 €	
Rücklagenstand am Jahresende		1.798.874,20 €	

Einstimmig beschlossen: Ja 15 / Nein 0

11. Entlastung für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Bürgermeister Hagl ist gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Zweite Bürgermeisterin übernimmt die Sitzung.

Nach der Feststellung der Jahresrechnung für 2020 ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO über die Entlastung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2020 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Einstimmig beschlossen: Ja 14 / Nein 0

Persönlich beteiligt: 1

12. Bekanntgaben

Ferienpass 2021

Der Ferienpass wurde dieses Jahr mit tatkräftiger Unterstützung von Frau Breitner-Weber und Frau Summer in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Leider wurden manche Angebote nicht angenommen, so dass die Veranstaltungen gestrichen werden mussten.

Bauleitplanverfahren Gemeinde Scheyern

Die Gemeinde Hettenshausen wurde von der Gemeinde Scheyern im Bauleitplanverfahren „Klosterberg“ beteiligt. Die Belange der Gemeinde Hettenshausen sind nicht betroffen.

12.1 Geschwindigkeitsmessung

Die Geschwindigkeitsmessgeräte in der Hitto- und der Hauptstraße sowie an der Jahnhöhe wurden ausgelesen. Die Messergebnisse 2021 wurden dem Gemeinderat vorgestellt:

Hauptstraße, vor Haus-Nr. 80, zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, maximal gemessene Höchstgeschwindigkeit 86 bzw. 87 km/h

Zeitraum	Anzahl	bis 30 km/h	bis 40m/h	bis 50km/h	Mehr als 50 km/h	60 km/h
Juli/August	30.413	8.713	15.430	5.829	441	
September	24.692	7.326	12.509	4.535	321	

Hittostraße, Haus-Nr. 7, zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, maximal gemessene Höchstgeschwindigkeit 101 km/h

Zeitraum	Anzahl	bis 30 km/h	bis 50m/h	bis 60km/h	bis 70 km/h	Mehr als 80 km/h
Juli/August	38.596	2.629	28.029	7.262	591	55
September	30.908	2.519	28.772	6.729	524	54

Jahnhöhe, Haus-Nr. 45, zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h, maximal gemessene Höchstgeschwindigkeit 96 bzw. 120 km/h

Zeitraum	Anzahl	bis 30 km/h	bis 50m/h	bis 60km/h	bis 70 km/h	Mehr als 80 km/h
Juli/August	21.247	4.281	13.051	3.606	278	7
September	18.532	3.661	11.728	2.899	219	26

Bei den Verkehrsteilnehmern bis 30 km/h sind auch Fahrradfahrer erfasst. Insgesamt halten sich die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsgrenzen, so dass aktuell kein Handlungsbedarf besteht. Die Kommunale Verkehrsüberwachung misst weiterhin den fließenden Verkehr und ahndet Überschreitungen.

Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, Geschwindigkeitsmessungen auszuwerten, damit man eine verlässliche Datenbasis erhält.

13. Anfragen

Bürgermeister Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die *Schreinerin* Hildegard Ehrl

fertigt für Sie nach Wunsch Einzelstücke (Unikate), aber auch Ergänzungen zu bestehendem Mobiliar! Ebenso führt sie Reparaturen und Innenausbau durch und bietet auch Montagendienste an.

Wir wünschen ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr



Fürholzener Straße 31
85298 Mitterscheyern
Tel. 0 84 41/80 50 92 oder 0176-10046295



KUS informiert: Umwelt- und Klimapakt Bayern Landrat übergibt Teilnehmerurkunde an Stefan Hipp

(Foto: Schlosser; Text vom Landratsamt)

Der Pfaffenhofener Babynahrungshersteller Hipp nimmt am Umwelt- und Klimapakt Bayern teil. Landrat Albert Gürtner überreichte kürzlich die entsprechende Urkunde an Stefan Hipp.

Im Rahmen des von der Bayerischen Staatsregierung sowie der bayerischen Wirtschaft abgeschlossenen *Umwelt- und Klimapakts Bayern* verpflichten sich die teilnehmenden Unternehmen zu einer qualifizierten, freiwilligen Umweltleistung und werden dann vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Teilnehmer bestätigt.

„Der respektvolle Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen ist unser erklärtes Unternehmensziel. Das hat uns zu einem der weltweit größten Verarbeiter von ökologischen Rohstoffen gemacht. Nachhaltigkeit bedeutet für uns nicht nur einen wertvollen Ernährungsbeitrag zu leisten, sondern auch die Zukunft für die nachfolgenden Generationen lebens- und liebenswert zu halten. Bis 2025 wollen wir als gesamtes Unternehmen klimapositiv sein. Das heißt, wir reduzieren unsere Emissionen weiterhin so weit als möglich und gleichen die unvermeidbaren über Klimaschutzprojekte mehr als aus. Mit dieser Herangehensweise wollen wir auch andere motivieren, es uns gleichzutun. Denn für den Schutz unseres Klimas brauchen wir das Engagement aller“, so Stefan Hipp.

Seit 1995 ist HiPP als eines der ersten Unternehmen nach dem strengen Umweltmanagementstandard EMAS zertifiziert und verbessert seither kontinuierlich seine Umweltleistung. Ressourcen- und Klimaschutz sind hierbei neben dem Aufbau und der Förderung von Biodiversität wesentliche Elemente der unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsaktivitäten. Beispielsweise ist es am Standort in Pfaffenhofen gelungen, seit 1993 den Ausstoß klimaschädlicher Gase pro produzierter Tonne von 460 Kilogramm auf 70 Kilogramm zu senken. Das entspricht einer Reduktion von 85 Prozent. Im selben Zeitraum konnte der Wasserverbrauch um 60 Prozent sowie der Energieverbrauch um 50 Prozent reduziert werden.

Landrat Albert Gürtner dankte Stefan Hipp für die Teilnahme am Umwelt- und Klimapakt Bayern und den freiwilligen Beitrag für Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften.

Der Umwelt- und Klimapakt Bayern ist das Erfolgsmodell für kooperativen Umweltschutz. Er würdigt freiwilliges Engagement von bayerischen Unternehmen für den betrieblichen Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften. Jeder Unternehmer im Landkreis kann neu einsteigen.

Weitere Informationen zum Umwelt- und Klimapakt Bayern sind auch im Internet unter www.umweltpakt.bayern.de zu finden.



v.r.n.l.: Landrat Albert Gürtner, Stefan Hipp und Abteilungsleiterin Katharina Baschab vom Landratsamt

Kindergarten Hettenshausen



(Bild und Text vom Kiga Hettenshausen)

„Durch die Straßen auf und nieder...“ geht es auch dieses Jahr zu St. Martin wieder. Leider entfällt die Feier im Kindergarten auch dieses Jahr aus bekanntem Anlass. Den Laternenumzug genießen wir aber in großer Runde mit nachhaltig gestalteten Holzlaternen, die jedes Jahr wiederverwendet werden können. Begleitet von Trompetern singen wir während unseres Laternenspaziergangs die St. Martins Klassiker: „Ich geh mit meiner Laterne...“ und „St. Martin...“.

Unser Kindergarten unterstützt erneut die „Geschenk mit Herz“ Päckchenheldenaktion (Abgabeschluss 15.11.21) von humedica, Sternstunden und Bayern2. Diese Päckchen werden in der Weihnachtszeit in Ost- und Südosteuropa verteilt (Kosovo, Litauen, Albanien, Rumänien, Serbien...). Sie beinhalten Körperpflegeprodukte, Zahnpflegepakete, Süßigkeiten, Schulmaterial, Mützen, Schal, Kuscheltiere, Handschuhe, Stricksocken etc.

Das Thema „Teilen“, an andere Menschen denken, nachhaltig leben, erlebt um die St. Martins Zeit seinen Höhepunkt im Kindergartenjahr. Ist aber das ganze Jahr über präsent.

Wir bedanken uns noch recht herzlich bei Herrn Schrätzenstaller, der es unserem gesamten Kindergarten am 9.11.2021 möglich gemacht hat, live mit den Kindern aller 3 Gruppen an der letzten Maisernte des Jahres teilzunehmen und dem imposanten Mähdrescher bei der Arbeit zuzusehen, sowie das Auffüllen der riesigen Abtransportanhänger zu beobachten. Herr Schrätzenstaller erklärte den Ablauf der Maisernte und berichtete über die reichhaltige Ernte 2021 begünstigt durch das feuchte Wetter. Die Kinder nahmen viele Eindrücke mit und die Wanderung zurück in den Kindergarten wurde viel darüber geredet und fachgesimpelt.

Das Team des Kindergarten Ilmtalmäuse und die Kinder wünschen Euch viele sonnige Tage im November, zumindest im Herzen, vergesst nicht, ab und zu inne zu halten, dankbar zu sein und betrachtet Euch selber immer wieder mal mit Geduld, Großzügigkeit und Liebe.



Stolz zeigen die Kinder ihre selbstgestaltete Laterne.

SEIT 1974 EINE ERFOLGREICHE HAND FÜR IMMOBILIEN

ILMGAU IMMOBILIEN MÖLLER GMBH

Verkauf und Vermietung von Wohn- und Gewerbeobjekten, Hausverwaltung, Immobilien- und Grundstücksbewertung

Wir wünschen Ihnen fröhliche Weihnachten und eine erfolgreiche Hand im neuen Jahr!

SIB Süddeutsche Immobilienbörse e.V. Die richtige Entscheidung

Münchener Vormarkt 1 • 85276 Pfaffenhofen/Ilm • www.ilmgau.de
Telefon 08441 3013 • Telefax 08441 3015 • immobilien@ilmgau.de

Ein frohes Weihnachtsfest
und bleiben Sie
gesund!
Wir danken unseren
Kunden für ihr Vertrauen!

AUTOHAUS BÜCHLER
Mit uns können Sie rechnen!

Münchner Straße 21
85276 Pfaffenhofen/Reisgang
Tel. (08441) 8987-0

1.275-jähriges Dorfjubiläum in Iimmünster

Kirchen, Kapellen und Marterl – Stätten des Glaubens und Orte des Gedenkens

Auf Gemeindegebiet finden sich einige Bauwerke, die auf eine besondere Geschichte zurückblicken können. Neben der das Ortsbild von Iimmünster bestimmenden Pfarrkirche St. Arsatius besitzen weitere Kapellen und Denkmäler eine interessante Vergangenheit.

St. Arsatius und St. Peter – bis 1803 zwei Kirchen am Ort

Die ehrwürdige, im 13. Jahrhundert neu erbaute Basilika St. Arsatius entstand auf dem Grund eines Vorgängerbaus aus dem 8./9. Jahrhundert. Über der Krypta als Stätte zur Verehrung des Hl. Arsatius besaßen die Chorherren des 1495 bestehenden Stifts Iimmünster einen eigenen Bereich, der vom übrigen Kirchenraum abgetrennt war. Im ausgehenden 17. Jahrhundert erhielt die Kirche eine barocke Ausgestaltung und anstelle der bisherigen Flachdecke eine Einwölbung.

Unmittelbar neben ihr stand die alte Peterskirche, in der noch bis in das 18. Jahrhundert hinein Jahrtagsmessen gelesen wurden. Der Abbruch der kleinen gotischen Kirche konnte seitens der Gemeinde lange Zeit verhindert werden, ehe sie im Jahr 1803 ein Opfer der Säkularisation wurde, als für überflüssig erachtete Nebenkirchen niedergerissen wurden. Zwei Glocken und der Altar der Peterskirche kamen nach Ilmried in die dortige, reizvoll auf einer Anhöhe gelegene spätmittelalterliche Peterskirche.

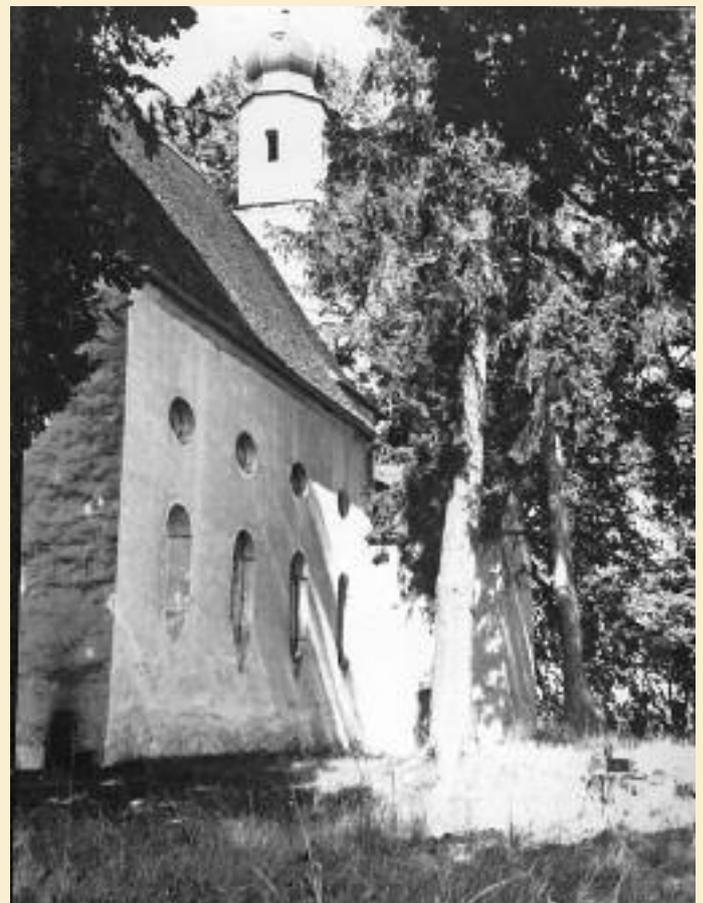


Die Arsatius- und die Peters-Kirche auf einer Bruderschaftsfahne aus dem 18. Jahrhundert

Die Herrnrast-Kapelle – bekannt für ihre Kirchweih und Ziel der ersten Eisenbahnreisenden

Östlich von Iimmünster liegt die 1689 errichtete Kirche „zu des Herrn Rast“ idyllisch auf einer Anhöhe und lädt zum Verweilen ein. Bis in das 18. Jahrhundert von einem dort in einem kleinen Häuschen lebenden Klausner betreut, gewann die stattliche Kapelle im 19. Jahrhundert Bedeutung durch die bekannte, zweitägige Kirchweih.

Sie zog auch Gäste von weit her an, so Herzog Max von Bayern und seine Tochter, die spätere österreichische Kaiserin Sissi. Zur dortigen Dult im Jahr 1867 reisten einige Pfaffenhofener Bürger – drei Monate vor der offiziellen Eröffnung(!) – per Eisenbahn auf den bereits fertigen Geleisen nach Herrnrast.



Die Herrnrast-Kirche um 1950



Das Marterl bei Unterdummeltshausen erinnert an den Brand von 1884

Auf dem Weg von Immünster nach Unterdummeltshausen gelangt man zu einem Bildstock, der in der Nähe des großen Hofes steht. Er erinnert an einen Unglücksfall, der sich 1884 in Immünster zutrug. Beim Brand eines Anwesens verunglückte damals der Tagelöhner Johann Moll aus Triefing tödlich. Zum Gedenken an ihn ließ das Kloster Scheyern an der damaligen Pfarrgrenze den Bildstock errichten und mit einer Ertaler Muttergottes ausstatten.



Der ursprüngliche Bildstock bei Unterdummeltshausen (1930er Jahre)

Vom Hopfengartenwächterhaus zur Bräukapelle: Der Rundbau an der Straße nach Scheyern

Eine ungewöhnliche Entstehungsgeschichte kann die kleine Rundkapelle erzählen, die, etwas versteckt, an der Straße nach Scheyerns steht. 1883 ließ sie der Immünsterer Bierbrauer Gebhard Einsle errichten. Er baute an dieser Stelle ein Hopfengartenwächterhaus, um seine unterhalb gelegenen umfangreichen Feldgründe von dem Rundbau aus bewachen zu lassen. Sein Besitznachfolger und Schwiegersohn Ignaz Mittermeier sah für das Gebäude eine neue Nutzung vor. Er gestaltete den Bau zu einer Kapelle mit Ausstattung um und schuf damit eine reizvolle Andachtsstätte, von der aus man einen wunderbaren Blick auf Immünster und das Ilmtal hat.



Die „Bräukapelle“/Kapelle an der Straße nach Scheyern (um 1940)

Elektro Oberhauser

der starke Partner
für Licht, Kraft und Wärme

Wünscht allen Kunden
besinnliche, erholsame Festtage,
Gesundheit und Zufriedenheit
fürs neue Jahr



Tel. 0 84 41/23 88 • Fax 23 81
85293 Reichertshausen • Sonnenweg 3

**Frohe Weihnachten und ein
glückliches neues Jahr**

Dick Schreinerei

Alexander u. Lorenz
Dick GbR

Kleingurnöbich 3
85293 Reichertshausen
Tel. 08137 / 7464
www.schreinerei-dick.de

- Fenster
- Türen
- Innenausbau
- Sonnenschutz

Wünschen wir allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

Wir wünschen Ihnen allen ein
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

A. ZAISCH

SPENGLEREI
DACHDECKEREI



Paintendorfer Straße 21
85293 Reichertshausen
Tel. (08441) 97 06
info@spengler-dachdecker-zaisch.de
www.spengler-dachdecker-zaisch.de

fachbetrieb seit 1972

Meisterbetrieb

Breitsameter

Sanitär · Heizung · Klima · Solar

Wir wünschen Ihnen
frohe Weihnachten und
ein glückliches Neues Jahr.

Starzenbachstraße 2 Telefon (0 84 41) 34 01 www.sanitaer-breitsameter.de
85304 Illmünster Telefax (0 84 41) 49 66 73 info@sanitaer-breitsameter.de

GASTHOF MATTHIAS FUCHS REICHERTSHAUSEN



Wir wünschen allen Gästen, Kunden, Patienten
und Besuchern unseres Gasthofes, der Bäckerei,
der Landmetzgerei, der Apotheke, der Haus-
arztpraxis und des Einkaufsmarktes
in der Pfaffenhofener Str. 8
frohe Weihnachten und ein
gutes neues Jahr 2022!



Matthias Fuchs
Pfaffenhofener Straße 8
85293 Reichertshausen
Tel. 08441-23 87

Frohe Weihnachten und ein
gesundes, glückliches neues Jahr wünscht

Friseur - Stübchen

Ute

Tel.: 08441/8591498
Mobil: 0170/3236770
Riedermöhlerstr. 30
85304 Illmünster

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr. 8:00-17:00

Hausbesuche




Praxis für Naturheilkunde & Osteopathie Nicole Moser

Wir wünschen unseren Patientinnen und Patienten,
Freunden und Bekannten gesegnete Weihnachten
und ein gesundes und glückliches Jahr 2022!

Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen!

Frohe Weihnachten wünscht
Das Praxisteam Naturheilkunde & Osteopathie
Nicole Moser

Moser Guckenbühl 8 / 85298 Scheyern / Tel. 08441 / 4792928

Gemeinde Immünster

Weihnachtsgruß 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
der Gemeinde Immünster,

mit den letzten Tagen des Jahres 2021 findet ein weiteres Jahr seinen Abschluss, von dem sich mit Fug und Recht behaupten lässt, dass alles etwas anders ist und unser aller Leben gehörig durcheinandergewirbelt wurde. Auch heuer komme ich nicht umhin, die Corona-Pandemie zu erwähnen, die uns weiter fest in ihrem Griff hält. An das Tragen von Mund-Nasenschutz, das Abstandhalten zueinander und an die vielen Absagen von Feierlichkeiten und sozialen Veranstaltungen kann und will man sich kaum gewöhnen. Dennoch muss der Schutz unserer aller Gesundheit weiterhin an oberster Stelle stehen.

Nach einem nicht enden wollenden Winter sind wir direkt in einen recht verregneten Sommer übergegangen. Trotz alledem haben wir uns nicht davon abhalten lassen, im Rahmen des Möglichen, unser 1.275-jähriges Bestehen gebührend zu feiern und Immünster hochleben zu lassen. Zumindest konnte zum Auftakt ein würdevoller ökumenischer Gottesdienst auf der Festwiese abgehalten werden. An einem weiteren lauen Sommerabend wurde ein Freiluftkino mit vorherigem Bandauftritt „Jack Rabbit“ durchgeführt und eine Woche später sang der Gospelchor „Voices of Joy“ für uns trotz des einsetzenden Regens.

Gerne erinnere ich auch an die abwechslungsreichen Kurzgeschichten und Artikel aus der bewegten Vergangenheit unseres Dorfes, die der Chronist und Historiker Andreas Sauer monatlich für unser Gemeindeblatt verfasste. Unsere Bäckerei Wörmann und Metzgerei Summerer haben sich mit einem Jubiläumsbrot und einer Jubiläumswurst am diesjährigem Festjahr beteiligt. Vielleicht finden Sie für Ihre Lieben noch eine Geschenkidee für Weihnachten aus den Jubiläumsartikeln, die im Rathaus erhältlich sind.

Ich möchte es an dieser Stelle nicht säumen und allen an der Organisation beteiligten im AK Kultur, den Vereinen, allen Bürgerinnen und Bürgern, die mitgeholfen haben, mein herzliches Dankeschön aussprechen. Nur durch ehrenamtliches Engagement sind Planung und Durchführung solcher Jubiläen und Feierlichkeiten möglich.

Das Jahr 2021 war für uns allerdings nicht nur wegen des 1.275-jährigen Jubiläums von Immünster ereignisreich. Zahlreiche Projekte wurden weitergeführt und einige Planungen konkretisiert. Um hier nur einige ausgewählte Beispiele zu nennen: Vergabe der Eingabeplanung zum gemeinsamen Wasserhochbehälter mit der Partnergemeinde Hettenshausen, Weiterführung der Planungen zum Baugebiet „Riederermühle“, Abschluss des Bauleitplanverfahrens „Rieder Feld“, Tätigung zahlreicher (zum großen Teil geförderter) Investitionen in der Grundschule, Beschlussfassung zur Neubeschaffung eines Löschfahrzeugs HLF20 für unsere Feuerwehr, Digitalisierung der Verwaltung, Erstellung neuer Internetauftritte für die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft, die Grundschule und den Gemeindekindergarten sowie Erwerb des Grundstücks in der Dorfmitte der ehemaligen Schreinerei uvm.

Zu den zahlreichen Beschlüssen, Investitionen und Vorhaben wurde bereits ausführlich in den VG-Mitteilungen berichtet. All dies wäre ohne einen engagierten Gemeinderat, einer fleißigen Verwaltung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Liegenschaften, wie im Bauhof, Kindergarten, Grundschule, Gemeindebücherei, der Feuerwehr und auch ohne die ortsansässigen Vereine nicht möglich gewesen. Hierfür ein herzliches vergelt's Gott.

Darüber hinaus nahm auch heuer die Seelsorge wieder einen hohen Stellenwert ein und leistet somit einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Ein herzliches vergelt's Gott allen hier engagierten in den Pfarreien.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zwar stellte sich 2021 für viele von Ihnen weiterhin als kein einfaches Jahr dar, jedoch stehen uns heuer im Vergleich zum letzten Jahr zumindest mehr Möglichkeiten zur Verfügung, unsere Gesundheit bestmöglich zu schützen. Bitte nehmen Sie diese in Anspruch und bleiben Sie gesund.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und allen die Ihnen am Herzen liegen, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr viel Gesundheit, Freude und das notwendige Quäntchen Glück fürs Leben.

Ihr Bürgermeister
Georg Ott



Impressum:

Die „VG-Mitteilungen Immünster und Hettenshausen“ erscheinen monatlich. Herausgeber und Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft Immünster (Vorsitzender Georg Ott), Freisinger Str. 3, 85304 Immünster, Tel. (0 84 41) 80 73-0.

Für die Inhalte der Beiträge von Vereinen, kirchlichen und caritativen Institutionen, insbesondere auch für die Einhaltung der Urheberrechte bzw. der Rechte am eigenen Bild, sind die Vereine und Institutionen selbst verantwortlich.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
Donaukurier, Stauffenbergstr. 2a, 85051 Ingolstadt.

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 8 (Gemeindeblätter) vom 1. 1. 2002.

Auflage: ca. 1.900 Expl. monatlich.

Druck: Druckerei Humbach & Nemazal, Ingolstädter Str. 102, 85276 Pfaffenhofen.

Sanitär Frauenholz GmbH
Gas – Wasser – Heizung – Solaranlagen – erneuerbare Energien
Zertifizierter Fachbetrieb für weltweit 1. Stromerzeugenden Gas-Brennwertkessel
„Produzieren Sie Ihren Strom doch einfach selbst.“ Wir beraten Sie gerne.

*Wir wünschen unseren Kunden und Freunden
* gesegnete Weihnachten und alles Gute *
* für das neue Jahr! **

Sonnenstraße 7
85304 Immünster
Tel. (0 84 41) 57 11

SF Walterskirchen 45
85307 Paunzhausen
Tel. (0 81 66) 99 40 39 11

e-Mail: frauenholzgmbh@t-online.de

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Änderung der Tagesordnung

1.1 Umformulierung bzw. Aufteilung des Tagesordnungspunkts 3 „Bebauungsplan Rieder Feld“ Behandlung der Stellungnahmen

Sachverhalt:

Gemeinderat Ziegler stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 3 „Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in die Punkte 3a „Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange“ und neu 3b „Anfragen und Antrag zum Baugebiet Rieder Feld vom 09.10.2021 von Gemeinderat Ziegler“ aufgeteilt wird. Sein Schreiben vom 09.10.2021 solle dementsprechend nicht als Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, sondern als Antrag im Gemeinderat gewertet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu Punkt 3 der Tagesordnung zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkts 3 „Bebauungsplan Rieder Feld“ Behandlung der Stellungnahmen

Sachverhalt:

Gemeinderat Ziegler stellt den Antrag auf Absetzen des Tagesordnungspunkts 3 „Bebauungsplan Nr. 26 Rieder Feld“, da sein Antrag auf Änderung der Tagesordnung abgelehnt wurde und daher sein Antrag in der Sitzung nicht behandelt werden könne. Ferner liege ihm keine aktualisierte Begründung vor, so dass er ohne diese über den Tagesordnungspunkt nicht entscheiden könne, da ihm darin vorkommende Informationen nicht vorlägen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Absetzen des TOP 3 zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

2. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung am 05.10.2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift lag den Gemeinderatsmitgliedern im RIS vor.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 05.10.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 10 / Nein 0

Abstimmungsvermerke: 2 Enthaltungen

3. Erschließung Rieder Feld; Vorstellung Wärmeversorgung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Ilmmünster hat in der Sitzung vom 13.07.2021 ein Gutachten zur ökologischen Energieversorgung des Bauge-

biets „Rieder Feld“ in Auftrag gegeben. Hierbei soll geprüft werden, ob eine wirtschaftliche Versorgung durch ein zentrales Heizwerk möglich ist und auch wirtschaftlich – sowohl für den Erzeuger als auch für den Endverbraucher – betrieben werden kann.

Das Institut für Energietechnik IfE GmbH der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde mit diesem Gutachten beauftragt. Herr Nefe von IfE stellt in der Sitzung das Energiegutachten vor.

Herr Nefe erläutert die Aufgabenstellung, im Baugebiet „Rieder Feld“ die verschiedenen Wärmeerzeugungsvarianten, deren Gestehungskosten und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Wärmeerzeugung darzulegen. Die verschiedenen Fördermöglichkeiten bei der Wärmeabgewinnung durch erneuerbare Energien sollen aufgezeigt werden.

Das Neubaugebiet hat eine beheizte Fläche von ca. 4.480 m² (Schätzung) und somit einen spezifischen Wärmebedarf von ca. 240.000 kWh/a (ohne Leitungsverluste). Gesetzlich müssen alle Neubauten den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfüllen. Die Wohngebäude müssen die Mindestanforderungen an den Dämmstandard erfüllen und mit mind. 50 % mit erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen beheizt werden. Herr Nefe stellt verschiedene Varianten eines Wärmeverbunds (nur das Neubaugebiet oder mit Einbeziehung von Bestandsbauten in der Dummeltshausener Straße und dem Pappelweg) vor.

Im Ergebnis wird aufgrund der erwarteten geringen Anschlussdichte der Bestandsbauten, der höheren Wärmeleitungskosten, des unterschiedlichen Wärmebedarfs von Altbauten, der Platzverhältnisse im Baugebiet und der schwierigen Wärmeabgestaltung der mögliche Anschluss der Bestandsbauten nicht weiter verfolgt.

Die max. thermische Jahresdauerlinie würde an wenigen Tagen einen zweiten Hackgutkessel notwendig machen. Die im Jahr benötigte Hackschnitzelmenge nimmt das Institut mit 430 srm/a an, wobei ein Kipper ca. 40 srm (Schüttraummeter) anliefern kann.

Herr Nefe geht auf die verschiedenen Fördermöglichkeiten der KfW ein, z.B. die Förderprogramme „KfW Erneuerbare Energien Premium“, das „TFZ BioKlima“ und die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“. Die Förderung beträgt z.B. bei max. förderfähigen Kosten pro Wohneinheit max. 33.750 €. Die wirtschaftlich interessante „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ ist im Entwurf vorhanden, aber derzeit noch nicht in Kraft.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

- Bei Beheizung eines einzelnen Einfamilienhauses (EFH) mit einer Luft-/Wasser-Wärmepumpe mit Investitionskosten von ca. 17.000 €, einem Strompreis für die Wärmepumpe von 21,0 ct/kWh, einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren usw. berechnet sich ein Wärmegestehungspreis von ca. 21,9 ct/kWh.
- Die Wärmegestehungskosten bei einer zentralen Hackschnitzelheizung errechnen sich ohne Einberechnung von Fördermitteln auf 21,6 ct/kWh. Sofern Fördermittel beantragt werden können, würden die Wärmegestehungskosten bis auf 13,5 ct/kWh sinken. Eine Verringerung der Wärmegestehungskosten scheint unter Einbeziehung eines Wärmecontractors (Wärmelieferant) möglich.
- Im Vergleich zu einer Erdgasheizung können 76 t CO₂ /a eingespart werden.

Mögliche Betreibermodelle für ein Wärmenetz sind die Gründung einer GmbH bzw. Genossenschaft oder ein Betrieb gewerblicher Art. Auch die vertragliche Bindung eines Fremdbetreibers als Wärmelieferant ist möglich und wird für Ilmmünster empfohlen. Voraussetzung der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ein Anschluss- und Benutzungszwang an das Wärmeversorgungsnetz damit ein ausreichend großer Wärmeabsatz sichergestellt ist.

Diskussion:

Der Gemeinderat findet den Vortrag ausführlich und inhaltlich nachvollziehbar.

Herr Nefe beantwortet die Fragen der Gemeinderäte. Für das Baugebiet besteht ein sog. Bauzwang von acht Jahren, trotzdem werden nicht alle Grundstücke gleichzeitig bebaut sein. Herr Nefe führt aus, dass in diesem Fall zunächst ein Heizkessel ausreichen würde, so dass bei den ersten Wärmebeziehern keine überhöhten Wärmekosten zu erwarten sind.

Auf Nachfrage teilt Hr. Nefe mit, dass die Wärmegestehungskosten bei Bau einer Luft-/Wärmepumpe und einer Hackschnitzelheizung ziemlich gleich sind. Der Heizkessel könnte theoretisch auch mit Erdgas betrieben werden. Allerdings stellt sich dann die ökologische Frage. Zudem werden die Erdgaspreise in Zukunft eher nicht sinken. Luft-/Wärmepumpe erzeugen zudem Geräuschimmission, die in der Nachbarschaft wahrnehmbar sind. Sollten Fördermittel des Bundes abgegriffen werden können, wäre die Hackschnitzelheizung günstiger. Ein Gemeinderat möchte wissen, ob ein Pufferspeicher im Haus zielführend ist, um die laufenden Kosten zu senken. Die Wärmeleitungen haben eine Lebenszeit von 40-50 Jahren, so dass die Gemeinde langfristig keine Investitionen in das Wärmenetz tätigen muss. Ein Gemeinderat fragt nach der Geruchsbelastung der Nachbarn. Die Heizung erzeugt Abgase. Allerdings bestehen gesetzliche Vorgaben hinsichtlich einzubauender Filteranlagen, so dass sich die Geruchsbelastung in Grenzen hält. Geltende Maßgaben des Immissionsrechts müssen eingehalten werden.

Das Energiegutachten wird den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt. Herr Nefe erklärt sich bereit, Fragen der Gemeinderäte sowie der betroffenen Eigentümer aus dem Baugebiet „Rieder Feld“ entgegenzunehmen und im Vorfeld der Dezembersitzung zu beantworten.

Bürgermeister Ott bedankt sich bei Herrn Nefe für den aufschlussreichen Vortrag.

Er bittet die Gemeinderäte, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. In der Dezembersitzung soll der Beschluss gefasst werden, ob das Neubaugebiet mit einem Nahwärmenetz erschlossen werden soll oder nicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung des Gutachtens zur Schaffung eines Wärmeversorgungsnetzes im Baugebiet „Rieder Feld“ zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in Immünster gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 08.08.2019 bis 25.09.2019, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 10.08.2019 bis 25.09.2019 durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit von 27.08.2021 bis 11.10.2021; die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde von 22.08.2021 bis 11.10.2021 durchgeführt.

Frau und Herr Burkart, Herr Bauer und Herr Goldbrunner vom Planungsbüro WipflerPLAN nehmen an der Sitzung teil. Frau Burkart erläutert die Planungskonzeption. Die Rückmeldungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterscheiden sich nicht wesentlich im Vergleich zu den Rückmeldungen aus der frühzeitigen Beteiligung. Die Bürger befürchten vor allem durch das geplante Gebiet einen weiteren Anstieg des Hochwassers an der Rossschwemme im Falle eines Starkregenereignisses. Frau Burkart weist darauf hin, dass das geplante

Rückhaltesystem so ausgelegt wird, dass keine Verschlechterung der bisherigen Situation eintritt. Künftig wird das Niederschlagswasser des Ilmrieder Kirchweg über einen Regenwasserkanal abgeleitet. Bisher wurde dies vom Mischwasserkanal aufgenommen, der über einen Regenüberlauf in die Ilm verfügt. Herr Goldbrunner teilt mit, dass den Berechnungen zur Entwässerung ein 20jähriges Hochwasserereignis zugrunde gelegt wurde.

Bürgermeister Ott berichtet, dass im Oktober 2021 ein persönliches Gespräch mit dem Leiter des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt stattfand, um die Hochwasserschutzmaßnahmen des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt in Erinnerung zu bringen. Das Wasserwirtschaftsamt teilte hierbei mit, dass aufgrund von Personalengpässen die Planung für die Hochwasserfreilegung in Immünster aufgrund der mittleren Priorisierung frühestens in fünf Jahren aufgenommen werden kann. Die Planungsphase würde zehn Jahren (inkl. Grunderwerbsverhandlungen) in Anspruch nehmen und für die Ausführung ist nochmals mit fünf Jahren zu rechnen. Da es sich bei der Ilm um ein Gewässer Dritter Ordnung handelt, ist es der Gemeinde Immünster nicht möglich, eigene Hochwassermaßnahmen durchzuführen – alleinige Zuständigkeit liegt beim Freistaat Bayern (Wasserwirtschaft).

Das Wasserwirtschaftsamt erachtet die getroffenen Wasserschutzmaßnahmen im Baugebiet „Rieder Feld“ als ausreichend und sieht keine Verschärfung der Hochwassersituation an der Ilm. Zwischenzeitlich wurde dem Entwässerungskonzept für das Baugebiet durch das Wasserwirtschaftsamt zugestimmt.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

A) Aus der Öffentlichkeit wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

A1: Schreiben der Interessensgemeinschaft Hochwasserschutz Immünster vom 07.09.2021

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 17.08.2021 habe ich im Namen der „Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Immünster“ eine erneute Anregung zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Bezug auf neue Baugebiete in Immünster eingereicht und mit der Bitte um sofortige Miteinbeziehung eines umfassenden Hochwasserschutzes in unserem Bereich an Sie gerichtet. Mit Ihrem offenen (für jedermann zugänglichen) e-mail-Schreiben vom 01.09.2021 haben Sie dazu Stellung genommen. Daß Sie eine Einbeziehung unserer Bitte zum Schutz vor Hochwasser in unserem Bereich in die neuen Baumaßnahmen eindeutig befürworten, kann ich aus Ihrem Schreiben nicht entnehmen. Ihre Darstellung, daß die neuen Baugebiete die bisherigen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht tangieren, kann ich so nicht nachvollziehen, da diese neuen Baumaßnahmen eine vollkommen neue Situation zum bisherigen Hochwasserschutz darstellen. Dadurch müssen weitere, zusätzliche Wassermassen abgeleitet werden und dies kann zwangsweise wohl nur über den Bereich Roßschwemme erfolgen. Dies hat mir auch Herr Bauer vom AB Wipfler bei einem heutigen Gespräch bestätigt. Da eine höhere Ableitung der Wassermassen durch bestehende Brückenbauwerke nicht möglich sein wird, muß daher mit einem weiteren Anstieg der Hochwasserhöhe in unserem Bereich gerechnet werden! Jeder zusätzlich zu den bisherigen schlimmsten Hochwassern in den Jahren 1994 und 2013 kommende Liter Wasser wird uns zusätzlich belasten und wieder unser Hab und Gut gefährden! Und das nächste Hochwasser kommt ganz bestimmt, hoffentlich nicht zu bald. Im übrigen sollten Sie zur Kenntnis nehmen, daß nicht nur die Liegenschaften von einigen Immünsterer Bürgern betroffen sein werden, sondern auch gemeindeeigene Bauten wie das neue Kinderhaus, die Grundschule mit Turnhalle, der Kinderspielplatz, der Sportplatz und nicht zuletzt wohl auch das Rathaus und die dahinterliegende Wohnanlage. Auch das

vor Kurzem von Ihnen erworbene Anwesen der Liegenschaft P. liegt in diesem Bereich. Herr P. hat auch auf unserer Liste von 2015 mit unterschrieben! Ich bitte Sie daher nochmals eindringlich um die Einbeziehung des Hochwasserschutzes für unsere und die gemeindeeigenen Liegenschaften in die Planungen der neuen Baugebiete.

Gemeinderat Ziegler stellt folgenden Änderungsantrag zum nachfolgenden Beschluss:

Das Baugebiet „Rieder Feld“, der damit verbundene Muldenabfluss sowie der Abfluss aus den umliegenden Äckern werden über einen neuen Regenwasserkanal in die Roßschwemme entwässert.

Durch zwei Rückhalteeinrichtungen wird das Niederschlagswasser zwischengespeichert und gedrosselt an den Regenwasserkanal abgegeben. Die Drosselmenge wird entsprechend dem Spitzenabfluss aus dem überplanten Gelände, dem Spitzenabfluss aus den Mulden sowie aus dem Spitzenabfluss aus den umliegenden Äckern gewählt, der mindestens einem 100-jährigen Regenereignis entspricht. Die maßgebliche Jährlichkeit ist nochmals mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Eine Verschärfung der Abflusssituation kann dennoch in Gänze nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund werden provisorische Hochwasserschutzmaßnahmen für den Bereich nach der Roßschwemme, ergänzend eingeleitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Beschluss:

Das Baugebiet „Rieder Feld“ wird über einen neuen Regenwasserkanal in den Dummeltshausener Bach entwässert. Durch Rückhalteeinrichtungen wird das Niederschlagswasser zwischengespeichert und gedrosselt an den Kanal abgegeben. Die Drosselmenge wird entsprechend dem natürlichen Abfluss aus dem überplanten Gelände gewählt. Eine Verschärfung der Abflusssituation für Unterlieger erfolgt daher nicht. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Dummeltshausener Bachs ist für die geplante Einleitung gegeben. Die Hochwasserfreilegung der Gemeinde Ilmmünster ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Mehrheitlich zugestimmt: Ja 11 / Nein 1

A2: Schreiben der Familie T. vom 05.10.2021

Stellungnahme:

Das ca. 18 x 10m große Baufenster von Parzelle 7 soll ostseitig um 1m gekürzt werden. Begründung: Im Rahmen der Vereinbarung vom 02.08.2021 soll zum Erhalt der Bäume entlang der Grenze ein Streifen veräußert werden und unserem Grundstück Fl.Nr. 490/5 zugeschlagen werden. Im Bereich von Parzelle 7 ist dieser 2m breit. Bei Ausnutzung des Baufensters wie eingezeichnet ist der Grenzabstand kleiner 2m und das Haus rückt zu nahe an die Bäume. Wir bitten daher das Baufenster zu kürzen, für den Rest würden wir bei Bedarf einer Abstandsflächenübernahme zustimmen.

Beschluss:

Gem. Festsetzung Pkt. 8.1 gelten im Baugebiet die Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 BayBO. Eine Reduzierung des Bau- raumes wird daher nicht für notwendig erachtet.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

A3: Schreiben der Interessensgemeinschaft Hochwasserschutz Ilmmünster vom 05.10.2021

Stellungnahme:

Wird hiermit im Namen der Interessensgemeinschaft Hochwasserschutz Ilmmünster eine Stellungnahme mit Einspruch abgegeben. Gleichzeitig wird auf den bereits geführten Schriftver-

kehr an Hr. Bürgermeister Ott und den Gemeinderat vom 10.08.2021 und 17.08.2021 nochmals verwiesen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes sieht gemäß Punkt 10.3 vor, dass durch den Einbau von Zisternen und Rigolen, sowie eines Regenrückhaltebeckens das bei Starkregen etc. anfallende Oberflächenwasser speichert und anschließend durch eine Rohrtrasse in den ca. 30 m tiefer befindlichen Dummeltshausener Bach einleitet. Hier endet dann die Planung der Entwässerung. Für uns als unterliegende Anlieger östlich der Ilm beginnt damit eine zusätzliche Belastung, da bei einem Starkregenereignis und/oder einer langanhaltenden Regensituation die Speichersysteme vollgelaufen sind und dann zusätzlich eine große Menge Wasser zur Ilm an der Roßschwemme zugeführt wird, das durch bereits vorhandenes Hochwasser kaum abfließen kann. Jeder Liter zusätzliches Wasser bedeutet in diesem Fall eine zusätzliche Gefährdung unserer Liegenschaften, da sich die Höhe des Hochwassers durch starken Zufluß von Westen her unweigerlich noch erhöht und auch zurückstaut. Auch mehrere Liegenschaften der Gemeinde Ilmmünster - Grundschule, Kindergarten, Rathaus, Sportplatz - werden davon betroffen sein! Eine Übersicht der bisherigen Hochwassersituation als Luftaufnahme und als Webkarte des BLfU ist zur Information beigelegt. Das wird zukünftig bestimmt nicht weniger sein! Auch die in jüngster Zeit öfters aufgetretenen Starkregenkatastrophen in Oberbayern machen uns sehr große Angst, daß dies auch bei uns passiert! Das von der Gemeinde Ilmmünster bereits beantragte Verfahren zum Hochwasserschutz in diesem Bereich wird erst in geraumer Zeit eingeplant werden und es wird durch die vorbeschriebenen Belastungen bestimmt noch schwieriger zu bearbeiten sein. Es wird daher gefordert, daß diese Belange unter Berücksichtigung der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes vom 13.09.2019 - Punkt 4. mit Verweis auf §37 WHG in die weitere Planung dieser und auch zukünftiger Baumaßnahmen einbezogen werden und eine zusätzliche Gefährdung unserer Liegenschaften vermieden wird. Für weitere Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung!

Schreiben vom 25.06.2015:

Bereits mit Schreiben vom 02.11.2014 wurde eine Anfrage bezüglich einer Vorsorge vor zukünftigen Hochwasserschäden an die Gemeinde Ilmmünster gerichtet, die nicht zu einer Aufnahme in etwaige Beratungen des Gemeinderates Ilmmünster führen konnte. Wir erlauben uns daher, hiermit eine erneute Anregung zu diesbezüglichen Maßnahmen einzureichen und mit einer Unterschriftenliste von betroffenen Anliegern zu ergänzen. In der Ausgabe Nr. 8/2014 der VG-Mitteilungen ist unter Punkt 24 der Gemeindemitteilungen für Ilmmünster festgestellt, dass es im Bereich der Freisinger Str. bei Starkregenereignissen des Öfteren zu Überflutungen kommt, weil die Kanalisation überlastet ist und daher geeignete Maßnahmen geplant werden sollen. Nachdem wir Anlieger der Raiffeisenstraße und des südlichen Ilmweges beim letzten Hochwasser im Juni 2013 ebenfalls zu allererst von der überlasteten Kanalisation betroffen waren, erlauben wir hiermit nochmals auf diesen Zustand hinzuweisen und dabei anzufragen, ob denn für einen Schutz vor zukünftigen Hochwasserereignissen im Bereich des Ortsteiles Pürschling von Seiten der Gemeinde nunmehr gar keine Maßnahmen mehr geplant sind und warum nicht entsprechende Planungen aufgenommen werden können. Wiederholt wurde von Seiten der Staatsregierung bekannt gegeben, dass noch viele der zur Verfügung gestellten staatlichen Gelder und auch Spenden für einen präventiven Hochwasserschutz vorhanden sind. Es müsste doch möglich sein, mit geeigneten Maßnahmen und einer staatlichen Hilfe auch uns Anwohner dieses Ortsteiles vor weiteren zukünftigen Schäden zu bewahren.

Schreiben vom 02.11.2014:

In der Ausgabe Nr. 8 der VG-Mitteilungen ist unter Punkt 24 der Gemeindemitteilungen für Ilmmünster festgestellt, dass es im Bereich der Freisinger Str. bei Starkregenereignissen des Öfteren zu Überflutungen kommt, weil die Kanalisation überlastet ist und daher geeignete Maßnahmen geplant werden sollen. Nachdem die Anlieger der Raiffeisenstraße und des südlichen Ilmweges beim letzten Hochwasser im Juni 2013 ebenfalls zu allererst

von der überlasteten Kanalisation betroffen waren, erlaube ich mir hiermit auf diesen Zustand hinzuweisen und dabei anzufragen, ob denn für einen Schutz vor zukünftigen Hochwasserereignissen im Bereich des Ortsteiles Pürschling von Seiten der Gemeinde auch weitere, zu den bisherigen durchgeführten Maßnahmen geplant sind und gegebenenfalls in die oben beschriebenen Planungen mit aufgenommen werden könnten. Erst in den letzten Wochen wurde von Seiten der Staatsregierung bekannt gegeben, dass noch viele der zur Verfügung gestellten staatlichen Gelder und auch aus Spenden für einen präventiven Hochwasserschutz vorhanden sind. Herr Finanzminister Söder hat dabei eine auch anderweitige Verwendung für Asylbewerber vorgeschlagen. Es müsste doch möglich sein, mit geeigneten Maßnahmen und einer staatlichen Hilfe auch die Anwohner dieses Ortsteiles vor weiteren zukünftigen Schäden zu bewahren.

Gemeinderat Ziegler stellt den gleichen Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag wie zu Nr. A1.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Beschluss:

Siehe Abwägung zu Pkt. A1.

Weitere mögliche Hochwassermaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Mehrheitlich zugestimmt: Ja 11 / Nein 1

A4: Schreiben der Interessensgemeinschaft Hochwasserschutz Ilmmünster vom 10.10.2021

Stellungnahme:

Ergänzend zu der Ihnen am 06.10.2021 per Einschreiben zugesandten beschriebenen Stellungnahme mit Einspruch bitte ich zusätzlich in die Auflagen einer Genehmigung mit aufzunehmen, daß die gemäß nachfolgendem Empfehlungsschreiben des Bayerischen Bauministeriums enthaltenen Vorschläge zwingend mit einbezogen werden. Insbesondere sollte eine Verpflichtung zur Freihaltung der Rückhaltebehältnisse zur Aufnahme für ein jederzeit zu erwartendes Hochwasserereignis festgeschrieben werden!

Das Bayerische Bauministerium informiert in einem aktuellen Schreiben über den klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung. Dabei wird insbesondere auf klimabezogene Festsetzungen im Bebauungsplan betreffend den Umgang mit Niederschlagswasser (u.a. „Zisternenpflicht“) sowie die Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten/Schotterflächen“ eingegangen. Hier haben wir Ihnen das Schreiben im Wortlaut und zum Download bereitgestellt: Schreiben des Bayerischen Bauministeriums zum klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung; insbesondere: Klimabezogene Festsetzungen im Bebauungsplan betreffend Umgang mit Niederschlagswasser (u.a. „Zisternenpflicht“) Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten/Schotterflächen“ Verteiler: Untere Bauaufsichtsbehörden Regierungen Kommunale Spitzenverbände (Bayerische Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag) Sehr geehrte Damen und Herren, zurzeit erreichen uns immer wieder Anfragen von Kommunen, Planungsbüros und Bauaufsichtsbehörden betreffend klimabezogene Festsetzungen im Rahmen des Festsetzungskatalogs des § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Dabei stellen sich – auch im Zusammenhang mit dem Landtagsbeschluss „Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung“ (Drs. 18/12592) – aktuell vor allem Fragen nach entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten für eine natur- und ortsnahe Regenwasserbeseitigung bzw. -nutzung (z.B. mittels Zisternen zur Trinkwassersubstitution für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung). Darüber hinaus haben wir uns im Zusammenhang mit der Regenwasser-Versickerung aufgrund entsprechen-

der Anfragen auch explizit mit der Anrechnungsklausel des § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bei der Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten/Schotterflächen“ auseinandergesetzt. So hat sich – soweit für uns ersichtlich – in der Judikatur erstmalig das VG Hannover mit Urteil vom 26.11.2019 (Az.: 4 A 12592/17) mit dieser Problematik befasst. In enger fachlicher Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gehen wir auf die angesprochenen Problemstellungen – nicht zuletzt im Hinblick auf einheitliche Empfehlungen für die kommunale Praxis und die Bauaufsicht – wie folgt ein: 1. Klimaschutz in der Bauleitplanung Im Zuge der Klimaschutz-Novelle im Jahre 2011 haben Klimaschutz und Klimaanpassung ausdrücklich in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB Eingang ins Baugesetzbuch gefunden. In Ergänzung findet sich in § 1a Abs. 5 BauGB seitdem eine sog. Klimaschutzklausel. Wenngleich sich durch diese Regelungen auch kein absoluter Vor- rang gegenüber anderen Belangen im Rahmen der Bauleitplanung ergibt und diese „nur“ im Wege der Abwägung zu berücksichtigen sind, so werten die Neuregelungen den Klimaschutz in dessen Bedeutung doch erheblich auf. Es wird explizit herausgestellt, dass Aufgaben der Bauleitplanung auch der allgemeine Klimaschutz und die Klimaanpassung sind. Anpassungen an das Klima und der Schutz der natürlichen Umwelt tragen wesentlich zur Schaffung nachhaltiger und ressourcenschonender Siedlungsstrukturen bei. Städtische und örtliche Naturräume sind maßgeblich für das lokale Klima verantwortlich. Bei der Überplanung von Flächen und Neuausweisungen von Baugebieten haben die Städte und Gemeinden die große Chance, mittels Bauleitplanung frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen vorzusehen. 2. Klimasensibler Umgang mit Regen-/Niederschlagswasser – Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan a) Starkregenereignisse bei einer gleichzeitigen Austrocknung der Böden und Absenkung des Grundwasserspiegels haben in den letzten Jahren regional stark zugenommen. Versickerungsflächen, Regenwasserrückhaltung, -speicherung und -nutzung sind wirkungsvolle Maßnahmen bei Entwässerungskonzepten, um Kanalsysteme gezielt zu entlasten, die Grundwasserneubildung ebenso zu fördern wie die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens und den Verbrauch von Trinkwasser zu senken. Gleichzeitig können ein Beitrag zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge geleistet sowie die Versorgung der grünen Infrastrukturen mit Wasser in Zeiten des Klimawandels verbessert werden. b) Für den Grundsatz der ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es von Bedeutung, grundsätzlich schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Entwässerungskonzeption festzulegen und ggf. die Entwässerungsplanung mit der Grün- und Verkehrsflächenplanung abzustimmen. Ebenso sollten bei der städtebaulichen Rahmenplanung nach dem Leitbild einer „wassersensiblen und klimagerechten Stadt- bzw. Ortsentwicklung“ die Belange der Wasserwirtschaft und der Klimaanpassung Eingang finden. Flächen für die Rückhaltung, Versickerung oder oberflächigen Ableitung von Niederschlagswasser können nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden und sind in ausreichendem Maße vorzusehen (ein Bebauungsplan, der die Oberflächen- und Schmutzwasserentwässerung nur unzureichend berücksichtigt, kann unwirksam sein, vgl. z.B. OVG Koblenz, Urt. v. 8.3.2012 – 1 A 10 803/11, ZfBR 2012, 473). Nicht Gegenstand von Festsetzungen nach Nr. 14 ist dabei die Art der Versickerung: Maßnahmen, wie etwa die Anlage von Mulden zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, können aber nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (und ggf. mit Festsetzungen nach Nr. 14 kombiniert werden, vgl. BVerwG, Urt. v. 30.8.2001 – 4 CN 9/00, BVerwGE 115, 77,87). Auf wasserrechtliche Gestattungspflichten für die Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 WHG) bzw. die Regelungen zur schadlosen Versickerung (NWFreiV und TRENGW) wird hingewiesen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. d BauGB können Flächen festgesetzt werden, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen; das kann

beispielsweise sinnvoll sein, wenn Flächen durch Parkplätze versiegelt werden sollen. Für Maßnahmen zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung können von den Kommunen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Vorgaben gemacht werden, beispielsweise zur Dach- oder Fassadenbegrünung oder zur Anlegung (in der Regel kleinerer) Gewässer wie z.B. Teiche. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Satzungshoheit durch die Einführung einer gesplitteten Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser die Grundstückseigentümer dazu motivieren können, Flächen zu entsiegeln und Niederschlagswasser versickern zu lassen, statt es in die Kanalisation zu leiten. Ebenso können Kommunen durch Freiflächen-gestaltungssatzungen (ggf. in Verbindung mit einem kommunalen Förderprogramm) im Rahmen baugestalterischer Zielsetzungen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke regeln und damit auch die Versickerung von Regenwasser fördern. c) Während die vorgenannten Festsetzungsmöglichkeiten zum naturnahen Umgang mit Regenwasser im Wesentlichen unstreitig sind, gilt dies nicht für die Festsetzungsmöglichkeiten betreffend die naturnahe Regenwassernutzung. Eine entsprechende kommunale Regelungskompetenz wird – auch unter Bezug auf die Grundsatz- Entscheidung des BVerwG vom 30.08.2001 (Az.: 4 CN 9/00) – mit Hinweis auf den fehlenden bodenrechtlichen Bezug in der Rechtsprechung vereinzelt immer noch verneint (so etwa BayVGH, Beschluss vom 13.4.2018 – 9 NE 17.1222 – hinsichtlich einer Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung einer Brauchwassernutzung). Die im Vordringen befindliche und heute wohl schon herrschende Auffassung in der Literatur sieht demgegenüber vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Klimaschutz-Novelle durchaus viele Ansatzpunkte für die Ausweitung bauleitplanerischer Festsetzungen in Bezug auf den allgemeinen Klimaschutz und die Klimaanpassung – und zwar nicht nur bezogen auf die o.a. Versickerung von Niederschlagswasser, sondern bezogen auch auf dessen naturnahe Nutzung z.B. zur Gartenbewässerung. Rechtliche Grundlage für diese Festsetzung wäre § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (s. zusammenfassend Battis, BauGB, Rn. 115 zu § 9 Abs. 1 Nr. 20: „[...] Zulässig sein dürfte seit der Klimaschutznovelle 2011 auch eine Festsetzung, nach der Niederschlagswasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder im Haushalt zu verwenden ist. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser handelt es sich um eine Anpassungsmaßnahme an den Klimaschutz, mit der einer zunehmenden Austrocknung des Bodens entgegen gewirkt werden kann.“). Auch die Fachkommission Städtebau hat sich mit dieser bundesrechtlichen Auslegungsfrage befasst und zu einem Vorschlag der Umweltministerkonferenz betreffend die Stärkung des Belangs der Klimawandelanpassung z.B. durch die Nutzung von Niederschlagswasser zur Bewässerung ausdrücklich festgehalten, dass „[...] die Vorschriften in § 1 Abs. 7 BauGB und die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB so offen formuliert sind, dass sie den Kommunen als Träger der Planungshoheit alle denkbaren Möglichkeiten eröffnen, Belange der Umwelt und des Klimaschutzes zu berücksichtigen, so dass es keiner weiteren Ergänzungen des BauGB oder der BauNVO aus Gründen des Klimaschutzes bedarf [...]“. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, diese Rechtsauffassung vorbehaltlich wesentlicher neuerer Erkenntnisse in der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung der Bauaufsicht und der kommunalen Praxis zugrunde zu legen: Festsetzungen in Bebauungsplänen hinsichtlich einer etwaigen Sammlung von Niederschlagswasser und Nutzung zur Gartenbewässerung sind nach unserer Auffassung aus Gründen des Klimaschutzes bzw. – wie bei einer „Zisternenpflicht“ – als Anpassungsmaßnahme an den Klimaschutz (um einer zunehmenden Austrocknung des Bodens entgegenzuwirken) möglich und können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (d.h. mit der Ermöglichung begründeter Ausnahmen auch abhängig z.B. von der Gartengröße) und ggf. der o.a. kommunalen Rahmenplanung und Entwässerungskonzeption auch Anwendung finden. 3. Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten“ Bereits mit der BauNVO-Novelle 1990

wurde die Anrechnungsregelung des § 19 Abs. 4 BauNVO – in Umkehrung ihres bisherigen Ansatzes – „klimafreundlich“ ausgestaltet. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte sie in Unterstützung der allgemeinen Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB insbesondere auch der Bodenversiegelung entgegenwirken. Soweit für uns ersichtlich, hat sich in der Judikatur vor kurzem erstmalig das VG Hannover mit Urteil vom 26.11.2019 (Az.: 4 A 12592/17) zu der Frage der Anwendung dieser Anrechnungsklausel bzw. generell mit der Thematik der Ermittlung der Grundfläche in Bezug auf „Steingärten“ und „Schotterflächen“ im Allgemeinen auseinandergesetzt: Das Gericht vertrat u.a. die Auffassung, dass (großflächige) „Kies- oder Schotterflächen“ – auch in versickerungsfähiger Gestaltung – als „bauliche Anlagen“ im Sinne von § 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO einzuordnen sind. Sie überdecken den Boden und haben insofern eine bodenrechtliche Relevanz (im Sinne erheblicher Auswirkungen auf Bodenflora und -fauna). Auch eine nur teilweise Anrechnung der Versiegelung sei zu verneinen. Aufgrund der Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche durfte die Bauaufsichtsbehörde im entschiedenen Fall den Rückbau verlangen. Den entscheidenden Urteils-Passagen lässt sich hierfür folgende – u.E. überzeugende – Begründung entnehmen: „[...] Daraus ergibt sich, dass Schotter-/ Kiesflächen weitgehend ökologisch wertlos sind. Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen einen Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Pflanzen können aufgrund des Vlieses und der Schotterflächen kaum bis gar nicht wachsen. Zwar sind die Kiesflächen nach dem Vortrag des Klägers wasserdurchlässig, sie haben jedoch den oben beschriebenen Einfluss auf das örtliche Mikroklima. [...]“ „[...] Flächen werden vollständig angerechnet, es findet aus den oben dargestellten Gründen keine anteilige Berechnung statt. [...]“ „[...] Zudem liegen auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Überschreitung im Einzelfall nach § 19 Satz 4 Nr. 4 BauNVO nicht vor. [Da- nach] können Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zulässig sein. Derartig geringfügige Auswirkungen haben nur Überschreitungen der GRZ durch bauliche Anlagen, die den Boden nicht versiegeln, sondern Oberflächenwasser einsickern lassen, den Luftaustausch mit dem Boden gewährleisten sowie die Bodenflora und -fauna nicht wesentlich beeinträchtigen. [...]“ „[...] Bereits die große Fläche der Kiesbeete [...] spricht gegen die Annahme, dass die Überschreitung nur geringfügige Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens hat. Darüber hinaus haben Stein- und Kiesflächen – wie dargelegt – ganz erhebliche Auswirkungen auf die Bodenflora und -fauna. Zwar sind die Kiesbeete wasserdurchlässig, beeinträchtigen jedoch die weiteren Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind mit dem Sinn und Zweck der Mitberechnungsklausel des § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO nicht zu vereinbaren. Dieser dient, wie bereits dargestellt, u.a. dem Ziel, die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB umzusetzen. [...]“ Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die sog. „Schottergärten“ oftmals mittels Folien nach unten abgedichtet sind und Wasser daher nicht oder nur schwer versickern kann. Dies verhindert die Grundwasserneubildung und erhöht die Gefahren durch Starkregen. Zudem werden in der Regel Pestizide eingesetzt, um ein Aufkommen von unerwünschtem Bewuchs zu vermeiden. Da soweit ersichtlich mit diesen Ausführungen und Einschätzungen juristisches Neuland in Auslegung von Bundesrecht betreten wird, wurde auch diese Frage in die Fachkommission Städtebau eingebracht, um diese Thematik auch mit den anderen Bundesländern zu erörtern. Die Rechtsauffassung des VG Hannover wurde seitens der Fachkommission Städtebau auch aus Sicht des Klima- und Bodenschutzes einhellig begrüßt und als gut vertretbar eingeschätzt. Es wird daher empfohlen, diese Auffassung – vorbehaltlich etwaiger wesentlich neuer Erkenntnisse – der Bauaufsicht und kommunalen Praxis zugrunde zu legen. Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Parzefall Ministerialrat Schreiben des Bayerischen Bauministeriums zum klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung.

Gemeinderat Ziegler stellt einen Änderungsantrag zum nachfolgenden Beschluss:

Das Empfehlungsschreiben des Bayerischen Bauministeriums vom 27.07.2021 zum klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung wird in Gänze beachtet und der Bebauungsplan dahingehend überarbeitet. Die Gemeinde Ilmünster schreibt vor diesem Hintergrund insbesondere vor, dass das Wasser der Zisternen zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung Verwendung finden muss. Die Gemeinde Ilmünster folgt der Empfehlung des Bayerischen Bauministeriums und legt die Entwässerungskonzeption bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fest.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Beschluss:

Die Hinweise und Ausführungen zum klimasensiblen Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat sich im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens intensiv mit den hier dargestellten Möglichkeiten für Klimabezogene Festsetzungen auseinandergesetzt. In Abstimmung mit der – wie in den Ausführungen empfohlen – bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgearbeiteten Entwässerungskonzeption wurden konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung getroffen. Die Maßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich erläutert. Die geforderten „Auflagen einer Genehmigung“ sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Mehrheitlich zugestimmt: Ja 11 / Nein 1

A5: Schreiben von Herrn Z. vom 09.10.2021

Stellungnahme:

Anfragen zum Baugebiet Riederer Feld, Entwässerungskonzept: Im Rahmen der Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 26 „Riederer Feld“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021 durch Beschluss des Gemeinderats auf die Inhalte der den Verfahrensunterlagen beigefügten Gutachten und insbesondere mehrfach auf das Entwässerungskonzept verwiesen. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 03.08.2021 wurde dargelegt, dass ein Entwässerungskonzept im Entwurf vorhanden ist und vorliegt. Frage: Wann wird der Öffentlichkeit bzw. den Bürgerinnen und Bürgern das im Entwurf vorliegende Entwässerungskonzept vor- bzw. ausgelegt? Wann wird dem Gemeinderat das final ausgearbeitete Entwässerungskonzept zur Abstimmung vorgelegt? Gefährdungsanalysen – Niederschlagsereignisse Das geplante Baugebiet befindet sich in einer Hanglage. Bei Starkregen ist mit „wild abfließendem Wasser“ zu rechnen. Fragen: Wurden bzw. werden Gefährdungsanalysen mit 2D- und 3D-Simulationsverfahren für häufige, mittlere und seltene Niederschlagsereignisse durchgeführt, und sind diese im Rahmen des Entwässerungskonzepts abgebildet? Wurden hierzu beispielsweise auch 100-jährige Niederschlagsereignisse in die Simulationen miteinbezogen? Wild abfließendes Wasser Seitens des Wasserwirtschaftsamts wurde folgendes empfohlen: "Auf Grund der Topografie (Hanglage) ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Um Überflutungen durch wild abfließendes Wasser zu verhindern, sollen im Westen und Süden Abfangmulden angeordnet werden. Wir empfehlen, diese auf ein 100-jähriges Niederschlagsereignis zu dimensionieren. Diesbezüglich sei auch auf den § 37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter verändert werden darf." (siehe VG-Mitteilungen 9/2021, Seite 44) Fragen: Was ist unter Abfangmulden zu verstehen? Wie und über welchen Weg fließt das Wasser aus den Abfangmulden ab? Verantwortung bei Starkregenereignissen durch wild abfließendes Wasser Frage: Welche Haftungsfragen können sich ggf. für die Gemeinde sowie für die zukünftigen Grundstückseigentümer ergeben?

Schreiben vom 09.10.2021

Antrag: Geplanten Regenwasserkanal nicht mit dem bestehenden Kanal an der Schäfflerstraße Verbinden. Aktuell ist geplant, den zukünftigen Regenwasserkanal für das Riederer Feld mit dem bestehenden Kanal an der Schäfflerstraße zu verbinden. Hierbei entsteht eine Engstelle, die zu einem verzögerten Ablauf des Regenwassers führen kann. Bei Starkregenereignissen können Rückstauungen nicht ausgeschlossen werden, die somit auch das bestehende Kanalsystem betreffen und zu hochwasserbedingten Problemlagen für die Bürgerinnen und Bürger führen können. Wenn der neu geplante Regenwasserkanal direkt bis zur Rossschwemme geführt wird, kann dieses Risiko minimiert werden. Mit Blick auf eine wohlverstandene Daseinsvorsorge möge daher der Gemeinderat beschließen, die Planungen dahingehend auszulegen, dass der neue Regenwasserkanal direkt bis zur Rossschwemme gebaut wird und nicht an das bestehende Kanalsystem angeschlossen wird. Es wird erbeten, diesen Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemeinderat Ziegler stellt einen Änderungsantrag zum nachfolgenden Beschluss. Die unterschiedlichen Meinungen werden nochmals ausführlich erläutert. Gemeinderätin Sauer-Sturmes stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte bzw. sofortige Abstimmung:

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Schluss der Debatte bzw. sofortige Abstimmung.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 / Nein 1

Gemeinderat Ziegler stellt einen Änderungsantrag zum nachfolgenden Beschluss:

Das mit dem Wasserwirtschaftsamtsamt endgültig abgestimmte Entwässerungskonzept wird dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorgelegt. Dem Berechnungsverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Regenrückhalteräume wird eine Langzeitsimulation zugrunde gelegt. Auf die Änderungsanträge zu Punkt A1 und A3 wird verwiesen. Die möglichen Risiken der Anlieger, insbesondere der Anlieger östlich der Rossschwemme werden berücksichtigt aufgenommen, damit sich der Gemeinderat ein umfassendes Bild über die ggf. weitreichenden Risiken machen kann. Der neue Regenwasserkanal wird direkt bis zur Rossschwemme gebaut und nicht an das bestehende Kanalsystem angeschlossen. Die Verwaltung wird gebeten Haftungsfragen, die sich für die Gemeinde (Amtshaftung) und zukünftigen Grundstückseigentümer ergeben können darzulegen. Hierbei soll auch auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.12.2017 (Az.: I-18 U 195/11) sowie auf das Urteil des VG Mainz (Urteil vom 09.10.2019, Az.: 3 K 25/19.MZ) Bezug genommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Beschluss:

Das Entwässerungskonzept wurde im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt. Das Ergebnis ist in der Begründung zum Bebauungsplan zusammengefasst. (s.Pkt. 10.2 und 10.3 – Abwasserbeseitigung und Umgang mit Niederschlagswasser). Die Erschließungsplanung selbst ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Bauleitplanung. Die Empfehlungen des WWA, sowie die Vorgaben aus dem WHG (§ 37) wurden berücksichtigt. Zum Schutz der Bebauung vor wild abfließendem Außengebietswasser sind Mulden vorgesehen. Die Mulden werden entsprechend dem gültigen Regelwerk bemessen und hergestellt. Die Hochwassersituation darf sich durch die Maßnahmen zum geplanten Baugebiet nicht zum Nachteil Dritter verschlechtern. Darüber hinausgehende, notwendige Maßnahmen können nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sein.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 / Nein 1

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

03. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik, vom 01.09.2021
04. Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 20.09.2021
05. Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt)
07. Landratsamt Pfaffenhofen (Kreiseigener Tiefbau) vom 24.08.2021
10. Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 27.09.2021
11. Landkreis Pfaffenhofen (KUS) vom 16.09.2021
13. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 23.08.2021
15. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) vom 12.10.2021
17. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
18. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen
19. Planungsverband Region Ingolstadt vom 20.09.2021
20. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
21. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern
23. Bayerischer Bauernverband
24. Industrie- und Handelskammer Oberbayern
26. IHR Südliches Ilmtal, Gewerbevereinigung
27. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
28. Gemeinde Reichertshausen
29. Gemeinde Scheyern vom 24.08.2021
30. Gemeinde Hettenshausen vom 23.08.2021
31. Gemeinde Paunzhausen vom 24.08.2021
33. Stadtwerke Pfaffenhofen, Klärwerk vom 24.08.2021
35. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising
36. Kabel Deutschland, Vertrieb- und Service GmbH
37. Deutsche Telekom Technik GmbH
38. Freiwillige Feuerwehr Ilmmünster
39. Energienetze Bayern GmbH

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 14.09.2021

Stellungnahme:

Die Gemeinde Ilmmünster plant im (Süd-)westen des Hauptortes im Anschluss an den Ilmrieder Kirchweg, angebunden an den bestehenden Siedlungskörper, auf einem etwa rechteckigen, nach Norden abfallenden Areal von ca. 2,3 ha, ein Wohngebiet auszuweisen. Dazu beteiligt die Gemeinde nun die Träger öffentlicher Belange und Behörden ein weiteres Mal. Dabei wurde die städtebauliche Erforderlichkeit ausreichend belegt. Folgende Punkte werden angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Punkt 1:

Im Sinne der Schaffung von Wohnraum für weite Teile der Gesellschaft sowie des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) wird eine Anpassung der Planung angeregt. Erläuterung: Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Gemeinde vom 13.07.21 bezüglich der Schaffung von Wohnraum zur Kenntnis. Die mögliche Bebauung einer Fläche mit einem Mehrfamilienhaus wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Region Ingolstadt sowie der Lage der Gemeinde Ilmmünster in der Metropolregion München besteht dringender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum. Hier sollte insbesondere das Verhältnis von Mehrfamilienhäusern zu Einfamilienhäusern dringend optimiert werden. Daher werden

die Anregungen in der Stellungnahme vom 12.09.2019 aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.

Punkt 2:

Es wird angeregt, das gegenständlich geplante Wohngebiet zur Erlangung einer erhöhten Aufenthaltsqualität noch differenzierter auszugestalten und dabei auch den Geländecharakter im Rahmen seiner städtebaulichen Struktur deutlicher aufzunehmen. Erläuterung: Die Abwägung der Gemeinde vom 13.07.21 zur Aufenthaltsqualität wird von der Fachstelle zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Spielplatzes wird grundsätzlich begrüßt. Auch die Ausdifferenzierung und Begrünung des Straßenraumes wird anerkennend zur Kenntnis genommen. Es wird die Schaffung einer sozialen Mitte angeregt. Dabei wird aus Sicht der Fachstelle weiterhin angeregt, diesen jetzt festgesetzten Spielplatz nicht an einer Straßengabelung, sondern in noch zentralerer Lage im Baugebiet zu verorten und z. B. auch mit durchgrünten Durchwegungen zu kombinieren. Auch wird angeregt, dem gestiegenen Bedarf an Wohnungen (z. B. durch kleinere Parzellen mit einem adäquaten Verhältnis von Einfamilien- bzw. Doppelhäusern zu Mehrfamilienhäusern stärker nachzukommen. Darüber hinaus sollte der bewegte Geländecharakter im städtebaulichen Entwurf deutlicher sichtbar werden. Bezüglich der Struktur werden die Anregungen in der Stellungnahme vom 12.09.2019 aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.

Punkt 3:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Erläuterung: Die Abwägung der Gemeinde vom 13.07.21 zur Baukultur wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen in der Stellungnahme werden jedoch wegen der Bedeutung für ein qualitativvolles Orts- und Landschaftsbild aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme vom 12.09.2019 wird verwiesen.

Punkt 4:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Erläuterung: Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Gemeinde vom 13.07.21 zur Kenntnis. Die Höhenplanung unter Punkt 8.8 der Festsetzungen wird begrüßt wie auch die beiliegenden Geländeschnitte. Sie sind gut leserlich und nachvollziehbar. Unklar bleibt, ob diese Schnittzeichnungen Teile der Festsetzungen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird – um die Schnitte rechtsverbindlich umzusetzen – angeregt, dies in der Planung eindeutig kenntlich zu machen, u. a. z. B. unterhalb der Präambel: „Bestandteile der Satzung: Der Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in der Fassung vom Die Geländeschnitte zum Bebauungsplan Nr. 26 „Rieder Feld“ in der Fassung vom ...

Punkt 5:

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG). Erläuterung: Die Abwägung des Gemeinderates vom 13.07.21 zur Ein- und Durchgrünung wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wird ange-

deutet und hat sich im Vergleich zum vorhergehenden Verfahrensschritt leicht geändert. Die Festsetzungen von gliedernden und beschattenden Bäumen im Straßenraum wird grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus wurde ein Baum an der Nordseite der Planung als zu erhalten festgesetzt. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, auch die östlich davon gelegenen Grünstrukturen wegen ihrer Bedeutung im Landschaftsbild zu erhalten. Darüber hinaus werden die Anregungen zur Breite der Eingrünung und zum Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen an der Südseite vom 12.09.2019 aufrechterhalten.

Punkt 6:

Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend. Erläuterung: Die Abwägung der Gemeinde vom 13.07.21 zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Flächenkriterien von § 13b BauGB kann unter Kapitel 3.1 Verfahren der Begründung ausreichend erkannt werden. Ausführungen zur Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB können in der Begründung nicht aufgefunden werden. Diese sind noch zu ergänzen. Diesbezüglich wird die Anregung in der Stellungnahme vom 12.09.2019 aufrechterhalten. Es wird angeregt, die Festsetzungen unter 8.7 der Festsetzungen in der Begründung ausreichend zu erläutern.

Punkt 7:

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB). Erläuterung: Die Fachstelle nimmt die Abwägung des Gemeinderates vom 13.07.21 zur Kenntnis. Die Festsetzung von Bäumen im Straßenraum wird begrüßt. Die weiteren Anregungen in der Stellungnahme vom 25.02.2020 zu Sonnenkollektoren u. ä. auf Dächern und dunklen Dach- und Fassadenfarben werden aufrechterhalten.

Punkt 8:

Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (z. B. § 9 BauGB, etc.). Erläuterung: Unter Punkt 6.2 der Festsetzungen werden „grunddienstlich zu sichernde Leitungsstrecken“ festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 wird angeregt, diese Leitungsrechte konkret z. B. zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises kenntlich zu machen. Es wird angeregt, unter 8.5 der Festsetzungen die Doppelhaushälften zur Rechtssicherheit und -klarheit z. B. „höhen- und profilgleich“ zu errichten.

Gemeinderat Ziegler stellt einen Änderungsantrag:

Das Verhältnis insbesondere von Mehrfamilienhäusern zu Einfamilienhäusern wird, wie unter Punkt 1 seitens des Landratsamts vorgeschlagen, weiter optimiert. Der Bebauungsplan wird, wie unter Punkt 4 seitens des Landratsamts vorgeschlagen, ergänzt. Die Anregungen zu Sonnenkollektoren werden, wie unter Punkt 7 seitens des Landratsamts vorgeschlagen, aufgenommen. Die Leitungsrechte werden kenntlich gemacht, die Doppelhaushälften werden höhen- und profilgleich errichtet. Die Begründungen zur notwendigen Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen sowie die Festsetzungen zu den Garagen werden redaktionell ergänzt bzw. weiter erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Insgesamt wird auf die Abwägung und Beschlussfassung vom 13.07.2021 verwiesen. Mit Verweis auf die Planungshoheit der Gemeinde wird an den gefassten Beschlüssen festgehalten. Darüber hinaus sind aus Sicht der Gemeinde zu folgenden Anregungen Ergänzungen notwendig.

Zu Pkt. 6 und 8:

In der Begründung werden Ausführungen zur notwendigen Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen redaktionell ergänzt. Ebenso wird die Festsetzung zu Garagen (Pkt. 8, 7) in der Begründung weiter erläutert. Die Ausformulierung der notwendigen Grunddienstbarkeiten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Festsetzung zur profilgleichen Errichtung der Doppelhäuser wird für ausreichend erachtet. Eine höhenversetzte Bauweise soll in dem bewegten Gelände unter Berücksichtigung der Festsetzung der Höhenlage (max. Höhe Rohfußboden) möglich sein.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 / Nein 1

02. Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege) vom 04.10.2021

Stellungnahme:

Punkt 1:

Durch die hier gegenständliche Planung mit einem Geltungsbereich von ca. 2,3 ha entstehen Veränderungen und damit Eingriffe in das Orts-, und Landschaftsbild in der: bis zum jetzigen Zeitpunkt landwirtschaftlich genutzten Feldflur westlich des Ilmtals. Die Gemeinde beabsichtigt durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen (mit einer Breite von 6 m) am neuen Ortsrand diese Beeinträchtigungen zu minimieren. Die naturschutzfachlichen Mindestanforderungen für eine ausreichend dimensionierte Ortsrandeingrünung im Bereich von Wohngebieten umfasst eine dreireihige Strauchschicht mit Baumpflanzungen alle 10 m innerhalb der mittleren Reihe. Unter Berücksichtigung der Grenzabstände entsteht bei einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m eine Mindestbreite der Eingrünung von 10 m. Es wird daher nochmals gefordert, die öffentlichen Grünflächen mit eingrünender Funktion um 4 m zu verbreitern.

Punkt 2:

Für die Strauchpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen sollten nur heimische, laubabwerfende Sträucher angepflanzt werden. Auf dem Spielplatz sollte sinnvollerweise auf die Anpflanzung von Obstbäumen verzichtet werden und daher nur heimische Laubbäume gepflanzt werden

Punkt 3:

Am Hangbereich im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich ein nicht unerheblicher Gehölzbestand am derzeitigen Ortsrand. Da das betreffende Grundstück anderweitig und sinnvoller als über die bewachsene Nordgrenze erschlossen werden kann, sieht die Untere Naturschutzbehörde die Begründung mit Zwangspunkten der Erschließung als ungerechtfertigt, diesen Gehölzbestand (und Lebensraum) nicht als „zu erhalten“ festzusetzen. Ferner regeln die Festsetzungen zu privaten Grünflächen nicht im ausreichenden Maß die Eingrünung, weshalb eine „Garantie“ für das Mindestmaß der Eingrünung hier nicht gegeben ist. Zur langfristigen Sicherung dieses Gehölzbestandes ist er daher dringend als „zu erhalten“ im Bebauungsplan planzeichnerisch festzusetzen.

Gemeinderat Ziegler stellt einen Änderungsantrag:

Der Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen wird in Gänze entsprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Beschluss:

Zu Punkt 1 und 3.

Auf die Abwägung und Beschlussfassung vom 13.07.2021 wird verwiesen.

Zu Punkt 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.

Mehrheitlich zugestimmt: Ja 11 / Nein 1

06. Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 01.09.2021

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird zugestimmt. Die Abfalltonnen der Parzellen 10a, 11 und 12 sind gegenüber der Parzelle Nr. 22 an der Durchgangsstraße zur Abholung bereitzustellen. Die Abfalltonnen der Parzelle 9b sind gegenüber der Parzelle 21 an der Durchgangsstraße zur Abholung bereitzustellen. Dies kann entfallen, wenn die Verbindungsstraße zum Pappelweg hergestellt ist. Der Radius für den Einmündungsbereich in den Pappelweg ist für 3-achsige Sammelfahrzeuge auszulagen und zu planen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

08. Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 01.09.2021

Stellungnahme:

Gemeindeaufsicht / Finanzaufsicht und Erschließungsbeitragsrecht: Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist sicherzustellen. Im Übrigen keine Anregungen und Bedenken

Beschluss:

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung mit Trink- und Löschwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung von der Gemeinde sichergestellt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

09. Landratsamt Pfaffenhofen (Bodenschutz) vom 04.10.2021

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rieder Feld“ der Gemeinde Immünster sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen bezüglich der geogen arsenhaltigen Böden einzuhalten sind. Auf die Empfehlung aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 21.09.2021 PE.3-4622-PAF-1620012021 wird verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen. Unsere Stellungnahme wurde in den Hinweisen zum Plan unter Punkt 15 bereits teilweise berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 21.09.2021

Stellungnahme:

Punkt 1: Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird im Plangebiet von der Gemeinde Immünster sichergestellt. Das Wasserrecht für das Zutage fördern von Grundwasser wurde letztes Jahr kurzfristig bis zum 31.12.2021 verlängert, da keine Aussage zum Brunnenzustand getroffen werden konnte. In diesem Herbst soll nun der Brunnen, nach Auskunft des Ingenieurbüro Wipflerplan, regeneriert sowie mittels Geophysik untersucht werden, um mit diesen Erkenntnissen den Wasserrechtsantrag stellen zu können. Wir weisen auf ein zielgerichtetes Durchführen der vorab genannten Schritte hin, um zeitnah ein langfristiges Wasserrecht zu erzielen. Eine kurzfristige Verlängerung des aktuell gültigen Wasserrechts ist beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Von der Bauleitplanung werden keine Wasserschutzgebiete berührt. Die Zone III grenzt ca. 140 m westlich an das zu überplanende Gebiet. Sollte die Gemeinde Immünster die Trinkwasserversorgung des hier überplanten Gebiets übernehmen, kann die Erschließung mit Trinkwasser derzeit als gesichert angesehen werden.

Punkt 2: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“ in Immünster der Gemeinde Immünster sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Gemäß den genannten Befunden aus dem Geotechnischen Bericht zur orientierenden Baugrunduntersuchung der Firma EFUTECH GmbH vom 08.03.2019 ist keine schädliche Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des BBodSchG im untersuchten Bereich vorhanden. Auffällig war lediglich eine Hilfswertüberschreitung (Hilfswert Arsen: 10 mg/kg) für Arsen im Feststoff bei der Probe ILR-1/1 mit 11 mg/kg des Auffüllungshorizonts 0 bis 0,1 m u. GOK an der Bohrung ILR-1. Im daraus gewonnenen Eluat wurde der Prüfwert für Arsen (10 µg/l) mit 5,9 µg/l unterschritten. Im darunterliegenden Horizont ILR-1/2 der Bohrung ILR-1 wurden keine Hilfs- bzw. Prüfwertüberschreitungen festgestellt. Es sind jedoch abfallrechtlich relevante Böden bzw. Materialien vorhanden. Bei erfolgenden Abgrabungen z.B. im Zuge von Baumaßnahmen oder Erdumlagerungen sind insofern die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Ausführungen des Gutachters auf Seite 21 des Geotechnischen Berichts zur orientierenden Baugrunduntersuchung vom 08.03.2019 sind im Zuge der Erdarbeiten zu beachten (siehe ebenfalls Begründung Seite 21 Kapitel 9.3 Baugrundverhältnisse Unterpunkt Baugrund). Hinsichtlich des Umgangs mit geogen arsenhaltigen Böden verweisen wir auf die gleichnamige „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2014. Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremdmaterialien (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt. Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen.

Punkt 3: Abwasserbeseitigung

Geplant ist, das Baugebiet im Trennsystem zu entwässern. Aufgrund der schwierigen Untergrundverhältnisse ist vorgesehen, anfallendes Niederschlagswasser über Rückhaltezysternen auf dem eigenen Grundstück zu speichern und anschließend gedrosselt mit dem anfallenden Niederschlagswasser der Verkehrs-

flächen einer Rückhalterigole zuzuleiten. Von dort soll es gedrosselt über einen neuen Regenwasserkanal in den verrohrten Dummeltshausener Bach eingeleitet werden. Für das Baugebiet existiert ein Entwässerungskonzept, das mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt final allerdings noch nicht abgestimmt worden ist. Für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den verrohrten Dummeltshausener Graben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die so rechtzeitig beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen ist, dass vor der geplanten Einleitung das Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden kann. Die Antragsunterlagen sind gemäß WBPV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) unter Berücksichtigung des Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und dem Arbeitsblatt DWA-A 117 (Bemessung von Rückhalteräumen), in den jeweils aktuellen Versionen, zu erstellen.

Punkt 4: Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Rieder Feld“, befinden sich keine Oberflächengewässer. Zudem grenzen keine Gewässer direkt an. Auf Grund der Topografie (Hanglage) ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Um Überflutungen durch wild abfließendes Wasser zu verhindern soll im Süden eine Abfangmulde angeordnet werden. Diese sollte, zum Schutz der Parzelle 11 in Richtung Westen erweitert werden. Wir empfehlen diese auf ein 100-jährliches Niederschlagsereignis zu dimensionieren. Diesbezüglich sei auch auf den §37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter verändert werden darf.

Zusammenfassung:

Wenn unser Schreiben beachtet wird bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 26.

Gemeinderat Ziegler stellt einen Änderungsantrag:
Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts wird in Gänze entsprochen.

Das Wasserwirtschaftsamt wird mit Blick auf die Drosselmenge aus dem überplanten Gelände, aus den Mulden sowie aus den umliegenden Äckern, der einem 100-jährigem Regenereignis entsprechen soll, zu Rate gezogen.

Die maßgebliche Jährlichkeit ist final mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag zu.

Mehrheitlich abgelehnt: Ja 1 / Nein 11

Beschluss:

Zu Punkt 1: Wasserversorgung

Zur Kenntnis.

Zu Punkt 2: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Zur Kenntnis.

Zu Punkt 3: Abwasserbeseitigung

Gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt besteht mit der geplanten Entwässerung grundsätzlich Einverständnis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der weiteren Erschließungsplanung zu beachten.

Zu Punkt 4: Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der weiteren Erschließungsplanung zu beachten. Die Außengebietsmulde wird, wie angeregt, südlich der Parzelle 11 fortgesetzt.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 / Nein 1

14. Regierung von Oberbayern, Regionalplanung vom 06.09.2021

Stellungnahme:

Ergebnis der letzten Stellungnahme: Zum o.g. Bebauungsplan haben wir bereit mit Schreiben vom 03.09.2019 eine Stellungnahme ab. Darin kamen wir zu dem Schluss, dass die Realisierung von Wohnbebauung am südwestlichen Ortsrand von Iilmünster den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht; die Belange des Flächensparens jedoch in die gemeindliche Abwägung einzustellen seien. Neue Planunterlagen vom 03.08.2021: In den neu vorgelegten Planunterlagen befinden sich im Norden des Plangebietes ein weiterer Bauraum für ein Doppelhaus sowie ein Spielplatz anstelle von Stellplätzen. Allerdings soll das bislang dreistöckig vorgesehene Mehrfamilienhaus mit bis zu 8 Wohneinheiten nun lediglich zweistöckig erstellt werden. Landesplanerische Bewertung: Aus landesplanerischer Sicht sollte geprüft werden, ob beim Mehrfamilienhaus die ursprüngliche Fassung von drei Geschossen zugelassen werden könnte. Die in der Begründung ergänzten Informationen zum Bedarf der Neuausweisung können grundsätzlich nachvollzogen werden. Gleichwohl wird die Ablehnung einer weiteren Verdichtung aus Gründen der ortstypischen Baustruktur aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der Erfordernisse zum Flächensparen als nicht zielführend erachtet. Ergebnis: Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss:

Die Planung wurde u. a. auf die Belange der Wasserwirtschaft und der angrenzenden Bebauung weiter abgestimmt. Die 2-Geschoßigkeit der Parzelle 2 ist der steilen Nordhanglage geschuldet. Eine 3-Geschoßigkeit erscheint hier in Bezug auf die deutlich tiefer liegende Lage (Südseite) der Nachbarbebauung nicht vertretbar. Im Hinblick auf das Erfordernis zum Flächensparen wurde auch im östlichen Bereich eine weitere Parzelle geschaffen. Weitere Verdichtungen sind in dieser Ortsrandlage nicht gewünscht.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

16. Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 31.08.2021

Stellungnahme:

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Iilmünster keine weiteren Einwände ergeben. Die Hinweise und Empfehlungen unseres Schreibens vom 13.08.2019, AZ.: 10.3-2203-PAF-12/19, sind weiterhin zu beachten.

Schreiben vom 13.08.2019:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen: 1) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen. 2) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstü-

cken" verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich, Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen. 3) Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (2.8. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. 4) Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg). Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 37 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der weiteren Erschließungs- und Objektplanung zu beachten.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 07.09.2021

Stellungnahme:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zur o. g. Planung folgende Gedanken und Anmerkungen: Westlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Zuchtsauenhaltung und Schweinemast. Auch die nachfolgende Generation wird den Betrieb weiterführen. Um der Betriebsleiterfamilie eine Existenz zu bieten, müssen langfristig Entwicklungsschritte möglich bleiben, damit ein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft erzielt werden kann. Darunter fallen auch betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des Tierwohls (z. B. Auslauf für Tiere = zusätzliche Emissionsquelle). In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 3.2.2.2 des IMS IIB5-4641.0-011/94 verwiesen: „Der im Außenbereich privilegiert errichtete landwirtschaftliche Betrieb genießt gegenüber der neu geplanten, an ihn heranrückenden Wohnbebauung eine erhöhte Schutzwürdigkeit. Dies gilt vor allem dann, wenn der Betrieb, um ungestört wirtschaften zu können, ausgesiedelt wurde. Hier sind auch betriebswirtschaftlich sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei dieser Fallkonstellation kommt den Belangen des landwirtschaftlichen Betriebes großes Gewicht zu. ...“. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass dieser landwirtschaftliche Betrieb in seinem Bestand und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Ausweisung des Wohngebietes nicht beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin empfohlen, in den Hinweisen folgenden Text aufzunehmen: „Von dem im Westen gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb sind Geruchsmissionen aus der Tierhaltung zu erwarten und zu dulden.“ Trotz Zusage der Anpassung im Abwägungsbeschluss wurde der Hinweis Nr. 10 nicht wie folgt ergänzt: „Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-,

Staub- und Geruchsmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen.“ Um redaktionelle Ergänzung wird gebeten. Forstfachliche Belange sind nicht betroffen.

Beschluss:

Der Hinweis ist wie vorgeschlagen im Bebauungsplan enthalten (siehe Hinweise, Pkt. 12).

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

25. Handwerkskammer Oberbayern vom 08.10.2021

Stellungnahme:

Stellungnahme vom 28.05.2018:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Immmünster und nimmt die aus dem beigefügten Ergebnis der Gemeinderatssitzung vom 31. Juli 2021 hervorgehenden Anpassungen am Planentwurf zur Kenntnis. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen, die über die vorausgegangene Stellungnahme von September 2019 hinausgehen. Diese hat als grundsätzlich noch einmal angeführt zu gelten.

Stellungnahme vom 25.09.2020:

Südlich der bestehenden Bauzeile an der Dummeltshausener Straße soll auf 2,3 ha Fläche in unmittelbarer Nähe zu den östlich bestehenden Dorfgebietsflächen (gemäß Flächennutzungsplan von 1998) nun im Verfahren nach §13b ein Allgemeines Wohngebiet neu festgesetzt werden, um auf ca. 21 Parzellen Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung sowie eine Fläche für Geschosswohnungsbau ganz im Nordosten des Plangebietes zu entwickeln. In Form einer Ortsabrundung als Maßnahme zur Innenentwicklung geplant, ist die Standortwahl grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings ist jedoch zu gewährleisten, dass die Realisierung der geplanten wohnbaulichen Nutzung im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme (§15 BauNVO) keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen für die oben schon genannten gewachsenen dörflich geprägten Strukturen in der baulichen Umgebung, zu den kleinstrukturiertes Gewerbe, Landwirtschaft und Handwerk gehören, mit sich bringt. Unserer Erfahrung nach entstehen im Zuge dieser Nachverdichtungsprozesse häufig Gemengelage-situationen und damit Konflikte zwischen den unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen Wohnen und Gewerbe. Bei einem Heranrücken durch neu hinzukommende (Wohn)baunutzungen muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für bestandskräftig genehmigte Betriebe in der baulichen Umgebung ergeben, was deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf betrifft, aber auch angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen einschließt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass für diese die mit dem Bestandsschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen in den Blick nimmt. Gerade letzteres ist eine wichtige Voraussetzung für kleinere und mittlere Unternehmen des Handwerks, um sich flexibel an Marktbedingungen anpassen zu können und damit auch im langfristigen Interesse der Standortsicherung Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Beschluss:

Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf bestehende Nutzungen erkennbar. Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar ausschließlich an bestehende Wohnbebauung an.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

32. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhau- sen vom 27.08.2021

Stellungnahme:

Gegen das im Betreff genannte Bauleitplanverfahren bestehen keine Einwendungen. Aus technischer Sicht gibt es folgende Anregung: Aufweitung (von DN 100 auf DN 150) bzw. Neubau der Zuleitung in der Dummeltshausener Straße; ab Einmündung Riedermühler Straße bis Einmündung Ilmrieder Kirchweg. Unsere Anregungen wurden bereits an das planende Ingenieurbüro weitergegeben.

Beschluss:

Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

34. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen vom 26.08.2021

Stellungnahme:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Betriebsführung/Der Netzbetrieb des Stromnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel: Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Kabelplanung(en): Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Transformatorstation(en): Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 20 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich des Spielplatzes eingeplant werden. Bereits

bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

40. Landratsamt Pfaffenhofen (Brandschutzdienststelle) vom 06.09.2021

Stellungnahme:

Punkt 1: Öffentliche Straßen, Flächen für die Feuerwehr:
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, der Kurvenradiuskrümmung usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 Tonnen (Achslast 10 Tonnen) ausgelegt sein. Die lichte Breite der Fahrbahn muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Wird eine Fahrbahn auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Bezüglich der Kurvenradien sind die Werte der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten (Siehe hierzu BayTB 2.2.1.1).

Punkt 2: Löschwasserbedarf:

Es wird eine Löschwasserleistung von 800 l/min (48 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerweggesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400 l/min (24 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche ist gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen.

Punkt 3: Rettung über Leitern der Feuerwehr:

Bezüglich des zweiten Rettungsweges ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass die vor Ort zur Verfügung stehenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend sind.

Beschluss:

Zu Punkt 1. Öffentliche Verkehrsflächen, Flächen für die Feuerwehr:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Verkehrsflächen im Plangebiet können von Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Zu Punkt 2. Löschwasserbedarf

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; diese Hinweise wurden bei der Planung berücksichtigt. Das für die Löschwasserversorgung des Plangebiets erforderliche Hydrantennetz wird ausgebaut; die ausreichende Löschwasserversorgung des Plangebiets wird bis zur Bezugsfertigkeit sichergestellt. Eine über den Grundschutz von 48m³ für die Dauer von 2 Stunden hinausgehende Löschwassermenge ist, falls erforderlich, durch den Bauwerber im Rahmen der Einzelbaugenehmigung nachzuweisen und sicherzustellen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Zu Punkt 3. Rettung über Leitern der Feuerwehr

Die örtlich zuständige Feuerwehr Immünster ist mit einer 4-teiligen Steckleiter sowie einer 3-teiligen Schiebeleiter (HLF20) ausgestattet. Somit ist eine Rettung über die Leitern der Feuerwehr für alle im Baugebiet möglichen Aufenthaltsräume bis zu einer Brüstungshöhe von 12m uneingeschränkt möglich. Entsprechende Aufstellflächen für die Feuerwehr sind ggf. im Rahmen der Einzelbaugenehmigung vom Bauwerber nachzuweisen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

Der Satzungsbeschluss zum Baugebiet „Rieder Feld“ soll in der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember 2021 gefasst werden.

5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1019/5 Gemarkung Immünster (Schafberg 10)

Sachverhalt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 1019/5 Gemarkung Immünster befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 21 „Hettenshausener Feld“ in Immünster und widerspricht den Festsetzungen in folgenden Punkten gemäß Antragssteller/Bauherr:

– Farbe der Dachziegel von rot bzw. rotbraun zu braun oder anthrazit des Herstellers Erlus

Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung wird aus optischen Gründen (passende Farbkombination von Fenster- und Dachziegelfarbe und Holzfassade im Obergeschoss beantragt. Zugleich ist die Installation von PV- und Solarmodulen angedacht, die ca. 50 % der Dachflächen überdecken wird.

Die Bauherren stellten zwei verschiedene Farben (braun oder anthrazit) des Herstellers Erlus vor.

Die bereits errichteten Wohngebäude im Bebauungsplangebiet haben alle eine rote Dacheindeckung.

Da bereits in der umliegenden Bebauung zum Baugebiet dunkle bzw. anthrazitfarbene Dacheindeckungen vorhanden sind, kann die Befreiung von den Festsetzungen Farbe der Dachziegel für beide Varianten befürwortet werden.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Beschluss:

Die Befreiung der Dachziegel in der Farbe braun oder anthrazit wird nach § 31 Abs. 2 BauGB aus städtebaulichen Gründen erteilt.

Der Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1019/5 Gemarkung Immünster (Schafberg 10) wird befürwortet.

Der Gemeinderat Immünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 12 / Nein 0

6. Antrag Freiwillige Feuerwehr Immünster auf Beschaffung eines neuen HLF20

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.10.2021 (siehe Anlage RIS) beantragt die Freiwillige Feuerwehr Immünster die Beschaffung eines neuen Hilfeleistungs-Löschgruppen-Fahrzeug (HLF 20) als Ersatzfahrzeug für das vorhandene HLF 16/12 sowie die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Gemeindehaushalt und die Durchführung der erforderlichen Ausschreibung durch die Verwaltung.

Das derzeit genutzte Löschfahrzeug mit Baujahr 1994 habe den Zenit seiner Leistungsfähigkeit bereits seit längerer Zeit überschritten, was zuletzt auch am stark gestiegenen Reparaturaufwand und den dadurch verursachten Kosten festzustellen ist. Ausfallzeiten mehren sich und die Einsatzbereitschaft könne dauerhaft nicht mehr gegeben sein. Selbst bei sofortiger Ausschreibung und Bestellung vergehen aufgrund von Lieferfristen in der Regel zwei bis drei Jahre.

Die Kosten für ein neues HLF betragen ca. 100.000€ für das Fahrgestell, weitere 300.000 € für den Aufbau und nochmal 100.000€ für die Beladung, wobei ein Großteil der vorhandenen Beladung auch im neuen Fahrzeug wieder verwendet werden kann. Weitere Kosten entstehen in Höhe von etwa 10.000€ für die Erstellung eines LV und Unterstützung bei der EU-weiten Ausschreibung. Demgegenüber können staatliche Fördermittel in Höhe von 119.000 € beantragt werden. Um weitere Kosten zu sparen, wäre es möglich, das Fahrzeug als Vorführfahrzeug (max. 18 Monate alt) zu erwerben; die Ersparnis beträgt abhängig vom Ausschreibungsergebnis ca. 75.000€. So würden letztlich ca. 270.000€ zu Lasten der Gemeinde gehen.

Bürgermeister Ott bittet den Gemeinderat und Ersten Kommandanten der Feuerwehr Immünster um das Wort. Gemeinderat Prieschl teilt mit, dass das derzeit genutzte Fahrzeug bereits 27 Jahre alt ist und immer wieder Probleme hinsichtlich Einsatzfähigkeit macht. Die Feuerwehr suche bereits seit längerem nach einem passenden gebrauchten Fahrzeug, ist hier jedoch nicht fündig geworden. Daher hat man sich für den Kauf eines neuen Fahrzeugs entschieden. Aufgrund des hohen Neupreises muss eine Ausschreibung durchgeführt werden, die zeitintensiv ist und bei der auch ein externes Büro hinzugezogen werden muss. Gemeinderat Prieschl weist darauf hin, dass die angegebenen 270.000 € Eigenanteil der Gemeinde (Neuwert abzüglich möglicher Förderbeträge) die „Unterkante“ seien.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass im Brandfall die Fahrzeuge der Feuerwehr funktionieren müssen und man mit dem derzeitigen Fahrzeug absolut Glück gehabt habe. Die Verwaltung wird gebeten, mit z.B. der Brandversicherung Kontakt aufzunehmen und weitere Fördermöglichkeiten zu finden.

Beschluss:

Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Immünster auf Beschaffung eines neuen HLF 20 als Ersatzfahrzeug für das vorhandene HLF 16/12 wird stattgegeben. Die Verwaltung wird gebeten, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Gemeindehaushalt bereitzustellen und die erforderliche Ausschreibung durchzuführen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

7. Bayerisches Mobilfunkförderprogramm – Schließung weiße Lücken im Gemeindegebiet

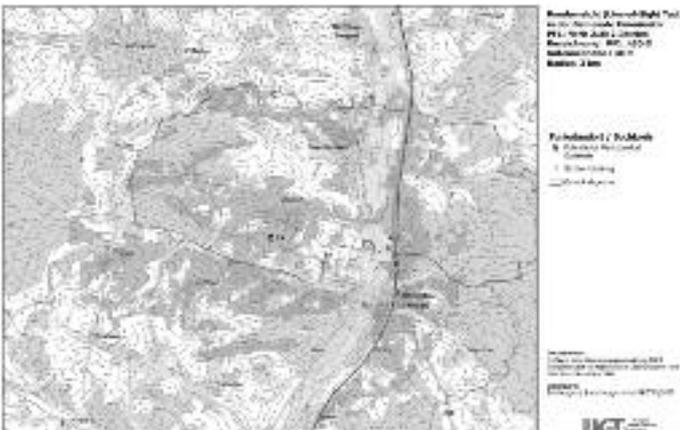
Sachverhalt:

Aktuell wird seitens des Freistaats der Ausbau des Mobilfunks über ein Förderprogramm unterstützt. Ziel ist das Schließen von Mobilfunklücken in Regionen, die marktwirtschaftlich nicht ausgebaut werden. Es ist mit einem Zuschuss bis zu 500.000 € zu rechnen (Fördersatz bis 80 %). Gefördert werden Gemeinden für die Errichtung eines Masts.

Die Gemeinde Ilmünster verfügt über ein unterversorgtes besiedeltes Gebiet (OT Ilmried). Zur Identifikation führte das Ingenieurbüro IK-T Messungen durch. Die dunkelgrauen Kästchen der Karte stellen die unterversorgten Gebiete dar.



Abdeckung nach Ausbau:



Für dieses unterversorgte Gebiet würde die Möglichkeit der Förderung des Mobilfunkausbaus bestehen. Gegenüber dem dafür zuständigen Mobilfunkzentrum (angesiedelt bei der Regierung der Oberpfalz) führte die Gemeinde Ilmünster bereits eine Interessensbekundung durch. Anschließend wurde eine Markterkundung durchgeführt (Suchkrisenanfragen bei den Mobilfunkanbietern), mit dem Ziel, die Bereitschaft der Mobilfunkanbieter für den Ausbau der Mobilfunkversorgung abzufragen. Positive Rückmeldung erhielt die Gemeinde Ilmünster von der Deutschen Telekom und Vodafone. Telefónica zeigt aktuell kein Interesse an einem Netzausbau. Das Mobilfunkzentrum hat schließlich einen Vorbescheid erlassen, wonach der Ausbau in Ilmried mit dem maximalen Fördersatz zuwendungsfähig wäre.

Mit dem Gemeindeblatt sind Sie immer informiert!

Die Gemeinde Ilmünster verfügt über ein laut Aussage Netzbetreiber und Mobilfunkzentrum sehr gut geeignetes Grundstück Fl.Nr. 216/2 (sog. „Bolzplatz“, auf der Anhöhe Richtung Gurnöb- bach, momentan genutzt als Lagerplatz). Flächenbedarf für Maststandort ca. 150 m²



Die Kosten für einen Mast mit 30m liegen bei ca. 105.000 € zzgl. Leerrohrverlegung von ca. 100€/m. Hierfür würde die Gemeinde Ilmünster einen Anteil von 20% der Kosten tragen, kann den Mast allerdings nach einer Zweckbindungsfrist von sieben Jahren veräußern, weshalb sich für die Gemeinde faktisch keine Kosten ergeben würden. Für die Gemeinde besteht damit die Förderung gem. Mobilfunkrichtlinie. Die Ausschreibung muss allerdings spätestens ein Jahr nach dem 07.09.2021 (Datum Förderbescheid) begonnen worden sein.

Für die Gemeinde bestehen nun zwei Handlungsmöglichkeiten: Sie kann wählen zwischen eigenem Bau (Baufauftragsvariante) oder Beauftragung eines Konzessionärs (Baukonzessionsvariante). Vorteil der Baukonzessionsvariante ist, dass obwohl Kalkulations- und Betriebsrisiko grds. beim Konzessionär liegen, die Gemeinde ein schlüsselfertiges Objekt erhält und Eigentümerin der passiven Infrastruktur wird. Der Konzessionär vermietet an die Netzbetreiber und führt den Betrieb der passiven Infrastruktur durch. Unterhaltung, Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung sowie Verkehrssicherungspflicht liegen beim Konzessionär.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmünster beschließt den Ausbau des Mobilfunks zum Schließen der letzten Mobilfunklücke (OT Ilmried) über das Bayerische Mobilfunkförderprogramm. Zur Durchführung des Ausbaus wählt der Gemeinderat die Möglichkeit der Baukonzessionsvariante. Als Standort für den erforderlichen Mastbau soll die Fl.Nr. 216/2 (Gemarkung Ilmried) im Rahmen des Konzessionsvertrags vorgegeben werden. Die Verwaltung wird gebeten, die Ausschreibung als Konzession samt Konzessionsvertrag durchzuführen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

8. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 – Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderätin Martina Kreitmayr berichtet über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020. Sie stellt kurz die Prüfungsschwerpunkte und das Ergebnis der Rechnungsprüfung vor. Das Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses lag den Gemeinderäten als Tischvorlage vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

9. Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durchgeführt, das Ergebnis im Gemeinderat beraten.

Beschluss:

Gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2020 mit den folgenden Abschlussziffern festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.469.987,92 €	2.478.165,42 €	7.948.153,34 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	5.469.987,92 €	2.478.165,42 €	7.948.153,34 €
Gesamthaushalt	Gesamt		
	Rechnungssoll	Ist-Zahlungen	Kassenreste
Einnahmen	7.996.846,35 €	7.955.589,33 €	41.257,02 €
Ausgaben	7.996.846,35 €	7.958.863,85 €	37.982,50 €
Ist-Fehlbetrag	--	-3.274,52 €	--
Stand der Schulden am Jahresende		0,00 €	
Rücklagen Sollstand am Jahresende		2.712.153,68 €	

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

10. Entlastung für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Nach der Feststellung der Jahresrechnung für 2020 ist gemäß Art. 102 Abs.4 GO über die Entlastung zu beschließen. Bürgermeister Ott ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2020 gemäß Art. 102 Abs. 4 GO.

Einstimmig beschlossen: Ja 11 / Nein 0

11. Kinderkrippe „Pustebblume“ in Hettenshausen und Kinderhaus „Ilmzwergerl“ in Iilmünster

11.1 Vorlage des Haushaltsplans 2022 durch die Caritas

Sachverhalt:

Die Caritas Pfaffenhofen betreibt die Kinderkrippe „Pustebblume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ im Auftrag der beiden Gemeinden Hettenshausen und Iilmünster. Gemäß dem Kooperationsvertrag ist den beiden Gemeinden jedes Jahr rechtzeitig der Haushaltsentwurf für das kommende Jahr vorzulegen. Der Entwürfe des Haushaltsplans 2022 für die beiden Einrichtungen sind als Anlage beigefügt. Der Plan sieht für die Kinderkrippe „Pustebblume“ ein Defizit von 25.000 € und für das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ ein Defizit von 40.000 € vor. Somit beträgt das veranschlagte Defizit für beide Einrichtungen 65.000 € (Vorjahr 73.500 €). Die Ansätze werden im Allgemeinen vorsichtig geschätzt. Die Abrechnung zwischen den Gemeinden erfolgt prozentual nach Kindern. So betrug das Defizit in 2020:

Einrichtung	Defizit gesamt:	Anteil Hettenshausen	Anteil Iilmünster
Kinderkrippe Pusteb.	10.602,37 €	6.562,87 €	4.039,50 €
Kinderhause Ilmzw.	35.495,39 €	7.347,55 €	28.147,84 €

Mit der Caritas wurden keine Kostenobergrenzen-Regelungen vereinbart.

Weiterhin wird gebeten, das vereinbarte Budget von jährlich 2.500 € je Haus für Ergänzungen und Erneuerungen der Ausstattung bereitzustellen. Die Beträge werden nach Anfall abgerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Iilmünster stimmt dem Entwurf des Haushaltsplans 2022 für die Kinderkrippe „Pustebblume“ und das Kinderhaus „Ilmzwergerl“ zu.

Der Gemeinderat stimmt weiterhin zu, das zusätzlich vereinbarte Budget in Höhe von 2.500 € je Haus für Ergänzungen und Erneuerungen bereitzustellen.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

11.2 Nachtrag zur Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb

Sachverhalt:

Die Vereinbarungen zwischen den beiden Gemeinden Hettenshausen und Iilmünster über die Errichtung und den Betrieb einer Kinderkrippe in Hettenshausen und der Errichtung und des Betriebs eines Kinderhauses in Iilmünster wurden am 20.08.2010 bzw. am 04.02.2020 geschlossen.

Gem. Nr. 2 der Vereinbarung finanzieren die Gemeinden Hettenshausen und Iilmünster die Investitionskosten zur jeweiligen Errichtung der Kinderkrippe bzw. des Kinderhauses. Nicht geregelt wurde, wie die laufenden Investitionen, z.B. wie die Kostenumlage für die Anschaffung eines neuen Spielhauses im Wert von 5.238 € brutto, das über mehrere Jahre bespielt wird, zwischen den Gemeinden abgerechnet werden.

Anschaffungen unter 800 € netto (GWG) sowie Unterhaltsmaßnahmen werden über die laufenden Betriebskosten abgerechnet.

Die Verwaltung schlägt vor, die jeweiligen Vereinbarungen wie folgt zu ergänzen.

Die Gemeinden Hettenshausen und Iilmünster finanzieren die laufenden Investitionen der Kinderkrippe „Pustebblume“ und des Kinderhauses „Ilmzwergerl“ wie folgt:

Die laufenden Investitionskosten (z.B. Baukosten, Kosten für Einrichtungsgegenstände über 800,00 € und Kosten für die Gestaltung der Außenanlagen) werden von den beiden Gemeinden jeweils zur Hälfte getragen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird um Genehmigung der Nachtragsvereinbarung gebeten.

Diskussion:

Zwischen der Caritas als Betriebsträger und den Gemeinden ist vertraglich vereinbart, dass ein Anstellungsschlüssel von 1:11,0 nicht überschritten werden darf und 1:10 anzustreben ist. Ein Gemeinderat schlägt den Zusatz vor, dass z.B. eine Untergrenze 1:9 zur Rechtsklarheit vertraglich geregelt werden sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung für die Finanzierung der laufenden Investitionen in der Kinderkrippe „Pustebblume“ und im Kinderhaus „Ilmzwergerl“ jeweils zur Hälfte durch die beiden Gemeinden zu.

Einstimmig beschlossen: Ja 12 / Nein 0

12. Kommunale Verkehrsüberwachung; Mitgliedschaft beim Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Beschluss über einen Beitritt zum Zweckverband kommunale Ver-

kehrsüberwachung Südostbayern als Mitgliedsgemeinde beschlossen. Beschlossen wurde die Aufgabenübertragung nach § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle).

Der Zweckverband bittet im Nachgang zur Klarstellung, die Aufgabenübertragung durch einen nochmaligen Beschluss genauer zu fassen:

Ausdrücklich soll die Aufgabenübertragung beschlossen werden:

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilimünster beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, den Beitritt der Gemeinde Ilimünster zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (Mitgliedschaft).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei *auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung)*:

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 / Nein 1

13. ÖPNV – Buslinie Ilimried – Pfaffenhofen

Sachverhalt:

Für den Betrieb der Buslinie Ilimried nach Pfaffenhofen erfolgte vom Landratsamt Pfaffenhofen nach grundsätzlichem Einverständnis der Verwaltung die Angebotseinholung bei regionalen Busunternehmen für den Zeitraum ab 1. Januar 2022. Der Angebotszeitraum wurde auf ein Jahr mit der Option um Verlängerung für ein weiteres Jahr, weil spätestens ab dem Jahr 2024 ein landkreisweites ÖPNV-Konzept zur Verfügung stehen soll.

Die Buslinie wurde bisher durch die Firma Amann, Pfaffenhofen betrieben. Der bisherige Vertrag läuft allerdings zum Jahresende aus. Das jährliche Defizit für die Verwaltungsgemeinschaft belief sich im Kalenderjahr 2018 auf 11.004,13 €, im Kalenderjahr 2019 auf 11.296,21 €, im Kalenderjahr 2020 auf 16.894,90 €. Für das Jahr 2021 wird sich ein Defizit in Höhe von ca. 17.100,00 € ergeben.

Aufgrund der entstandenen Defizite erfolgten im Rahmen von staatlichen ÖPNV-Zuweisungen durch das Landratsamt Pfaffenhofen für das Kalenderjahr 2018 Zahlungen in Höhe von 3.363,48 €, für das Kalenderjahr 2019 Zahlungen i.H.v. 7.462,28 € für das Kalenderjahr 2020 Zahlungen i.H.v. 13.636,64 € und für das Kalenderjahr 2021 wurden im August 3.971,23 € als vorläufige Zuweisung überwiesen.

Mit dem neuen Angebot zum Betrieb der Buslinie Ilimried – Pfaffenhofen ist eine Erhöhung des Defizits um 50 v. H. zu erwarten, da die Kosten je Nutzwagenkilometer von bisher 4,00 € auf 5,95 € ansteigen. Das Defizit für das Kalenderjahr 2022 wird demnach voraussichtlich auf ca. 26.000,00 € anwachsen, in welcher Höhe ein staatlicher Ausgleich erfolgt ist ungewiss. Das Angebot ist das einzige Angebot, welches beim Landratsamt Pfaffenhofen für diese Linie abgegeben wurde.

Eine nahezu identische Linie (mit Ausnahme der Strecke Ilimried – Bushaltestelle Schule Ilimünster) – wird vom Landkreis Pfaf-

fenhofen über die Buslinie 9202 von der Firma Regionalbus Augsburg morgens nur eine halbe Stunde früher befahren. Die Rückfahrt mittags findet ca. 1 ½ Stunden später statt. Es stellt sich daher die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Buslinie Ilimried – Pfaffenhofen nur wegen des Streckenabschnitts Ilimried – Schule Ilimünster. Ebenso stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat Hettenshausen bei dieser Sachlage einer Weiterführung der Buslinie zustimmt. Der Gemeinderat Hettenshausen wird ebenfalls in der nächsten Sitzung zu diesem Thema beraten.

Diskussion:

Der Gemeinderat kommt überein, die Buslinie zum 31.12.2021 einzustellen, da grundsätzlich nur eine geringe Anzahl von Bürgern aus dem Ortsteil Ilimried betroffen ist. Alle anderen Bürger können auf die Linie 9202, die nur ca. 30 Minuten früher fährt, ausweichen. Für Personen aus Ilimried, die auf diese Linie angewiesen sind, soll versucht werden, anderweitig einen Transfer zu organisieren. Die Verwaltung wird gebeten, alternative Beförderungsmöglichkeiten zu suchen (Ruftaxi, Bürgerbus, 50:50-Taxi usw.) und diese in der nächsten Sitzung vorzustellen.

Die Schülerbeförderung ist von dieser Linie nicht betroffen. Gemeinderat Ziegler ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilimünster beschließt, das Angebot für den Betrieb der Buslinie Ilimried – Pfaffenhofen i.H.v. 5,95 € je Nutzwagenkilometer anzunehmen und den Betrieb der Buslinie weiterzuführen, bis das Konzept des Landkreises für den landkreisweiten ÖPNV erstellt ist.

Einstimmig abgelehnt: Ja 0 / Nein 11

Anwesend: 11

14. Antrag FWG: Errichtung eines Fußgängerweges zwischen Riedermühle und Ilimried

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.10.2021 wurde von der Fraktion der FWG ein Antrag auf Prüfung gestellt, ob die Errichtung eines Fußgängerweges von Riedermühle nach Ilimried möglich wäre, da es auf diesem Abschnitt keinen separaten Bürgersteig gibt. Aufgrund dessen sei es teilweise sehr schwierig und gefährlich als Fußgänger sowie ggf. mit Kinderwagen oder Kleinkindern mit Fahrrädern die Straße sicher zu bewältigen.

Aus Sicht der FWG könnte ein Weg über den bestehenden Feldweg hinaus südlich der Straße von Ilimried bis Riedermühle entstehen.

Derzeit besteht der gewidmete Öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 36 „Riederloch“ auf der Fl.Nr. 432 Gmkg. Ilimried (grüne Fläche) auf einer Länge von 470m parallel zur Ortsverbindungsstraße. Das letzte Teilstück dieses Weges mit ca. 125m Länge ist nicht ausgebaut (orange Fläche) und daher nicht für Fußgänger nutzbar. Der Feldweg mündet in die Fl.-Nrn. 1604 und 1608/2 Gmkg. Ilimünster (rote Flächen), die sich in Privateigentum befinden. Nur mit Zustimmung der Eigentümer wäre es denkbar, den Feldweg über die ganze Fläche zu widmen und diesen durchgehend als geschotterten Feldweg für Fußgänger freizugeben. Die Länge der Strecke dieses neuen Feldweges würde 870m im Vergleich zur Straße (800m) betragen. Eine Asphaltierung des Feldweges scheidet aus Kostengründen aus. Eine Schotterung des Feldweges, sodass dieser dauerhaft genutzt werden kann, bedarf einer regelmäßigen Unterhaltung und Ausbesserung durch die Gemeinde.

Eine Anbindung von Ilimünster nach Riedermühle ist bereits vorhanden bzw. wird im Zuge des Bebauungsplanes Riedermühle umgesetzt. Im Ortsteil Riedermühle selbst kann ein Fußgänger-

weg nur durch Grunderwerb realisiert werden, sodass eine Umsetzbarkeit finanzielle und zeitliche Herausforderungen aufwirft. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Machbarkeit zu prüfen. Nach Vorlage der Kosten, insb. für den Grunderwerb, wird der Gemeinderat entscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bittet die Verwaltung, den Bau eines Feldwegs gem. Antrag FWG zwischen Riedermühle und Ilmried zu prüfen.

Mehrheitlich beschlossen: Ja 11 / Nein 1

15. Durchführbarkeit des Adventsmarkts 2021

Sachverhalt:

Der Arbeitskreis Kultur plant bereits seit längerem die Durchführung des bereits zur Tradition gewordenen Adventsmarkts am Rathaus. Dieser soll heuer am 26. November an 15 Uhr stattfinden. Zunächst wurde seitens der Bayerischen Staatsregierung zugesagt, dass Christkindl- und Adventsmärkte dieses Jahr wieder ohne Beschränkungen (wie Absperrungen, 3G-Regeln etc.) stattfinden dürfen. Das von der Staatsregierung verfasste Rahmenkonzept verlangt allerdings, dass Menschenansammlungen, wo auch immer, möglichst zu vermeiden sind und ein Mindestabstand zwischen den Besuchern von 1,5m einzuhalten sei.

Zahlreiche Gemeinden in der näheren Umgebung haben ihre Märkte aufgrund dieser Vorgaben und der eventuellen Verantwortung im Falle von Verstößen und Infektionen abgesagt.

Der AK-Kultur und Bürgermeister Ott haben ein für die örtlichen Verhältnisse in Ilmmünster abgestimmtes Hygiene- und Schutzkonzept auf Grundlage des Rahmenkonzepts der Staatsregierung ausgearbeitet, um den Adventsmarkt dennoch veranstalten zu können. Dieses Konzept findet sich als Anhang im RIS. Schwerpunkt dieses Konzepts ist die Entzerrung des Marktgeländes und der Besucher durch erweiterte Abstände zwischen den Verkaufsständen. Für den Zutritt zu den Räumlichkeiten gilt die 3G-Regel und Maskenpflicht sowie eine Besucherlenkung (Zugangskontrolle).

Das Hygiene- und Rahmenkonzept Ilmmünster wurde dem Gesundheitsamt mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Allgemein wird eine Durchführung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln als kritisch angesehen.

Diskussion:

Angesichts drastisch steigender Corona-Infektionszahlen und der schwierig durchzuführenden Zugangskontrolle kommt der Gemeinderat überein, dieses Jahr keinen Adventsmarkt durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilmmünster beschließt die Durchführung des Adventsmarkts am 26.11.2021. Zur Anwendung soll das eigens hierfür erarbeitete Schutz- und Hygienekonzept kommen.

Einstimmig abgelehnt: Ja 0 / Nein 12

16. Bekanntgaben

- a) Planungsstand „gemeinsamer Wasserhochbehälter“
Bürgermeister Ott teilt mit, dass das Ingenieurbüro Kienlein derzeit die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 3 und 4) erstellt. Diese soll im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein. Mit einem Baubeginn der Leitungsverlegung in den beiden Gemeinden ist im Herbst 2022 zu rechnen. Der Wasserhochbehälter könnte voraussichtlich im Herbst 2024 fertiggestellt werden.

b) Spielplätze

Bei der Sicherheitsprüfung der gemeindlichen Spielplätze durch den ABU hat die Gemeinde ein gutes Zeugnis erhalten. „Besonders hervorzuheben darf ich den guten Zustand der Spielanlagen in der VG. Auch der technische Zustand der Spielgeräte in der VG ist auf einem guten sicheren Niveau.“

- c) Beleuchtung Bushaltstelle Grundschule. Die Solar-Beleuchtung ist bereits längere Zeit in Auftrag gegeben, die Lieferung verzögert sich aber wegen Lieferschwierigkeiten.

- d) Mai- und Maibaumfeier 2022 in Ilmmünster und Ilmried. Beim Treffen der Vereinsvorstände am 29.10.2021 wurde beschlossen, dass der Ortsteil Ilmried turnusmäßig in 2022 seinen Maibaum aufstellt und in Ilmmünster am Vortag ein „Tanz in den Mai“-Dorffest gefeiert wird. Ilmmünster wird dann in 2023 wieder einen blau-weißen Maibaum aufstellen.

- e) Der Ortsrundgang der Gemeinderäte fand am 16.10.2021 statt. Bürgermeister Ott dankt vor allem Kinderhausleiterin, Frau Müller und Bauhofleiter, Herrn Hell für die äußerst informative Führung durch „ihre“ Liegenschaften.

- f) Herr Altbürgermeister Anton Steinberger wurde die Kommunale Verdienstmedaille des Freistaats Bayern für langjährige kommunale Mandatsträger durch Innenminister Joachim Herrmann verliehen. Hierbei nahmen zahlreiche weitere verdiente Kommunalpolitiker aus dem Landkreis Pfaffenhofen und weiterer Landkreise aus Oberbayern aller politischer Couleur teil.

- g) Grundschule Ilmmünster: Dank verschiedener Förderprogramme des Bundes konnten neue Schulmöbel für die Offene Ganztagschule (OGS) und zwei digitale Tafeln (Interaktive Smartboards) für die 4. Klassen beschafft werden.

- h) Die Gemeinde Ilmmünster hat als einzige Gemeinde des Landkreises Pfaffenhofen eine Auszeichnung des Bezirks Oberbayern als „Bienenfreundliche Gemeinde“ erhalten.

17. Anfragen

Bürgermeister Ott beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

NACHRUF

Am 14. November 2021 verstarb

Herr Alois Huber

im Alter von 84 Jahren.

Der Verstorbene war von 1990 – 1996 Mitglied des Gemeinderates Ilmmünster.

Wir danken dem Verstorbenen für seine verdienstvolle Mitarbeit zum Wohle der Gemeinde.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Georg Ott
Erster Bürgermeister



Bodenvielfalt erleben.

Parkett, Laminat- und Korkbeläge bis hin zu Objekt- und Designerböden betrachten, vergleichen und fühlen. Ein großer Teil unserer 2.000 qm großen Ausstellung im Bauzentrum Pfaffenhofen befasst sich nur mit Bodenbelägen. Seien Sie gespannt und lassen Sie sich inspirieren!

Jeden Sonntag SchauSonntag

von 13 - 17 Uhr, ohne Beratung, ohne Verkauf



GESAMTPAKET
Beratung,
Montage,
Verlegung



Ilmünster Auszeichnung als – Bienenfreundliche Gemeinde –

Am 9. November hat der Bezirk von Oberbayern zum zweiten Mal oberbayerische Städte und Gemeinden mit dem Titel „Bienenfreundliche Gemeinden“ ausgezeichnet.

Beim Wettbewerb haben insgesamt 43 Städte und Gemeinden aus ganz Oberbayern teilgenommen. Ilmünster war eine davon.

„Wir alle wissen vom Bienen- und Insektensterben und den damit verbundenen Folgen für Pflanzen, Tiere und Menschen. Alles hängt zusammen – und weil das so ist, können wir auch mit unserem Handeln viel bewirken: als Einzelne und erst recht in der kommunalen Familie“, so Bezirkstagspräsident Josef Mederer bei der Preisverleihung.

Fünf Kriterien muss eine Kommune erfüllen, um in die Auswahl der Jury aus Fachleuten und Mitgliedern des Bezirkstags zu kommen: Gemeindeflächen wie Verkehrsinseln oder Streuobstwiesen müssen bienen- und insektenfreundlich bepflanzt sein. Alle landwirtschaftlichen Flächen im Besitz der Kommune müssen extensiv, bienenfreundlich und ohne Einsatz von Pestiziden bewirtschaftet werden. Die Grünstreifen

an gemeindeeigenen Straßen müssen bienenfreundlich behandelt werden und die Beleuchtung insektenfreundlich sein. Weiter muss die Gemeinde der örtlichen Imkerschaft Plätze zum Aufstellen von Bienenhäusern und Bienenvölkern zur Verfügung stellen.

Mit freiwilligen Maßnahmen konnten Gemeinden zusätzliche Punkte sammeln.

Etwa wenn sie Insektenhotels, Hecken und Althölzer vorweisen, einen Bienen- und Insektenlehrpfad betreiben oder Bildungsangebote zum Thema Bienen fördern. Gemeinden punkteten auch, wenn sie in den eigenen Einrichtungen heimischen Honig und Produkte von bienenfreundlich wirtschaftenden Landwirten verwenden, zum Beispiel in Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen.

Eine Anerkennungsurkunde vergab der Bezirkspräsident an 39 Gemeinden. Der Bezirk Oberbayern fördert seit Jahrzehnten die Imkerei in Oberbayern und steht Imkerinnen und Imkern beratend zur Seite. Um dem dramatischen Rückgang der Insektenvielfalt entgegenzuwirken, setzt er verstärkt auf die Kommunen.

Die Gemeinde Ilmünster hat als einzige Kommune im Landkreis diese Anerkennungsurkunde bei dem Wettbewerb: „Bienenfreundliche Gemeinde“ bekommen.



von links: Bezirkstagspräsident Josef Mederer; Brigitte Wallner, zweite Bürgermeisterin der Gemeinde Ilmünster; die Bayerische Honigprinzessin von 2019–2022 und der Imkereifachberater des Bezirks Oberbayern, Arno Bruder

(Foto: Brigitte Wallner)



Tierarztpraxis Hiepe

Angerhofstr. 6 (am Rathaus)
85293 Reichertshausen

Tel.: 08441/8 63 63 Termine nach tel. Vereinbarung
Fax: 08441/8 64 64
Mobil: 0171/ 23 23 553

Wir wünschen unseren Kunden und ihren
Zwei- und Vierbeinern fröhliche
Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Notdienst: 24 Stunden

❄️ ❄️ ❄️ **Ich sage Danke!** ❄️ ❄️

Geschätzte Hausbesitzer/-innen und Kunden,

wieder geht ein Jahr, in dem Sie mir mit viel entgegen-
gebrachtem Vertrauen in meine Kompetenz ein
erfolgreiches Miteinander geschaffen haben, zu Ende.

Für die gute und angenehme Zusammenarbeit
sowie Ihre Kundentreue

bedanke ich mich recht herzlich und verspreche, auch im
neuen Jahr nur das Beste für Sie bereitzuhalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familienangehörigen eine
geruhsame Weihnachtszeit, ein gesegnetes und fröhliches
Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel von Herzen Gesundheit,
Glück und viel Erfolg für die Zukunft.

Ihr Kaminkehrer aus Scheyern



**Da „Rouß“
Stefan Fläxl**



Kindergarten Immünster



(Bild und Text von KiGaIIm)

Am 11.11.21 fand der traditionelle Martinsumzug des Gemeindekindergartens Immünster statt. Nachdem der Umzug im letzten Jahr ausfallen musste, war die Vorfreude besonders groß. Schon lange bastelten die Kinder an ihren schönen Laternen und so waren alle erleichtert, als das Landratsamt grünes Licht für das Martinsfest gab.

Pünktlich um 17 Uhr begann das Martinsspiel auf dem Pausenhof der Grundschule. Laut sangen die Kinder „Sankt Martin ritt durch Schnee und Wind“. Nachdem Frau März das Martinsbrot und die Licher gesegnet hatte, bekam jede Familie ein Stück Brot zum Teilen.

Die Steinkirchener Bläser führten den anschließenden Umzug an.

Die Feuerwehr hatte zuvor die Straßen abgesperrt, so dass die großen und kleinen Sänger gefahrlos durch Immünster ziehen konnten. „Hell wie Mond und Sterne, leuchtet die Laterne“ sangen die Kinder und genauso schön war es auch, als die Kinder durch die Dunkelheit zogen.



Generalprobe in der Turnhalle



**ZAHNARZTPRAXIS
AM TÜRLTOR**

**ZAHNARZTPRAXIS
AM MARIENPLATZ**

**WIR BEDANKEN UNS
FÜR IHR VERTRAUEN
UND WÜNSCHEN EIN
FROHES FEST UND EIN
GESUNDES, GLÜCKLICHES
NEUES JAHR.**

**Zahnärztliche Gemeinschaftspraxis
Dr. Maximilian Weiland & Dr. Nicole Klein**

Zahnarztpraxis am Türltor Türltorstraße 4 · 85276 Pfaffenhofen Telefon 08441 40 55 60 zahnarztpraxis-am-tuertor.de	Zahnarztpraxis am Marienplatz Marienplatz 7 · 85283 Wolnzach Telefon 08442 67 75 70 zahnarztpraxis-am-marienplatz.de
---	---

WÄRME – WASSER – WOHLFÜHLEN

Unseren Kunden
besonderen Dank für
Ihr Vertrauen in diesen
besonderen Zeiten.

Wir wünschen Ihnen
auch im nächsten
Jahr viele
Wohlfühl-
Stunden.

Burger GmbH
Werkstraße 26
85298 Mitterscheyern

Telefon: 08441 / 92 93
info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Immünster

Hettenshausener Str. 5, Tel: 2201

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Dienstag – Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Gottesdienstordnung vom 01.12.2021 bis 12.01.2022

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen verstehen sich wegen der Corona-Pandemie unter Vorbehalt.

Mittwoch, 01. Dez. Reichertshausen 09.00	1. Adventswoche Heilige Messe
Donnerstag, 02. Dez. Hettenshausen 18.00 Hettenshausen 18.30	Hl. Luzius, Bischof, Märtyrer Rosenkranz Roratemesse
Freitag, 03. Dez. Immünster 18.00 Immünster 18.30	Hl. Franz Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote Anbetung Roratemesse mit Kirchenchor und Gedenken an † Angehörige der Familie Knorr/Schormair † Sieglinde Härtl (JM zum 10-jährigen Gedenken) † Hans Leinthal
Samstag, 04. Dez. Immünster 16.30 Reichertshausen 18.30	Sel. Adolf Kolping und hl. Barbara Rosenkranz Vorabendgottesdienst mit Gedenken an † Werner Kosak und Klara und Alfred Walesch
Sonntag, 05. Dez. Immünster 09.00 Paindorf 18.30 Hettenshausen 10.30 Reichertshausen 16.00	2. ADVENT Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Zenta und Peter Fink und Rosa und Lorenz Kratzer † Klara Kanschat (JM) † Ludwig Esterl † Peter und Katharina Schneidewind, Maria Himmelspach † für die Verstorbenen Mitglieder der Wanderfreunde aus Immünster Abendgottesdienst zum Patrozinium mit Gedenken an † Susanne Daniel † Franz Mösner † Kreszenz, Georg, Michael, Georg jun. Treiner † Annelise Backhaus (JM) und Michael Pfaudler Pfarrgottesdienst Treffpunkt Gott
Dienstag, 07. Dez. Immünster 06.30 Ilmberg 19.00	Hl. Ambrosius, Bischof, Kirchenlehrer Rorateandacht mit den Holvedauer Sängern Heilige Messe
Mittwoch, 08. Dez. Reichertshausen 09.00	HOCHFEST DER OHNE ERBSÜNDE EMPFANGENEN JUNGFAU UND GOTTESMUTTER MARIA Heilige Messe nach Meinung mit Aus-sendung der Muttergottes

Donnerstag, 09. Dez. Hettenshausen 18.00 Hettenshausen 18.30	Hl. Johannes Didacus (Juan Diego Cuahtlatotzin), Mystiker Rosenkranz Roratemesse
Freitag, 10. Dez. Immünster 18.30	Freitag der 2. Adventswoche Roratemesse mit Gedenken an † Bernhard Beier † Ottilie und Josef Utaszewski und Angehörige
Samstag, 11. Dez. Immünster 16.30	Hl. Damasus I., Papst Rosenkranz
Sonntag, 12. Dez. Immünster 10.30 Immünster 18.30 Reichertshausen 09.00 Reichertshausen 11.15 Hettenshausen 10.30	3. ADVENT (Gaudete) Kindergottesdienst Abendgottesdienst mit Gedenken an † Ernst Böswirth und Angehörige † Walburga Döhring (JM) † Johann und Christa Reim, Melanie Reim und Angehörige Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Angehörige der Familie Burghard Evangelischer Gottesdienst Pfarrgottesdienst
Dienstag, 14. Dez. Immünster 17.45 Ilmried 18.30 Reichertshausen 17.30	Hl. Johannes v. Kreuz, Ordenspriester, Kirchenlehrer Adventsgang nach Ilmried Heilige Messe Adventsgang nach Ilmried
Mittwoch, 15. Dez. Immünster 18.30 Reichertshausen 09.00	Mittwoch der 3. Adventswoche Bußgottesdienst Heilige Messe mit Bußgottesdienst mit Gedenken an † Ludwig Schaller † Pfarrer Lorenz Buck
Donnerstag, 16. Dez. Hettenshausen 17.30 Hettenshausen 18.30	Hl. Sturmius, Abt Anbetung Heilige Messe mit Bußgottesdienst
Freitag, 17. Dez. Immünster 18.30	Freitag der 3. Adventswoche Heilige Messe mit Gedenken an † Konrad Merxmüller (JM) und Angehörige † Eltern Max und Maria Reisinger und Bruder Max † Siegfried Grauvogl, Eltern und Geschwister für Johann und Maria Bauer und Tochter Maria für Klara Steinberger † Christl Merxmüller (JM) und Ehemann Gottfried und beider-seitige Verwandtschaft
Samstag, 18. Dez. Immünster 16.30 Reichertshausen 18.30	Samstag der 3. Adventswoche Rosenkranz Vorabendgottesdienst mit Gedenken an † Martin Brandstetter (JM), Jakob Brandstetter, Franz, Elfriede u. Rita Schinko u. Angehörige † Anna, Johann, Hans Gollhofer und Walli und Maria Daniel † Johann Fuchs und Anna und Andreas Stelzer

Gemeinschaft in der Gemeinde

Sonntag, 19. Dez. 4. ADVENT
 Ilmmünster 09.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
 † Anton Breitsameter (JM)
 † Berta und Josef Huber,
 Verwandtschaft Kneilling,
 † Familie Meisinger und Familie
 Mitterhuber und Verwandtschaft

Ilmmünster 11.30 Taufe von Amelie Scharger

Reichertshausen 09.00 Pfarrgottesdienst/Wortgottesdienst
 16.00 Treffpunkt Gott
 Hettenshausen 10.30 Pfarrgottesdienst

Mittwoch, 22. Dez. Mittwoch der 4. Adventswoche
 Reichertshausen 06.30 Rorateandacht mit
 Holledauer Sängern

Donnerstag, 23. Dez. Hl. Johannes v. Krakau, Priester
 Hettenshausen 18.00 Rosenkranz
 Hettenshausen 18.30 Roratemesse

Freitag, 24. Dez. HEILIGER ABEND
 Ilmmünster 16.00 Kinderkrippenfeier
 Ilmmünster 18.00 Christmette
 Reichertshausen 15.30 Ökumenischer Familiengottesdienst
 (Kinderkrippenfeier)
 Reichertshausen 16.30 Ökumenischer Familiengottesdienst
 (Kinderkrippenfeier)
 Reichertshausen 18.00 Evangelische Christvesper
 Reichertshausen 22.00 Christmette
 Paindorf 16.00 Kinderkrippenfeier
 Hettenshausen 16.00 Kinderkrippenfeier
 Hettenshausen 20.00 Christmette mit Gedenken an
 † Weidler Julius sen., Ehefrau Emilie,
 Hermine Weidler
 † Angehörige der Familie Presser Josef

Herrnrast 23.30 Christmette
 Seniorenheim 16.00 Christmette

Samstag, 25. Dez. HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN - WEIHNACHTEN
 Ilmmünster 18.30 Christamt mit Gedenken an
 † Walter und Barbara Hobelsberger
 † Michael und Ursula Rist
 † Wilhelm und Karolina Doppler
 † Anton Stadler, Eltern Überl, Bruder
 Andreas und Schwiegereltern
 † Josefine Mayr (JM) und Angehörige
 † Walburga und Reinhardt Döring und
 Elfriede und Georg Gruber und
 Sohn Georg
 † Christian, Johann und Barbara
 Diemer

Reichertshausen 09.00 Christamt (Wortgottesdienst)
 Paindorf 09.00 Christamt mit Gedenken an
 † Susanne Daniel, Josef und
 Apollonia Daniel
 † Valentin Kronthaler
 † Martin und Franz Lustig
 † Wilhelm Steger (JM)
 † Angehörige der Familie Beck
 † Georg und Therese Kistler und
 Großeltern (Grafiing)
 † Meinrad Weigand
 † Berta Mehringer
 † Annelise Backhaus u Michael
 Pfaudler (JM)
 † Katharina Schuster und
 Josef Schuster
 † Alfred und Emma Wagner

Hettenshausen 10.30 Christamt (Wortgottesdienst)
 Ilmried 10.30 Christamt mit Gedenken an
 † Eltern Kreitmair und Wilhelm
 und Verwandtschaft

† beiderseitige Eltern u. Geschwister
 der Familie Aigner
 † Mathilde Jochner und Maria Zellner
 † Josef Heinzinger und beiderseitige
 Eltern
 † Franz Kindermann und Eltern (JM)
 † Robert Zieglmeier
 † Josef und Franziska Zrenner
 † Familie Ott und Kirzinger

Ilmberg 17.30 Evangelische Waldweihnacht

Sonntag, 26. Dez. HL. STEPHANUS, Erster Märtyrer
 Ilmmünster 09.00 Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
 mit Gedenken an
 † Eltern Veronika und August
 Kaltenecker
 † Berta Schmid

Reichertshausen 09.00 Pfarrgottesdienst zum Patrozinium
 mit Gedenken an
 † Johanna und Josef Kappelmeier
 und Angehörige
 † Johann Neumeier
 † Eltern Stichelmeier
 † Erna und Josef Wilhelm
 † Hildegard Lindner
 † Angehörige der Familie Parnitzke/
 Baumann
 † Angehörige der Familie Petzendorfer
 † Angehörige der Familie Krabatsch
 † Maria Altstidl
 † Franz Niedermeier
 † Franz Frank und Angehörige
 † Annemarie Stangl

Hettenshausen 10.30 Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
 Maria Lachermeier (JM) und Simon
 Lachermeier und Angehörige

Freitag, 31. Dez. Hl. Silvester I., Papst
 Hettenshausen 18.30 Jahresschlussmesse für den Pfarr-
 verband mit Gedenken an
 † Pfarrer Josef Albertshausen
 † Wally Spira
 † Christa Spira
 † Pfarrer Rudolf Hausl
 † Verwandtschaft der Familien Kleiss,
 Regler, Heigl,
 † Gertraud Daxberger
 † Rita Schinko
 † Pfarrer Martin Seidenschwang
 † Pfarrer Estendorfer

Samstag, 01. Januar
 Reichertshausen 18.30 Neujahrsgottesdienst für den
 Pfarrverband mit Aussendung der
 Sternsinger

Sonntag, 02. Januar
 Ilmmünster 09.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken an
 † Helmut Leisch

Paindorf 18.30 Abendmesse
 Hettenshausen 10.30 Pfarrgottesdienst

Dienstag, 04. Januar
 Ilmberg 19.00 Heilige Messe

Mittwoch, 05. Januar
 Reichertshausen 09.00 Heilige Messe

Donnerstag, 06. Januar
 Ilmmünster 18.30 Abendmesse mit Empfang der
 Sternsinger mit Gedenken an
 † Frieda Breitsameter (JM) und Josef
 Adolf und Berta Petschauer
 † Alois Zrenner (JM)

Reichertshausen	09.00	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Franz Niedermeier † Maria Altstidl † Josef Kappelmeier (JM) † Angehörige der Familie Geisenhofer/ Finkenzeller
Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst mit Empfang der Sternsinger mit Gedenken an † Eltern Kaindl und Herbert Kaindl † Anton und Maria Stampfl † Rosina und Mathias Egen mit beiderseits Eltern und Geschwister

Freitag, 07. Januar

Ilmmünster	18.00	Anbetung
Ilmmünster	18.30	Heilige Messe

Samstag, 08. Januar

Ilmmünster	16.30	Rosenkranz
------------	-------	------------

Sonntag, 09. Januar

Ilmmünster	10.30	Kindergottesdienst Hl. Drei König, (falls Corona es zulässt) oder WGF
Ilmmünster	18.30	Abendmesse mit Gedenken an † Franz, Elfriede und Rita Schinko † Martin und Jakob Brandstetter
Reichertshausen	09.00	Pfarrgottesdienst
Reichertshausen	11.15	Evangelischer Gottesdienst
Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst

Dienstag, 11. Januar

Ilmried	18.30	Heilige Messe
---------	-------	---------------

Mittwoch, 12. Januar

Reichertshausen	09.00	Heilige Messe
-----------------	-------	---------------

Vorankündigungen bitte beachten:

Gottesdienststörung

An den Weihnachtstagen: Heilig Abend, erster Feiertag sowie an Hl. Drei König soll die 3 G-Regelung gelten. Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir dies kurzfristig bekannt geben. Für die Kinderchristfeiern an Weihnachten, die im Pfarrverband, so weit wie möglich im Freien stattfinden, bedarf es keiner Anmeldung, jedoch sind die gültigen Corona Abstands- und Hygieneregeln zu beachten.

Bitte beachten!!!

Die Firmung findet am 25.06.2022 um 15.00 Uhr in Ilmmünster durch Monsignore Thomas Schlichting statt, falls Corona es zulässt.

Erstkommunion 2022

22. Mai 2022 in Reichertshausen
26. Mai 2022 in Ilmmünster
29. Mai 2022 in Hettenshausen

Wichtige Informationen und Termine im Pfarrverband:

Zu den Rorategottesdiensten bitte Kerzen mit Untersatz oder Laternen mitbringen.

Wer in der Advents- oder Weihnachtszeit die Krankenkommunion empfangen möchte, möge sich bitte im Pfarramt Ilmmünster melden.

Frauentragen im Pfarrverband 2021

Am Mittwoch, den 08.12.2021 am Fest: Maria Empfängnis wird beim Gottesdienst um 9.00 Uhr in Reichertshausen die Mutter Gottes ausgesendet.

Der Mutter Gottes Herberge zu geben, sie als Gast haben, das ist ein schöner Brauch und kann ganz unterschiedlich gestaltet

werden: Mit einer kleinen Andacht im Kreis der Familie und Nachbarn, oder ganz einfach und still. Jede/r wie man es eben gestalten will.

Möchten Sie die Mutter Gottes beherbergen, so können Sie sich in eine Liste eintragen. Die Tage können so gewählt werden, wie es für Sie passt. Es ist schön, wenn die Mutter Gottes durch den ganzen Pfarrverband wandern kann. Die Liste liegt in den drei Pfarreien (Kirchen) an folgenden Terminen aus:

Hettenshausen:	14. – 21.11.2021
Reichertshausen:	21. – 28.11.2021
Ilmmünster:	28. – 04.12.2021

Anschließend hat Frau Ursula Doppler aus Ilmmünster die Liste. Sie kümmert sich um das Frauentragen. Wenn Sie Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an sie wenden (Tel.: 08441-6103). Die Liste ist auch immer bei der Mutter Gottes mit dabei. Sie können sich auch (soweit noch Termine frei sind) nach dem 08.12. in die Liste eintragen.

„Frauentragen – ein alter Brauch“ – was ist das?

Das Frauentragen ist ein christlicher Adventsbrauch. Die vorweihnachtliche Zeit steht im Zeichen des Weges, des Aufbruchs und des Wanderns: Maria und Josef sind unterwegs nach Bethlehem, die Hirten suchen das Kind. Gott und Mensch sind unterwegs zueinander. Die Herbergssuche ist die Nachgestaltung des biblischen Berichtes Lukas 2,7: „denn in der Herberge war kein Platz für sie.“

Die Marienstatue wird in der Adventszeit von Familie zu Familie weitergegeben. Maria verbleibt sinnbildlich in jeder Familie einen Tag. Am Abend wird sie von der Gastfamilie zur nächsten Familie gebracht. Tags darauf wird die Marienstatue an die nächste Familie weitergegeben. Oder wenn nicht für jeden Tag eine neue Herberge gefunden wird, bleibt sie auch länger in einer Familie. Für einen Tag – oder länger – ist nun einerseits Zeit für persönliche Zwiesprache mit Maria, und andererseits gibt es die Möglichkeit in der Familie, aber auch mit Freunden und Bekannten, eine(n) Hausgottesdienst oder -Andacht zu gestalten.

Adventsgang nach Ilmried

Am Dienstag, den 14. Dez. starten wir wieder zum Adventsgang nach Ilmried, allerdings nur, wenn es die Corona-Lage zulässt. Abgang in Reichertshausen ist um 17.30 Uhr an der Kreuter Straße, in Ilmmünster um 17.45 Uhr am Kirchberg. In der Kirche in Ilmried feiern wir dann um 18.30 Uhr die heilige Messe.

Rorate-Andacht am frühen Morgen

Am Dienstag, den 7. Dez., um 6.30 Uhr, findet in der Basilika St. Arsadius in Ilmmünster und am Mittwoch, den 22. Dez. um 6.30 Uhr in der Kirche St. Stephanus in Reichertshausen eine morgendliche Rorate Feier statt. Diese Wortgottesfeiern am frühen Morgen werden musikalisch mit den Holledauer Sängerinnen besonders gestaltet.

Bitte bringen Sie zum Gottesdienst eine Kerze mit Untersatz oder Laterne mit!

„Treffpunkt Gott“ Projekt in Reichertshausen

Am 5.12 und am 19.12. und im Januar laden wir um 16.00 Uhr wieder zu einer besinnlichen (ca. halben) Stunde in die Kirche St. Stephanus ein. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Es gelten die aktuellen 3G Regeln.

Die Modalitäten für die Sternsinger entnehmen Sie bitte unseren Aushängen. Die Durchführung steht unter den aktuellen Corona-Vorschriften.

Das Pfarrbüro wünscht allen aus dem Pfarrverband Ilmmünster ein frohes, friedliches, gesundes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2022!

Frohe Weihnachten und einen * ☆ ★
guten Rutsch ins neue Jahr wünscht ☆ ★



KREUZER
BAU & MÖBELSCHREINEREI

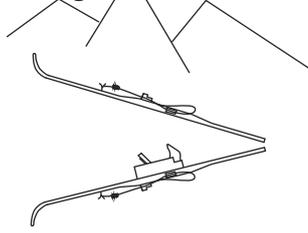
Holz-Alufenster • Kunststofffenster • Holzfenster
Innen- und Aussentüren • Treppen und Geländer
Möbel aller Art

Jetzendorfer Str. 24a
85298 Scheyern

Tel. 08441 / 7 64 06
Fax 08441 / 8 38 77

"da Skihobel"

wünscht allen frohe Weihnachten,
ein gesundes neues Jahr 2022 und Ski heil



Skiservice

Hans Sonhütter

Pfaffenhofener Str. 15
85302 Gerolsbach
Tel. 01 70/ 2 13 06 73

Die und Do 16:00 - 19:00
Fr 15:00 - 19:00
Sa 9:00 - 12:00

Ski- u. Snowboardservice vom Skifahrer für Skifahrer
Skiverleih / Skiverkauf + Testmöglichkeit

Wir bedanken uns bei unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

DIETER BRUNN
SANITÄTSHAUS &
ORTHOPÄDIETECHNIK

JOSEPH-FRAUNHOFER-STR. 9 · 85276 PFAFFENHOFEN · TEL. 08441/405090

MOSER
Agrar & Baufachzentrum
Bauen | Renovieren | Wohlfühlen | seit 1950

**FRÖHLICHE WEIHNACHTEN
UND EIN GESUNDES NEUES JAHR!**

Wir bedanken uns bei unseren Kunden und Geschäftspartnern ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen!

Familie Moser & Wilms mit Belegschaft
Schweitenkirchen | Reichertshausen | www.moseronline.de

Frohe
WEIHNACHTEN

Für die kommenden Festtage wünschen wir alles, was die Zeit zwischen den Jahren so besonders schön macht: Viel Zeit, um es sich mit den Liebsten richtig gut gehen zu lassen. Fröhliches Feiern und Schmausen.

Viele erfüllte Wünsche.
Genug Ruhe für all das, was das ganze Jahr über zu kurz gekommen ist. Zauberhafte Stunden im Kerzenschein – und einen wundervollen Start ins neue Jahr.

MALER B BLERIM
S C H E Y E R N 0 8 4 4 1 - 6 1 0 7 GmbH

Tierarztpraxis Haimmünster wünscht

Frohe Weihnachten

Ein gutes neues Jahr

NACHRUF

Die Pfarrei Ilmünster nimmt Abschied von

Herrn Alois Huber

der am 14.11.2021 verstorben ist.

Herr Alois Huber war von 1978 – 1982 Mitglied des Pfarrgemeinderates Ilmünster und in dieser Zeit auch dessen Vorsitzender.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit in unserer Pfarrei und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Georg Martin
Pfarrer

Arsatius Kaltenegger
Pfarrgemeinderatsvorsitzender

Nachrichten der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde:

(Text von der Evang.-luther. Kirchengemeinde)

Pfarrerin:

Doris Arlt, Tel.: 08441 797 31 13, E-Mail: doris.arlt@elkb.de

Pfarrbüro:

Christa Thurner, Marion Hanisch, Joseph-Maria-Lutz-Str. 1/Rückgebäude, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 80 50 60.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10 - 12 Uhr, Donnerstag 17 - 19 Uhr

Homepage:

<http://www.pfaffenhofen-evangelisch.de>

Facebook: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfaffenhofen“

Örtliche Ansprechpartner:

Ilmünster: Brigitte Mrozek, Telefon: 49 01 20

Hettenshausen: Helga Stampfl, Telefon 68 38

Gottesdienste

Unsere Gottesdienste feiern wir weiterhin mit gekennzeichneten Sitzplätzen und beschränkter Teilnehmerzahl. Wenn die Regeln geändert werden, passen wir unsere Vorkehrungen an.

Damit trotz der eingeschränkten Platzzahl viele Menschen am Gottesdienst teilnehmen können, bieten wir zusätzlich zum Sonntagsgottesdienst jeden Samstag um 18 Uhr einen Gottesdienst in der Kreuzkirche in Pfaffenhofen an.

Bitte informieren Sie sich aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Samstag, 04. Dez.

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 05. Dez. – 2. Advent

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Kindergottesdienst

Samstag, 11. Dez.

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 12. Dez. – 3. Advent

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Kindergottesdienst

11.15 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst

Samstag, 18. Dez.

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

Sonntag, 19. Dez. – 4. Advent

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst

10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Kindergottesdienst

Freitag, 24. Dez. – Heilig Abend

11.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Mini-Gottesdienst

13.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Mini-Gottesdienst

14.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Familiengottesdienst

15.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Familiengottesdienst

15.00 Uhr, Scheyern, Pfarrsaal, Christvesper

15.30 Uhr, **Rathausplatz** Reichertshausen, ökumen. Familiengottesdienst

16.30 Uhr, **Rathausplatz** Reichertshausen, ökumen. Familiengottesdienst (Details: siehe unten)

16.30 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Christvesper

18.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Jugendgottesdienst

18.00 Uhr, St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Christvesper

22.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Christmette



(Bild und Text von der NBH)

Bei Interesse an einer der folgenden Gruppenangebote wenden Sie sich bitte an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter:

Haushaltshilfe, Einsatzleitung und allg. Ansprechperson

Frau Margret Leuschner Tel. 3503, Frau Josefine Federl Tel. 18761, Frau Roswitha Hopper Tel. 76876

Termine der einzelnen Angebote:

Fahrdienst: Für Kranke und / oder ältere, alleinstehende Menschen, wenn ein Arztbesuch oder ähnliches ansteht. Ansprechperson: Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

Kinderparkgruppe: Betreuung von Kindern im Alter ab 1 ½ Jahren, damit die Mütter/Väter auch mal ohne die lieben Kleinen, Dinge erledigen können. Derweilen toben, basteln und spielen sie, betreut durch jeweils geschulte Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe.

In Hettenshausen und in Ilmünster gibt es derzeit keinen Kinderpark!

Bei Interesse bitte melden bei Fr. Margret Leuschner Tel. 08441/3503

Hettenshausen

Im Moment hat Hettenshausen keine Mutter-Kind-Gruppe.

Ilmünster

Im Moment hat Ilmünster keine Mutter-Kind-Gruppe.

Lust auf Ehrenamt?

Haben Sie Ideen?

Möchten Sie eine sinnvolle Aufgabe übernehmen und dabei etwas Gutes tun und Freude haben?

Neue Ideen und Projekte sind innerhalb der Nachbarschaftshilfe jederzeit möglich und herzlich willkommen!

Oder: Tel. 08441/3503 Frau Margret Leuschner, Tel. 08441/18761 Frau Josefine Federl, 08441/76876 Frau Roswitha Hopper.

Oder Frau Rita Wiegandt im Caritaszentrum PAF Tel.08441/808313 (Zuständig und verantwortlich für die Nachbarschaftshilfen im Landkreis PAF).

Samstag, 25. Dez. – Erster Weihnachtsfeiertag
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
17.30 Uhr, Ilmberg, Waldweihnacht (Details: siehe unten)

Sonntag, 26. Dez. – Zweiter Weihnachtsfeiertag
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst mit Liedkantate (Details: siehe unten)

Freitag, 31. Dez. – Silvester
17.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen,
21.00 Uhr, Licht in rauen Nächten (Details: siehe unten)

Sonntag, 02. Januar
10.00 Uhr, Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst mit Vorstellung der Jahreslosung 2022 (Details: siehe unten)

Kindergottesdienst wird in Pfaffenhofen parallel zum Sonntagsgottesdienst (außer während der Schulferien) im Gemeindezentrum gefeiert. Es wird um Anmeldung bei Max v. Schenckendorff unter Tel. 0172 8322284 gebeten.

Bei allen Konzerten und Veranstaltungen gilt für Teilnehmende die „2G“-Regel bzw. die jeweils nach den aktuellen staatlichen Vorgaben gültige Regel.

Seit 28. November: Stollenverkauf des Fördervereins für das Gemeindezentrum Pfaffenhofen

Fleißige Hände haben wieder viel Teig geknetet und leckere Stollen gebacken. Die Stollen werden ab dem ersten Advent im Anschluss an den Sonntagsgottesdienst in der Kreuzkirche verkauft. Lassen Sie sich diese Köstlichkeiten nicht entgehen.

Seit 28. November: Adventsweg 2021

Sich miteinander auf Weihnachten einstimmen mit kurzen Andachten vor den Haustüren der Gastgeber. Im letzten Jahr sind wir den Adventsweg schon unter Corona-Bedingungen gegangen. Viele haben hinterher gesagt: »Es hat gutgetan, andere Menschen zu sehen und gemeinsam auf die Texte und die Musik zu hören. Sie waren noch eindrücklicher als in den früheren Jahren.« Deshalb laden wir auch in diesem Jahr wieder ein. Elf Gastgeberfamilien in Ilmmünster, Hettenshausen und Reichertshausen freuen sich darauf, Nachbarn, Bekannte, Gemeindeglieder, Zaungäste ... bei sich zu begrüßen. Die Andachten beginnen jeweils um 18.30 Uhr vor den Häusern der Gastgeber/innen.

Termine:

Mittwoch, 01. Dez.	Reichertshausen, Schloss-Str. 16, Seniorenheim
Freitag, 3. November	Hettenshausen, Am Hang 3
Montag, 06. Dez.	Reichertshausen, Weidenstr. 10a
Mittwoch, 08. Dez.	Ilmmünster, St. Arsadius-Str. 4, Bücherei
Freitag, 10. Dez.	Hettenshausen/Jahnhöhe, Washofstr. 2
Sonntag, 12. Dez. – 3. Advent	Reichertshausen, Am Nordhang 21
Montag, 13. Dez.	Ilmmünster, Abt-Udo-Str. 1
Mittwoch, 15. Dez.	Ilmmünster, Blumenstr. 16
Freitag, 17. Dez.	Reichertshausen, Weidenstr. 10
Sonntag, 19. Dez.	Oberpaindorf, Laushamer Str. 3

Freitag, 24. Dez. – Heilig Abend Reichertshausen, **Rathausplatz:**
15.30 und 16.30 Uhr: Ökumenischer Familiengottesdienst
18.00 Uhr St. Stephanuskirche, Christvesper

14. Dez.: Senioren-Café im Gemeindezentrum Pfaffenhofen

Im Senioren-Café gestaltet unser Kantor Dr. Stefan Daubner ab 14.30 Uhr ein musikalisches Erlebnis.

24. Dez. – Heiliger Abend: Ökumenische Familiengottesdienste auf dem Rathausplatz in Reichertshausen

Wie im letzten Jahr feiern wir unsere Familiengottesdienste am Heiligen Abend draußen. Der Rathausplatz in Reichertshausen wird uns wieder einen guten Raum dafür bieten: Der Christbaum schafft eine weihnachtliche Atmosphäre, wir singen und hören die Weihnachtsgeschichte und ein Weihnachtsspiel, das das Familiengottesdienststeam wieder vorbereitet hat. Herzliche Einladung an Familien, Paare, Freunde, Alleinstehende, Weihnachten in ökumenischer Verbundenheit zu feiern.

Die genauen Regeln (Maskenpflicht usw.) entnehmen Sie bitte der Tageszeitung und der Homepage (www.pfaffenhofen-evangelisch.de)

25. Dez. – Erster Weihnachtsfeiertag: Waldweihnacht auf dem Ilmberg

Eine ganz besondere Stimmung herrscht auf dem Ilmberg bei Reichertshausen. So soll es heuer wieder sein, nachdem die Waldweihnacht 2020 abgesagt werden musste. Um 17.15 Uhr ist Treffpunkt beim Ortseingang von Ilmberg, gelegen zwischen Reichertshausen und Paindorf. Im Wald ist beides möglich: Abstand halten und doch Nähe erfahren! 17.30 Uhr: Mitten im Wald ein Christbaum. Die Kerzen hat, wie schon seit vielen Jahren, die Familie Plöckl an dem eigens aufgestellten Baum entzündet. Vielen Dank für diese besondere Gastfreundschaft am Ersten Weihnachtsfeiertag. Zwischen den Bäumen ist viel Platz für alle, die sich auf den Weg gemacht haben! Der Posaunenchor spielt vertraute Weihnachtslieder. Natürlich darf mitgesungen werden! Pfarrer Spanos wird wieder alte und neue biblische und nichtbiblische Texte vortragen. So wird Weihnachten erfahrbar: Gott kommt in unser Leben.

26. Dez. – Zweiter Weihnachtsfeiertag: Liedkantate im Gottesdienst

Im Gottesdienst am 26. Dez. um 10 Uhr in der Kreuzkirche wird der Kirchenchor unter der Leitung von Stefan Daubner (zugleich an der Orgel) die im Jahr 2010 entstandene Liedkantate »Weihnachten« von Georg Dücker singen. Bekannte Weihnachtslieder aus ganz Europa sind darin mit schwungvoller Orgelbegleitung bearbeitet

31. Dez. – Silvester: Licht in rauen Nächten

Das alte Jahr ausklingen lassen: In diesem Jahr erwartet Sie das Pfarrerehepaar Doris und Jürgen Arlt zusammen mit dem Musiker Dr. Roland Stegemeyer am 31. Dez. um 21 Uhr in der Kreuzkirche Pfaffenhofen. Gemeinsam mit anderen das alte Jahr ruhig ausklingen lassen und mit Gottes Segen ins neue gehen, der Musik lauschen, dazwischen Worte hören, die vom alten ins neue Jahr begleiten, das erleben Sie in einer guten halben Stunde. Danach ist Zeit für all das, was für Sie noch zu einem gelungenen Silvesterabend gehört.

02. Januar: Vorstellung der Jahreslosung 2022

Birgit Oko setzt auch heuer wieder die Jahreslosung für 2022 künstlerisch um. Die Vorbereitungen sind voll im Gange. Traditionell wird die Umsetzung von der Künstlerin im Gottesdienst am Sonntag, 2. Januar, um 10 Uhr in der Kreuzkirche Pfaffenhofen vorgestellt. Dazu laden Pfarrer Jürgen Arlt und Birgit Oko herzlich ein.

Aktuelle Informationen und Hinweise zu weiteren Veranstaltungen finden Sie jeweils auf www.pfaffenhofen-evangelisch.de

Vereine Hettenshausen

FC Hettenshausen

(Bild und Text FC Hettenshausen)



Jahreshauptversammlung 2021

Am 29.10.21 fand die alljährliche Jahreshauptversammlung unter den aktuellen Vorgaben statt. Als erstes kamen die Abteilungsleiter mit ihren Jahresberichten zu Wort. Trotz der schwierigen Situation verzeichnete der Verein nur wenige Austritte. Das zeigt doch den Zusammenhalt innerhalb der Abteilungen. Es war ein ständiges Auf und Ab mit dem Trainingsbetrieb: wann darf wer trainieren und unter welchen Voraussetzungen. Ein großes Dankeschön ging an alle Übungsleiter für das disziplinierte Verhalten und die Einhaltung der stetig wechselnden Auflagen.

Im Bild präsentiert sich die neugewählte Vorstandschaft des FC Hettenshausen. Der erste Vorstand Marion Summerer bedankte sich bei Bürgermeister Hagl für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Und auch den Mitgliedern dankte sie für ihre Treue zum Verein.

Senioren und Jugend danken herzlich der Fa. Tuscher für die großzügige Spende von Sportjacken.



Die Vorstandschaft ist optimistisch



Auch ordentliche Kleidung motiviert



Sie: den Traum.
Der Staat: die Förderung.
Wir: die Beratung.

Vorsorge ist Teamwork.

Sichern Sie sich das Maximum an möglichen staatlichen Förderungen.

Vereinbaren Sie jetzt einen Beratungstermin.
sparkasse.de/vorsorge



Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Pfaffenhofen

Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen

(Bilder und Text vom FFW Hettenshausen)

Horrorszenario oder gut inszenierte Übung?!

Diese Frage stellten sich einige Anwohner Hettenshausens, als sie am Abend des 21.10.2021 dunklen schwarzen Rauch und Hilferufe aus dem Stroblanwesen in der Dorfmitte von Hettenshausen vernahmen. Zum Glück stellte sich dieses Szenario als inszenierte, jährliche Großübung raus, bei der die Feuerwehr Hettenshausen gegen 19:00 Uhr mit dem Einsatzstichwort „B1, unklare Rauchentwicklung“ alarmiert wurde. Kurze Zeit später trafen die ca. 15 Kameraden am Einsatzort ein. Nach kurzem Erkunden durch den Einsatzleiter Sebastian Stampfl war klar, dass sich die gemeldete unklare Rauchentwicklung als ausgedehnter Gebäudebrand mit vermissten Personen herausstellte. Da dieser Einsatz in diesem Ausmaß nicht alleine bewältigt werden kann, wurden daraufhin die benachbarte Feuerwehr Illmünster und die Feuerwehr Scheyern nachgefordert, die mit weiteren ca. 30 Kameraden wenige Minuten später am Einsatzort eintrafen. Zwischenzeitlich begannen schon Atemschutz-Trupps der Feuerwehr Hettenshausen die ersten Bewohner aus den verqualmten Räumen zu retten. Ebenfalls wurden eine Wasserversorgung und ein Versorgungszelt für die teils verletzten, vermissten Personen aufgebaut. Mit Hilfe der Drehleiter der Feuerwehr Scheyern konnten weitere 2 Personen über den Balkon des Hauses in Sicherheit gebracht werden. In einer angrenzenden Garage, die ebenfalls verraucht war, mussten die Kameraden der Feuerwehr Illmünster einen Schwerverletzten bergen, der vermutlich infolge einer Gasverpuffung unter einer 650 Kilogramm schweren Last eingeklemmt war. 70 Minuten nach Eintreffen des ersten Rettungsmittels konnten 7 vermisste Personen aus dem Strobl-Anwesen gerettet werden. Außerdem wurden die Brände im Gebäude gelöscht, die das Organisationsteam mit Hilfe von Nebelmaschinen und verschiedenen Blitzlampen und Scheinwerfern dargestellt hat.



Die aktive Mannschaft der Feuerwehr Hettenshausen bedankt sich bei den Organisatoren Dirk Börner, Maximilian Gröbl, Marcus Schlammer, Matthias Spira und Daniel Zimmermann, die sich dieses Szenario ausgedacht und möglichst realitätsnah dargestellt haben. Außerdem gratulieren wir unserem 2. Kommandanten Sebastian Stampfl, der seinen aller ersten „Einsatz“ als Einsatzleiter absolvierte und gleich ein solch großes, komplexes Einsatzszenario zu bewältigen hatte.

Kegelausflug:



Am Sonntagnachmittag des 24. Oktober 2021, trafen sich 12 Kameraden der aktiven Wehr beim Gasthof Hoiß in Mitterscheyern zum Kegeln. Auf zwei Kegelbahnen wurden verschiedene Spiele gespielt und um den 1. Platz gekämpft, bei dem v.a. der Spaß im Vordergrund stand. Alle waren mit vollem Körpereinsatz dabei und ließen den Abend mit einem Abendessen gemütlich ausklingen. Was für alle klar war, dass dieser Nachmittag auf jeden Fall nochmal wiederholt wird.



Volkstrauertag:

Zum Krieger- und Soldatengedenken am Sonntag, den 14.11.2021, war unsere Feuerwehr, selbstredend auch während Corona, auch vertreten. Nach einem Gottesdienst wurden gemeinsam mit dem Krieger-, Soldaten- und Kameradschaftsverein Hettenshausen die Fahnen vor dem Denkmal gesenkt. Gerade in solchen Zeiten ist es wichtig derartige Andenken zu wahren.

Die Feuerwehr Hettenshausen gratuliert...

...Christine Hübner zum 60. Geburtstag!

Am 01.11.2021 feierte Christine Hübner ihren runden Geburtstag. Zu ihrem Ehrentag gratulierte ihr unser 1. Vorstand Hildegard Neumann herzlichst im Namen der gesamten Feuerwehr und überreichte ein Präsent. Vielen Dank, liebe Christine, für die bereits jahrelange Unterstützung.

Die Feuerwehr Hettenshausen wünscht nochmals alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit für den weiteren Lebensweg.

Die Feuerwehr Hettenshausen wünscht allen fröhliche und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2022!

Termine:

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres digitale Schulungen und Präsenzübungen in Gruppenstärke statt.

Kontakt:

1. Vorstand Hildegard Neumann, Tel. 08441 / 82539
1. Kommandant Dirk Börner, Tel. 0151 / 46353704
Jugendwart Florin Fiebig, Tel. 0157 / 77768535
Email: info@feuerwehr-hettenshausen.de
Internet: www.feuerwehr-hettenshausen.de

JETZT VERSTÄRKT:
Mailing mit Kuvertierung und Personalisierung

Frisch gedruckt, schnell geliefert!



HUMBACH UND NEMAZAL

Die Leistungsdrucker

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Humbach und Nemazal Offsetdruck GmbH
Ingolstädter Str. 102 | 85276 Pfaffenhofen/Ilm
Telefon 08441/8068-0 | Telefax 08441/806868
info@humbach-nemazal.de

www.humbach-nemazal.de

- großes Sortiment an Wildvogelfutter
- hochwertige Futterhäuschen

Futter und Zubehör für Haustiere

sonnengereifte Orangen und Clementinen direkt aus Andalusien

HOLZNER
Tiernahrung • Agrarbedarf • Saisonale Produkte

Hauptstraße 26
85301 SCHWEITENKIRCHEN
Telefon 08444 / 7214
www.tiernahrung-holzner.de

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 14.00 – 18.00 Uhr
Do. – Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Sa. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. geschlossen

Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e.V.
www.tierschutzverein-pfaffenhofen.de

An der Weiberrast 2
85276 Pfaffenhofen
Tel. 08441 49 02 44
Fax 08441 49 02 45

Wer ist tierlieb und möchte mithelfen?
Ehrenamtliche Helfer für die Tierversorgung gesucht, Interessenten melden sich bitte in der Tierherberge Pfaffenhofen.

Vereine Iimmünster

Dorfbühne Iimmünster

(Bild und Text von der Dorfbühne)



Wir wünschen allen Mitgliedern, ihren Familien und allen Bürgern der Gemeinde Iimmünster eine frohe und gesegnete Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2022.

Fischerverein Iimmünster

(Bilder und Texte vom Fischerverein)

Fischerverein Iimmünster gratuliert Thomas Scheitler zum 50. Geburtstag

Am 2. November 2021 beging das Mitglied des Fischervereins Iimmünster, Thomas Scheitler, seinen 50. Geburtstag. 1. Vorsitzender Martin Müller gratulierte nun dem Jubilar namens des Fischervereins hierzu herzlichst, bedankte sich bei ihm für seine Unterstützung und überreichte als Geschenk einen Gutschein für den Einkauf von allerlei Waren. Der Jubilar bedankte sich hierfür herzlichst und lud anschließend den Vorsitzenden zu einem Imbiss ein.



v.l. Jubilar Thomas Scheitler, Martin Müller

Fischerverein gratuliert Martin Regler zum 50. Geburtstag

Am 6. November 2021 beging der 2. Vorsitzende des Fischervereins Iimmünster, Martin Regler, seinen 50. Geburtstag. 1. Vorsitzender Martin Müller gratulierte nun dem Jubilar namens des Fischervereins hierzu herzlichst, bedankte sich bei ihm für seine immer großartige Unterstützung des Vereins und überreichte als Geschenk einen gravierten Halbekrug. Der Jubilar bedankte sich nun hierfür herzlichst und lud anschließend den Vorsitzenden zu einer Weißwurstbrotzeit ein.



v.l. Jubilar Martin Regler, Martin Müller

...immer aktuell.



NICOLE SCHÜLER
STEUERBERATER

Ihr zuverlässiger Partner für:

- ✓ Steuererklärung
- ✓ Jahresabschluß
- ✓ Finanzbuchhaltung
- ✓ Lohnbuchhaltung
- ✓ Steuerliche Beratung
- ✓ Existenzgründung

Tel.: 08441 2777 95
postfach@steuernsparen-schüler.de
Großenhager Ring 16, 85298 Scheyern

QR-Code scannen und direkt auf die Webseite schauen!



www.steuernsparen-schüler.de

wünscht Ihnen ein
Frohes besinnliches Fest
und ein
gesundes Neues Jahr 2022



FEDERL

GmbH
Meisterbetrieb

Wir wünschen allen Kunden,
Freunden und Bekannten ein frohes Fest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Kunden-
dienst

Heizung

Sanitär

Solar

Manfred Federl

Logenweg 16 • 85276 Hettenshausen
Tel. 08441/456641 • Mobil 0172/8812786

www.federl-paf.de

Ein Sägenreiches
Weihnachten wünscht



Jakob Huber

Forst- und Gartentechnik

Durchschlacht 4 85298 Scheyern
Tel. 08445/360 Fax. 08445/1487
www.huber-gartentechnik.de





(Bilder und Text vom SV Iimmünster)

Erste-Hilfe-Kurs beim SV Iimmünster



Ein voller Erfolg war der Erste-Hilfe-Kurs, der kürzlich auf Initiative des Förderverein Sportverein Iimmünster veranstaltet werden konnte. Der Ganztageskurs, der von einem Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes durchgeführt wurde, war ausgebucht und konnte für Sportverein-Mitglieder sogar kostenlos angeboten werden.

Schnell wurde den Teilnehmern klar, wie wichtig eine regelmäßige Schulung zum Thema Erste-Hilfe ist, um in entsprechenden Situationen selbstsicher und richtig reagieren zu können. Neben den bekannten praktischen Übungen zu stabiler Seitenlage und Herz-Rhythmus-Massage wurde auch intensiv auf das Erste-Hilfe-Verhalten im Straßenverkehr eingegangen. Außerdem konnte das Organisationsteam um Franziska Wojta die Gelegenheit nutzen, die Sanitätsausstattung des Sportvereins überprüfen zu lassen. Fehlende oder empfehlenswerte Utensilien, wie beispielsweise eine Zahnrettungsbox, werden demnach zeitnah beschafft. Sämtliche entstandenen Kosten werden zur Freude des Sportvereins vom Förderverein übernommen. Insgesamt kann der Förderverein auf eine gelungene, kurzweilige Veranstaltung zurückblicken, die eine regelmäßige Wiederholung erhoffen lässt.



Am 11. November wurde unser langjähriges Mitglied Marianne Haubfleisch 70 Jahre alt.



-Manfred Esterl gratulierte dazu im Namen des Sportvereins und wünschte von Herzen alles Gute.

Absage der Weihnachtsfeier

Die Vorstandschaft des SVI hat sich auch in diesem Jahr angesichts der angespannten Corona-Lage vor allem in den Krankenhäusern dazu entschlossen, die für den 11. Dezember geplante Weihnachtsfeier abzusagen. Die Ehrungen der langjährigen Mitglieder sollen im kommenden März im Rahmen der Jahreshauptversammlung nachgeholt werden. Die betreffenden Personen werden dann erneut informiert. Allen unseren Mitgliedern und deren Familien wünschen wir eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2022, in dem wir alle hoffentlich ein Stück Normalität zurückerlangen werden.

Rubrik - Sportverein Iimmünster – Tennis

Viele fleißige Helfer, Kinder und Erwachsene, waren Ende Oktober am Tennisplatz, um die Plätze winterfest zu machen. Es wurde geschnitten, gegraben, gekehrt, Netze abgenommen usw. und es machte einfach Spaß, wie sich jeder engagiert einbrachte. Am Ende der Arbeiten gab es wieder eine gute Brotzeit und es schmeckte wie immer, einfach gut!

Das Wintertraining unserer Jugend hat bereits begonnen. Es findet donnerstags von 14 – 17 Uhr in der Schulturnhalle statt. Die Gruppe der Medenrunde trainiert auch donnerstags in der Loiperdinger Tennishalle.

Die Pandemie tut wieder ihr übriges und hält uns weiterhin in Schach. Gut, dass sich der Herbst von seiner schönsten Seite zeigte, sodass wir sehr lange im Freien spielen konnten.

Den Winter-Abo-Spielern wünschen wir eine verletzungsfreie Saison.

Allen Mitgliedern wünschen wir einen besinnlichen Advent und Weihnachtszeit.

Eure Vorstandschaft der SVI-Tennisabteilung
„Bleibt bitte alle gesund“

Gemeinschaft im Verein

Schützenverein „Frohsinn“ Ilmünster



(Bild und Text vom Schützenverein Ilmünster)

Liebe Vereinsmitglieder,
schweren Herzens müssen wir leider auch dieses Jahr wieder unsere Vereinsweihnachtsfeier absagen.
Wir wünschen Euch trotzdem eine gute und vor allem gesunde stade Zeit!
Eure Vorstandschaft

Tischtennisfreunde Ilmünster



(Bild und Text TTF Ilmünster)

Grundschüler können Vereins-Gutschein über 30 Euro bei den Tischtennisfreunden Ilmünster einlösen

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 haben im September von der Grundschule einen Gutschein für den Eintritt in einen Sportverein in Höhe von über 30 Euro erhalten. Dieser kann bei einem bayerischen Sportverein eingelöst und mit dem Jahresbeitrag verrechnet werden – das ist auch bei den Tischtennisfreunden Ilmünster möglich.

Hat Ihr Kind Interesse an Tischtennis? Dann kann es erstmal ganz unverbindlich am kostenlosen Schnuppertraining teilnehmen. Das Training findet am Dienstag und Freitag von 17:30 Uhr bis 19 Uhr in der Turnhalle der Grundschule Ilmünster statt. Wenn Ihr Kind anschließend in den Verein eintreten möchte, kann es den 30 Euro-Gutschein einlösen. Dieses Angebot gilt bis 13.09.2022, der Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche beträgt 30 Euro.

Auch wenn der Gutschein nur für Grundschüler gilt, freuen wir uns auch über ältere Kinder und Jugendliche, die zum Tischtennistraining kommen möchten!

Derzeit sind 14 Kinder und Jugendliche im Verein sportlich aktiv. Neben der Teilnahme am Training spielen einige Kinder und Jugendliche in der Liga gegen andere Kinder- und Jugendmannschaften im Landkreis Pfaffenhofen.

Kontakt Jugendwartin: Roswitha Wünsche, Telefon: 08441-6857, rwuensche@ems-wuensche.com



Das Tischtennistraining für Kinder und Jugendliche unter Leitung von Roswitha Wünsche findet am Dienstag und Freitag ab 17:30 Uhr in der Turnhalle der Grundschule statt.



Hans B. Schneidt Praxis für Physiotherapie

Schloss-Str. 30 1/3
85293 Reichertshausen
Telefon (0 84 41) 73 78

*
☆
*
☆
*
☆
*
☆
*
☆

*Wir wünschen ein frohes Fest
und ein gesundes neues Jahr*

Für Ihr Vertrauen im Jahre 2021
möchten wir uns herzlich bedanken.



SCHÖNE FEIERTAGE UND EINEN GUTEN RUTSCH!

Das wünschen wir all unseren Kundinnen und Kunden. Nach den Feiertagen sind wir wieder ab dem 27. Dezember für Sie da.



MATRATZEN · SCHLAFSYSTEME
TAG- & NACHTWÄSCHE · ACCESSOIRES

Frauenstr. 5 · 85276 Pfaffenhofen
T. 08441 9676 · betten-leitenberger.de

Informiert durch das Gemeindeblatt

Augsburger Straße 49
86529 Schrobenhausen



Telefon 0 82 52/89 76 - 0
Telefax 0 82 52/89 76 - 10



ECHTER

Ihr Partner für Küchen und Elektro



ELEKTROTECHNIK • KÜCHEN • BÄDER • PHOTOVOLTAIK • ALARMANLAGEN
BERATUNG • PLANUNG • AUSFÜHRUNG • KUNDENDIENST

www.echter-kuechen-elektro.de • info@echter-kuechen-elektro.de

*Wir wünschen unseren Kunden, Bekannten und Geschäftspartnern frohe,
friedliche Weihnachten und viel Glück im neuen Jahr ...*

Jostf Schmid
LANDHAUSMOBEL
STOFFE · MOBEL · DECORATION

*Wir wünschen frohe Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr.*

Ilmmünster · Freisinger Str. 1
Tel.: 0 84 41 / 49 44 42
LandhausmoebelSchmid@web.de

*Es ist Zeit, Stille und Ruhe in unser Leben einkehren zu lassen.
... für Worte und Gesten der Dankbarkeit.
... , zurück zu blicken und auf Erreichtes Stolz zu sein.
... , Kraft zu tanken für die Aufgaben, welche vor uns stehen.
... es ist Weihnachtszeit.*

In diesem Sinne frohe Weihnachten.

**FRANZ XAVER
ROTTMAYR
ZIMMEREI** und Team

Tel. 0 84 41/7 67 19 · Fax 0 84 41/8798556
Zimmerei & Bauplanung Saselberg 6 85304 Ilmried

2021. Sich besinnen und das Wesentliche erkennen.
Für uns sind Sie wesentlich.
Wir danken Ihnen für Ihre Treue und
wertvolle Mitarbeit auch in schwierigen Zeiten.
Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
ganz herzlich, besinnliche Feiertage
sowie einen gesunden Start ins Jahr 2022!
Ihr Kreitmeyer-Team

Bitte beachten: 24.12.2021 bis 22.01.2022 nur von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet!

Kreitmeyer
Gärtnerei und Floristik
85298 Mitterscheyern · Tel. 08441-2130

Mo/Mi/Do/Fr 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Di/Sa 8.00 - 12.00 Uhr - nachmittags geschlossen!

**Manche lassen ihr
ganzes Leben zurück.
Um es zu behalten.**

Wir unterstützen Menschen,
die auf der Flucht sind,
damit sie ein Leben in Würde
führen können. [brot-fuer-die-
welt.de/fluechtlinge](http://brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Wanderfreunde Ilmünster e.V.

www.wanderfreunde-ilmuenster.de



(Bilder und Texte von den Wanderfreunden)

Wanderfreunde gratulieren Mitglied Heidi Egerer zum 70. Geburtstag



Der 1. Vorstand Peter Winkelmair gratuliert unserem Mitglied Heidi Egerer sehr herzlich zum 70. Geburtstag und wünscht im Namen der Wanderfreunde Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Wanderfreunde gratulieren Mitglied Irene Biberger zum 65. Geburtstag



Der 1. Vorstand Peter Winkelmair gratuliert unserem langjährigen Mitglied Frau Irene Biberger sehr herzlich zum 65. Geburtstag und wünscht im Namen der Wanderfreunde Gesundheit und alles Gute für die Zukunft.

Spaß und Freude in der Gemeinschaft

Allen Bekannten, Kunden und Geschäftsfreunden

★ * frohe Weihnachten ★ *
☆ und ein erfolgreiches gesundes Jahr 2022! ☆



- Bau- und Möbelschreinerei
- Innenausbau
- Planung und Gestaltung
- Treppen
- Fenster- und Türenstudio

Pfaffenhofener Str. 31
85307 Paunzhausen

Tel. 08444 / 840 o. 639
Fax: 08444 / 91 91 900

www.schreinerei-aschauer.de
e-mail: info@schreinerei-aschauer.de

Günter Limmer
Bagger-, Lader- und Fuhrunternehmen

Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit
und ein gutes und gesundes Jahr 2022!

85302 Klenau • 0162 / 29 58 680
www.günter-limmer.de

Fuchs
LANDMETZGEREI
 100 JAHRE BAYRISCHE QUALITÄT

Fröhliche Weihnachten
 ≧ UND A SCHEENE STADE ZEIT. ≦

WWW.LANDMETZGEREI-FUCHS.DE
 PFAFFENHOFENER STRASSE 8 - 85293 REICHERTSHAUSEN

Das Gemeindeblatt informiert

**WIR WÜNSCHEN GESUNDE,
 FRÖHLICHE WEIHNACHTSTAGE
 UND FÜR 2022 ALLES GUTE!**

Götz Apotheke Reichertshausen
 Pfaffenhofener Straße 8b
 85293 Reichertshausen
 ☎ 08441 8713580
 ✉ post.reichertshausen@goetz-apotheke.de

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo, Di, Mi:	08:00 - 13:00 14:00 - 18:30
Do:	08:00 - 13:00 14:00 - 19:00
Fr:	08:00 - 18:30
Sa:	08:30 - 13:00

GÖTZ APOTHEKEN
 Mit uns leben Sie besser.
www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN
 ECHING
 FAHRENZHAUSEN
 REICHERTSHAUSEN

**FROHE WEIHNACHTEN,
 UND ALLES GUTE
 FÜRS NEUE JAHR**

Blieben Sie gesund

Heu
 Immobilien
 Unternehmensberatung GbR

www.immobilien-heu.de
 Tel. 0172 863 88 80

Ihr Ansprechpartner rund um die Immobilie

KNOLL
 BESINNLICH & TRADITIONELL

Das Team vom EDEKA Knoll wünscht Ihnen besinnliche Weihnachten.

Damit am Heiligabend alles da ist, was Sie brauchen:

Am 24.12. haben wir bis 14 Uhr geöffnet.

www.edeka-knoll.de